Johann Jacob Mosers vermischte Berichte von Religions-Sachen.

Zweyten Bandes
Vierter Theil.

Franckfurt und Leipzig/
bey Johann Benedict Metzler.
1754.

Innhalt
dieses Vierten Theils.

I. Forsetzung der Nachricht wegen des streitigen Reformirten Religions-Exercitii zu Franckfurt. p. 571.

II. Von den Oedenkirchischen Religions-Beschwerden. p. 608.

III. Acta wegen eines sich nach Regensburg geflüchteten Carthäuser Mönchs. p. 612.

IV. Von denen Schornsheimischen Religions-Beschwerden. p. 613.

V. Von denen Philippsburgischen Religions-Beschwerden. p. 615.

VI. Von denen Cronenbergischen Religions-Beschwerden. p. 627.

VII. Von denen Rosenbergischen Religions-Beschwerden. p. 653.

VIII. Von denen Herbolzheimischen Religions-Beschwerden. p. 653.

IX. Von denen Neuenkirchischen Religions-Beschwerden. p. 708.

(Fortsetzung des Reformirten Kirchen-Streits in Franckfurt.)

Gegen-Memoriale.

Num. 34. 35. 36. 37. 38. 39. 42. & 56.

DUrch diesen so hefftig getriebenen Religions-Eifer hat zwar der Magistrat, um nur vor denen Franckfurter Stadt-Predigern Ruhe zu haben, sich endlich bewegen lassen, die denen Reformirten Gemeinden bey ihrer Aufnahme eingeraumte eigene Kirchen hinwiederum Anno 1561. zu verschliessen, jedoch, in Zuruckerinnerung ihrer per modum Pacti, & Concessionis utrinque obligatoriæ sub invocatione nominis divini ertheilten Zusage, geschehen lassen, daß sie ihren öffentlichen Gottesdienst, sowohl in dem Haus zur grossen Einnung, als in Petri Gauls Scheuer, bis in das Jahr 1596. ohngehindert fortgesetzet haben.

Magistratische Anmerckungen.

REformati hätten sich gar nicht zu be-

Widerlegung.

QUoad (a) ist wohl eine ohngegründete

beschweren, daß ihnen Anno 1561. die Kirche zu den Weissen Frauen wiederum verschlossen worden (a), weil sie der Reformirten Religion zugethan gewesen, diese aber weder im Passauer Vertrag, noch in dem Religions Frieden de Anno 1555. mit begriffen seye; Sodann (b) das in dem Hauß zur grossen Einung fortgesetzte Reformirte Religions-Exercitium nur in einem Winckel-Gottesdienst bestanden hätte.

dete Einwendung, daß die Reformirte Fürsten und Stände, samt allen dieser Religion zugethanen Gemeinden, des Passauer Vertrags und Religions-Friedens nicht fähig worden seyn solten. In dem XVIden Seculo haben zwar einige Religions-Eiferer dieses behaupten wollen, und die leere Gründe, womit solches geschehen, stehen unter andern in LEHMANNS *Actis Pacis Religiosæ*. Es hat sich aber durch das gantze XVIde Seculum, und bis auf den Westphälischen Frieden, niemand gefunden, welcher an ihnen diese ungegründete Meynung jemahlen zu einigem Effect gebracht hätte, vielmehr hat dieses Suppositum durch das *Instrumentum Pacis* Art. VII. §. 1. seine Abfertigung bekommen, und heut zu Tage solte man dergleichen Dinge nicht wieder aufwärmen (*) Quoad (b) wird ebenfalls ohne Grund eingewendet, daß die Fortsetzung des Reformirten Gottesdienstes in dem Haus zur grossen Einung in blossen Winckel-Predigten, und

also

also auch in einem blossen Winckel-Gottesdienst bestanden haben solle. Gestalten wider alle Wahrscheinlichkeit angehet, daß zwey solche zahlreiche Gemeinden am Tage und zur gewöhnlichen Zeit in besondern Gebäuden ihren öffentlichen Gottesdienst so viele und lange Jahre gehalten, den jährlichen Zinß davon an die Magistratische Deputirte selbst gezahlet, und gleichwohlen der Stadt-Rath auf eine gantz unglaubliche und widernatürliche Weise solches alles nicht gewußt haben, sondern heimlich und in Winckeln geschehen seyn solte. Wenigstens sagt das Raths-Decretum vom 27sten Julii 1596. gantz ein anders, und zwar mit folgenden Worten:

" Als der Elter Herr Burgermeister als
" ein Pfleger des Hospitals, desmahl an-
" gebracht, und zu wissen begehret, ob sy
" den Welschen das Hauß NB. **darinn**
" **sy bishero Ihre Predigten gehalten,**
" welches dem Spital zuständig wäre, uf-
" sagen solten? ꝛc.

Standhaffte Vertheidigung der Magistratischen Anmerckungen.

(7) Alldieweilen quoad (a) die Franckfurter Reformirte in ihrem mehrangezogenen sogenannten **Gründlichen Bericht** Cap. 2. §. 28. 29. 30. 31. & 32. und in denen **Reformirten** *Reflexionen* pag. 79. 80. & 81. behaupten wollen, daß die Reformirte in dem Religions-Frieden mit begriffen seyen, so hat der

 Rath

(*) Conf. HENNING. *ad Instrum. Pac.* Art. IV. §. 19. Lit. S.

Rath zu Franckfurt sich genöthiget gesehen, in der Gegen-*Information* Cap. 2. §. 28. 29. 30. & 31. und in der **Erläuterung der Reformirten** *Reflexionen* pag. 160. an- und auszuführen, daß eines theils die vor dem Westphälischen Friedens-Schluß sehr strittig gewesene Frage: Ob die Reformirte im Religions-Frieden mit begriffen seyen? von denen vortrefflichsten Publicisten negative beantwortet worden seye, weilen sowohl in dem Passauer Vertrag §. 7. 8. 9. 11. & 12. als in dem Religions-Frieden §. 15. & 16. nur der Catholischen und Augspurgischen Confessions-Verwandten gedacht worden, und die Schweitzerische Kirchen, deren Lehre die Reformirte beypflichten, in Anno 1530. sich nicht zu der Augspurgischen Confession bekennet, sondern ein besonderes Glaubens-Bekänntniß übergeben, auch in Anno 1552. und 1555. kein einiger Reichs-Stand der Reformirten Religion zugethan gewesen, und anderntheils der Punct: Ob die Reformirte vor Augspurgische Confessions-Verwandten zu achten? bis anhero durch ein Reichs-Gesetz oder den Westphälischen Friedens-Schluß auch nicht entschieden seye, und die Evangelisch-Lutherischen und Reformirten intuitu Catholicorum das Corpus Evangelicorum, aber inter se duas partes ausmachten. Da auch

Quoad (b) in der **Erläuterung der Reformirten** *Reflexionen* pag. 129. 130. 131. & 132. allschon genugsam deduciret ist, daß ad publicum Religionis Exercitium erfordert werde,

de, ut 1) publica autoritate, 2) publico in loco, 3) & sumtibus publicis, itemque 4) Ceremoniis & ritibus publicis, pro cujusque Religionis natura, necessitate, honore & dignitate fiat, und aber 1stlich der Rath zu Franckfurt von Anno 1561. bis 1596. denen Reformirten die Zusammenkünffte verschiedentlich untersagt hat, und 2tens die Reformirte in ihrem den 5ten Febr. 1572. übergebenen Memorial eingestanden haben, daß sie in zweyen Orten, nemlich in der Behausung, allda ihre Armen zum Theil sich enthielten, und dann in einer Scheuer in der Vorstadt, zu Anhörung des Worts GOttes sich versammleten, und 3tens die Reformirte bey solchen Privat-Zusammenkünfften von Anno 1561. bis 1596 ausser dem Predigen und Ausspendung des heiligen Abendmahls keine andere Actus Ministeriales exerciret haben, sondern in denen Evangelisch-Lutherischen Kirchen ihre Kinder tauffen und die neuangehende Eheleute copuliren lassen, und 4tens sie solche Zeit über durch viele demüthigste Memorialia um die Gestattung eines offentlichen Gottesdienstes gebeten, und zu solchem Ende einige hohe Intercessiones beygebracht haben, so können sich die Reformirte eines in der Stadt Franckfurt von Anno 1561. bis 1596. geübten öffentlichen Gottesdienstes mit Grund nicht rühmen, sondern müssen die in dem Hauß zur grossen Einung und in einer Privat-Scheuer gehaltene Predigten allerdings vor einen Winckel-Gottesdienst geachtet werden.

Gegen-Memoriale.
Num. 42. 45. 48. 49. 59. 60. 61. & 68.

Dieser Religions-Eifer gienge endlich so weit, daß der Stadt-Rath denen Reformirten Gemeinden auch in der Kirche zur grossen Einung und Peter Gauls Scheuer ihren bis in das 1596ste Jahr darinnen fortgesetzten öffentlichen Gottesdienst gantz und gar verbotten, Cantzel und Bäncke heraus- und die Schlüssel zu sich genommen, mithin dasjenige, was der Stadt-Rath denen Reformirten auf das verbindlichste und theureste zugesagt, und diese bey ihrer Aufnahme zu Franckfurt als eine Conditionem sine qua non sich schlechterdings vorbehalten hatten, gegen Recht und Billigkeit hinwiederum zuruck gezogen hat; weshalben die Reformirte Gemeinden sich ebenfalls ihre Burgerliche Pflichten nicht mehr verbunden gehalten, sondern dem Stadt-Rath rund aus declariret, daß sie so wenig in Franckfurt, als in ihrem Vaterland, ohne ihr öffentliches Religions-Exercitium leben könten und wolten, mithin sich samt und sonders zum Abzug von Franckfurt einhelliglich entschlossen hätten, der Magistrat hingegen hat dieselbe gleichwohlen nach wie vor bey der ihrer Seits geschehenen Verpflichtung fest halten und solchergestalten die anfängliche Obligationem mutuam nunmehro in eine Conventionem claudicantem verwandeln wollen, und da er den Abzug nicht gantz und gar verhindern können, dennoch denselben, durch Abforderung

des

des zehenden Pfennings, und allerhand bedrohliche Verwarnungen, so viel möglich, schwer zu machen gesuchet, endlich aber und als gleichwohlen sehr viele Familien fortgezogen, die zuruckgebliebene mit guter Hoffnung aufgehalten, und verstattet, daß sie einsweilen vor der Stadt, in dem Glauburgischen Garten, eine höltzerne Kirche aufbauen mögen, worinnen sie auch bis in die Mitte des 1608ten Jahrs, und so lange ihren öffentlichen Gottesdienst fortgesetzet haben, bis dieselbe durch verwegene Mordbrenner in die Asche geleget, ihnen, Reformirten Gemeinden, hingegen mit der behörigen Inquisition auf sothane Mordbrenner nicht an Handen gegangen, sondern vielmehr, zu Vergrösserung ihrer äussersten Betrübung und Bekümmerniß, ihnen noch dazu aller öffentliche Gottesdienst in der Stadt und deren Gebiet gantz und gar aufgehoben und verbotten worden.

Magistratische Anmerckungen.

Magistratus Francofurrensis habe (a) kein Bedencken getragen, auf die von denen Reformirten zu Widererlangung ihres öfentlichen Gottesdienstes in der Stadt Franckfurt übergebene Sup-

Widerlegung.

QUoad (a) kommt es gar nicht darauf an, ob der Magistrat bey der Anno 1596. vorgenommenen Zuschließ- und Hinwegnehmung der Reformirten Kirche alle darauf von beyden Reformir-

Supplicationes abschlägliche Resolutiones zu ertheilen, auch (b) durch den verkündigten Abzug sich nicht irre machen lassen, vielweniger denselben im geringstẽ zu hindern getrachtet, sondern durch die publicirte Edicta und Proclamata de Anno 1597. nur verwehren wollen, daß die Reformirte, bevor sie ihr **Burger-Recht** aufgekündet, und den **zehenden Pfennig** abgestattet, sich weder unter sich selbsten in unerlaubte Verbindnüsse, noch mit fremden Herrschaften in einige Capitulation einlassen solten, daß aber Magistratus (c) auf ihr vielfältiges Bitten und Suppliciren ihnen damahlen verstattet, vor der Stadt, in dem Glauburgischen Garten, eine mirten Gemeinden übergebene demüthigste und bewegliche Bitt-Schrifften mit abschlägigen Resolutionen vor der Hand abzuweisen, sondern ob nicht der Magistrat, in Krafft der sub invocatione nominis Divini Anno 1554. ertheilten = und zum öfftern wiederholten verbindlichsten Zusage, ein solches Verfahren fürzunehmen Bedencken tragen sollen, und zu thun verbunden gewesen, gestalten eben hierinnen, was Anno 1561. auf gleiche Weise geschehen, dasjenige Factum stecket, dessen Abstellung dermahlen gesuchet wird. Quoad (b) hat der Magistrat durch die Zurückziehung seiner verbindlichen Zusage und Verschliessung der Kirchen, wenigstens nach seinem Principio, die Anno 1554. geschehene

ne Kirche zu ihrem öffentlichen Gottesdienst aufzubauen, solches seye bloßhin tolerando & permittendo, mithin sub qualitate alicuius precarii ac revocabilis tolerantiæ, vergünstiget, auch von denen Reformirten davor angenommen und verdancket worden. Von denen Mordbrennern, und wie(d)diese höltzerne Kirchen-Gebäude Anno 1608. in Brand gerathen, habe der damahlige Stadt-Rath keine zuverlässige Nachricht gehabt, sondern, so viel möglich, darauf inquiriret, mithin würde kein ehrliebender Mensch, gegen die pro Magistratu militirende Præsumtion, glauben, daß die Unterlassung sothaner Inquisition ex cæco Religionis odio geschehen seye; wie dann auch (e) denen hene beyderseitige Verbindungen wieder cassiret und annulliret, hin die Reformirte Gemeinden hinwiederum in denjenigen Stand gesetzet, worinnen sie sich vor ihrer Ankunfft zu Franckfurt befunden. So wenig nun der Magistrat ante Annum 1554. von ihnen einigen zehenden Pfennig zu prætendiren befugt gewesen, eben so wenig konte er denselben von ihnen nunmehro mit Bestande Rechtens fordern, sondern hätte dieselbe gantz frey abziehen lassen sollen; weil sie nach Aufhebung des Reformirten Gottesdienstes, als der von ihnen gleich Anfangs mit ausbedungenen Conditione sine qua non, von dem Magistrat nothwendiger Weise davor gehalten werden musten, als wenn sie, die

nen Reformirten Gemeinden die weitere Fortsetzung ihres öffentlichen Religions-Exercitii nicht von deswegen gäntzlich niedergeleget worden, weilen Anno 1608. ihre Kirche vor dem Thor im Brand aufgegangen, sondern weilen die zu dieser Kirche Anno 1601. ertheilte Concessio eine meré gratiosa & revocabilis tolerantia gewesen.

die Reformirten Gemeinden, nimmermehr Burger in Franckfurt gewesen wären. Da aber der Magistrat gleichwohlen ihnen durch Abforderung des zehenden Pfennigs den Abzug zu erschweren, und durch die Anno 1597. publicirte Warnungs-Edicta und Proclamata sie vollends davon abzuschrecken gesuchet: so wird einem jeden Unpartheyischen gar leicht in die Augen fallen, daß dieser angekündigte Abzug der Reformirten dem Magistrat gar nicht indifferent gewesen. Wenigstens wird der Einwand nirgends Beyfall finden, ob hätte Magistratus durch diese Warnungs-Edicta und Proclamata nur verhindern wollen, daß die abziehende Reformirte Gemeinden sich weder unter sich selbsten in unerlaubte Verbindnüsse, noch mit fremden Herrschafften in einige Capitulation, einlassen solten. Dann vorerst waren die äusserst bedrängte Reformirte nicht im Stande, den Stadt-Rath zu befehdigen, mithin ist gar nicht abzusehen, worinnen diese unerlaubte Verbündnisse bestanden haben sollen, hernach wäre wohl unbillig gewesen, wenn man zwar ihnen

ihnen ihren durch die theuresten Zusagen erlangten Gottesdienst, ohne welchen sie in Franckfurt nicht leben wolten noch konten, de facto hinwegnehmen, und gleichwohlen nicht zugeben wollen, daß sie bey andern Evangelischen Fürsten und Ständen ihr freyes Religions-Exercitium suchen und sich daselst niederlassen, welcher unbillige und unerhörte Zwang von keiner Christlichen Obrigkeit vermuthet werden mag. Ob indessen durch diese ihre Niederlassung bey andern benachbarten Ständen der Stadt Franckfurt Privilegio, daß innerhalb fünff Meilen keine Burg oder Burgerlicher Bau aufgeführet werden solle, zuwider gehandelt worden wäre, das ist eine Sache, welche die beyden Reformirten Gemeinden gar nichts angienge, massen sie keine Burg oder Burgerlichen Bau, sondern häusliche Wohnungen und einen freyen Gottesdienst, suchten, mithin konten sie deren benachbarten Höchst- und Hohen Ständen um so viel mehr lediglich überlassen, wie weit sich dieselbe an dieses Privilegium zu kehren verbunden erachteten. Quoad (c) haben zwar die bedrängte Reformirte, weil sie jederzeit äusserst beflissen gewesen, alle Procefs-Weitläufftigkeiten mit ihrer Obrigkeit zu vermeiden, sich in die damahligen Zeiten schicken, und den Platz vor dem Thor zu Erbauung einer Kirche annehmen müssen, es ist aber von deswegen sothaner wiederum verstattete öffentliche Gottesdienst gar nicht in eine qualitatem nudi precarii vel tolerantiæ revocabilis verwandelt worden, sondern vielmehr

mehr als ein aliquale surrogatum interimisticum an statt der innerhalb den Ringmauern gehabten Kirche anzusehen, einfolglich mit eben derselben Verbindlichkeit behafftet. Quoad (d) lässet man dahin gestellet seyn, ob und wie weit der damahlige Stadt-Rath von denen Mordbrennern zuverlässige Nachricht gehabt oder nicht? So viel ist indessen gewiß, daß der Magistrat, alles Sollicitirens der Reformirten ohngeachtet, zu dieser Inquisition den behörigen Ernst nicht angewendet, sondern alles mit der grösten Kaltsinnigkeit tractiret hat. Quoad (e) will zwar vorgegeben werden, ob hätte Magistratus denen Reformirten die weitere Fortsetzung ihres Gottesdienstes nicht von deswegen gäntzlich niedergeleget, weil ihre Kirche Anno 1608. durch Mordbrenner eingeäschert worden, sondern weil die Anno 1601. hierzu ertheilte Concession eine tolerantia meré gratiosa & revocabilis gewesen, weilen aber hieroben ad nauseam usque gezeiget und dargethan worden, daß diese Concession ein- und eben dieselbige verbindliche Zusage des Magistrats de Anno 1554. zum Grund hat, mithin sothaner letztere Vorwand hinwegfället; so muß nothwendig der erstere statt haben und gegründet bleiben.

Standhaffte Vertheidigung der Magistratischen Anmerckungen.

(8) QUoad (a) & (b) hält der Rath zu Franckfurt unnöthig, da allschon oben und in retro Actis genugsam demon-

demonstriret ist, daß denen in Anno 1554. als **Evangelisch-Lutherischen Glaubens-Genossen** aufgenommenen Fremdlingen kein Exercitium Religionis Reformatæ publicum gestattet worden, nochmahls zu widerlegen, was von denen Reformirten, wegen der Anno 1554. ratione Exercitii Religionis Reformatæ publici gethan seyn sollenden Magistratischen Zusage, oder von dem von der Reformirten Vorfahren gleich Anfangs als eine Condition sine qua non mit ausbedungen seyn sollenden Reformirten Gottesdienst tædiose wiederholet worden, und haben diejenige Reformirte, so in Anno 1597. von Franckfurt freywillig weggezogen, vermög des Religions-Friedens de Anno 1555. §. 11. und des von dem Glorwürdigsten Kayser Maximiliano II. der Stadt Franckfurt ertheilten allermildesten Privilegii de Anno 1570. und uralten Observanz, den zehenden Pfenning zu entrichten mit Bestand Rechtens nicht verweigern können, ansonsten aber bezeugen die bey dem mit der ersten allerunterthänigsten Supplication von denen Reformirten übergebenen sogenannten **Gründlichen Bericht** rc. rc. sub Lit. C. befindliche Magistratische Warnungs-Decreta vom 17den Maji und 7den Julii 1597. klar und deutlich, daß der Rath damahls den Abzug an und vor sich zu hindern, oder zu erschweren, gar nicht gemeynt gewesen, sondern nur die Verwarnung gethan, daß seine noch unerledigte Burger unter sich selbsten keine verbotene Aufwiegelungen und Verbindnüsse anrichten, noch

mit

mit fremden Herrschafften in einige gegen das Stadt-Franckfurtische Privilegium, daß innnerhalb fünff Meilen um Franckfurt keine Burg, Burgerlicher Bau oder Stadt aufgeführet werden möge, lauffende Capitulationes einzulassen, sich unterstehen solten, wozu der Rath wohl befugt gewesen.

Confer. die Gegn-*Information* Cap. 1. §. 26. & 27.

Und obgleich diejenige Reformirte, so von Franckfurt in Anno 1597. weggezogen, und dem selbsteigenen gegenseitigen Geständnuß nach bey 200. Familien gewesen sind, sich nicht im Stand befunden, den Rath oder die Stadt Franckfurt zu befehdigen oder zu bekriegen, so sind sie doch innerliche Unruhe und Bewegungen zu erwecken vermögend gewesen, und hat derowegen der Rath die erheblichste Ursache gehabt, vorgedachte Warnungs-Edicta abzufassen, und publice anzuschlagen, und die emigriren wollende Reformirte ihrer Burgerlicher Pflichten und Schuldigkeiten zu erinnern, welches keineswegen vor einen unbilligen oder unerhörten Zwang ausgegeben werden kan. Nur kan man hierbey nicht unberühret lassen, daß die Reformirte, so von Franckfurt in Anno 1597. sich wegbegeben, in ihrem den 17den Maji 1597. übergebenen, und bey vorgedachtem sogenannten: **Gründlichen Bericht** sub Lit. D. befindlichen Memorial abgeleugnet haben, daß sie mit fremden Herrschafften in eine Capitulation sich eingelassen, da doch der damahlige Herr Graf von Hanau, Philipp

Philipp Ludwig in seinem den 22sten Maji 1602. nach Franckfurt abgegangenen und bey der Gegen-*Information* sub No. XCIII. befindlichen Schreiben auf solche Capitulation sich beruffen, und die bey der Gegen-*Information* sub No. XCIV. anzutreffende Capitulation selbsten ausdrücklich in sich hält,

" Daß man dem angefangenen Werck zu
" Hanau weder directè noch indirectè
" nichts zuwider thun noch fürnehmen,
" das ist, bey dem Rath zu Franckfurt um
" Zulassung einer Kirchen nit ferner ansu-
" chen, sondern daß ein jeder nach seiner
" Gelegenheit zu Beförderung der Sachen
" zu Hanau etwas thun solle.

und findet man übrigens unnöthig, mit denen Reformirten sich in eine Contestation einzulassen, ob und wie weit verlobtes höchst-verbindliches Kayserliches Privilegium noch heut zu Tag beobachtet werden müsse?

Quoad (c) ist aus denen vorherigen Handlungen, und insonderheit aus der Gegen-*Information* Cap. 1. §. 28. bekannt, daß die zu Franckfurt zuruckgebliebene Reformirte, welche ihrer von Franckfurt sich wegbegebenen Glaubens-Verwandten ungebührliche Aufführung keineswegen approbiret, in verschiedenen den 21sten Junii und 5ten Julii 1599. 12ten Aug. 1600. und 10den Martii 1601. übergebenen bey der Gegen-*Information* sub No. XCVI. XCVII. XCIIX. und XCIX. befindlichen Memorialien demüthigst gebeten haben, daß ihnen, wo nicht

in

in der Stadt, doch ausserhalb derselben, in dem Franckfurter Gebiet, ihr Gottesdienst erlaubet werden möge, worauf ihnen durch die bey mehrgedachter Gegen-*Information* sub No. CI. und CII. anzutreffende Raths-Conclusa vom 25sten Martii und 23sten April. 1601. das Exercitium ihrer Religion ausserhalb der Stadt folgendergestalt verwilliget worden, daß 1) ohne mit ihnen in eine Capitulation oder Contract sich einzulassen, ihnen *tolerando & permittendo*, 2) nur allein das Predigen und Ausspendung des heiligen Abendmahls, nicht aber die Kinder-Tauffe und Einsegnung der Eheleute vergünstiget seyn, sie aber 3) keine vor die Obrigkeit gehörige Sachen unter dem Namen einer Kirchen-Disciplin an sich ziehen, noch 4) jetzo oder künftighin mit jemanden in einige Pacta, Verbindnüsse oder Vergleichungen, wie die Namen haben mögen, in Religions- oder Profan-Sachen sich einlassen solten, welcher Raths-Schluß den 23sten April 1601. durch etliche Herrn Deputatos denen Reformirten bekannt gemacht, und von ihnen mit **höchstem Danck** angenommen, und solchem nachzuleben und zu gehorsamen versprochen, sofort darauf vor dem Bockenheimer Thor zu Ubung des ihnen solchergestalt revocabiliter & absque ullo Pacto vel Conventione vergünstigten und auf die Predigt und Haltung des heiligen Abendmahls eingeschränckten Exercitii Religionis precarii ein Schoppen oder Gebäude von lauter Tannen-Holtz aufgerichtet und in mehrgedachtem Reformirten sogenannten

Gründ-

Gründlichen Bericht Cap. 1. §. 28. fälschlich vorgegeben worden, daß damahls der Rath zu Franckfurt Hoffnung gemacht habe, daß der Gottesdienst in der Stadt bald nachfolgen würde. Allermassen nun die auf selbsteigenes Ansuchen der Reformirten in Anno 1601. bloß vergünstigte Auferbauung einer Kirche vor dem Thor mit dem Raths-Decret vom 18den Martii 1554., wodurch ohnehin, allschon deducirter massen, denen zu Franckfurt aufgenommenen Fremdlingen kein Exercitium Religionis Reformatæ publicum gestattet worden, nicht die mindeste Connexion hat, so wird gegentheiliger Seits irrig ausgestreuet, daß solche Vergünstigung als ein aliquale Surrogatum interimisticum an statt der innerhalb denen Ringmauren gehabten Kirche anzusehen, einfolglich mit eben derselben Verbindlichkeit behafftet seye, sondern es hat vielmehr seine vollkommene Richtigkeit, daß wann auch gleich, uneingestandenen Falls, auf die Pacta, Conventiones oder Concessiones, so zur Zeit des errichteten Westphälischen Friedens-Schlusses nicht in Observanz gewesen, noch zu selbiger Zeit die Burger oder Unterthanen in deren würcklichen Genuß sich befunden, reflectiret werden könte, **dennoch das jüngere** *Pactum* **vor dem älteren den ohnstreitigen Vorzug haben, und zur Entscheidung dienen müste.**

Quoad (d) werden die Reformirte ihre unglimpfliche und unwahrscheinliche Beschuldigung, als ob der Rath, ihres Sollicitirens

ohnerachtet, zu der Inquisition gegen die Mordbrenner, welche in Anno 1608. die Kirche vor dem Thor angeblich in Brand gestecket, den behörigen Ernst nicht angewendet, sondern alles mit der grösten Kaltsinnigkeit tractiret habe, nimmermehr obliegender massen erweisen können, und haben ihre Vorfahren zwar in einem den 4ten August. 1608. überreichten Memorial sich erbotten, daß sie ihres Privat-Interesse halber, so viel ihnen vor ihre wenige Person möglich seyn würde, fleißige Erforschung und Erkundigung pflegen wolten, damit solche vermessene und verwegene Missethäter, sie seyen gleich, wer sie immer wolten, in Erfahrung gebracht, und ihre wohlverdiente Straffe empfangen: Aber es findet sich in denen Actis nicht die geringste Spuhr, daß sie einige zu einer Inquisition Anlaß gebende Indicia oder verdächtige Umstände beygebracht hätten. Da auch

Quoad (e) allschon hieroben ad nauseam usque gezeiget und dargethan ist, daß denen in Anno 1554. zu Franckfurt aufgenommenen Fremdlingen kein Exercitium Religionis Reformatæ publicum gestattet, ja nicht einmahl von ihnen, **als angegebenen Evangelisch-Lutherischen Glaubens-Genossen**, darum angesuchet und die Auferbauung einer Kirche in Anno 1601. nur tolerando & permittendo absque ullo pacto vel conventione, mithin als quovis tempore revocabile Precarium vergünstiget worden, so können sich die Reformirte

mirte mit Fug nicht beschweren, daß ihnen weder innerhalb der Stadt-Franckfurtischen Ringmauern, noch in deren Gebiet, ein Exercitium Religionis publicum von dem Rath zu Franckfurt zugestanden wird.

Gegen-Memoriale.

Num. 52--84.

Gleichwie nun aus vorangeführtem der beyden Reformirten Gemeinden zu Franckfurt durch den Raths-Schluß de Anno 1554. und darinnen sub invocatione nominis Divini festgestellte obligationem mutuam bey ihrer Aufnahme als eine Conditionem sine qua non erlangtes Recht ihres öffentlichen Religions-Exercitii, darauf fortgesetzten vieljährigen Besitz desselben, und die nachhero, auf Betrieb einiger Evangelischer Prediger, von dem damahligen Stadt-Rath de facto vorgenommene Turbation und Dejection, dem unpartheyischen Publico gantz klar und deutlich vor Augen lieget; Also ist nicht weniger bey dem Schluß eines jeden Periodi solches alles durch die beygefügte unumstößliche Sätze noch weiter befestiget, und zugleich gezeiget worden, daß die zwischen dem Stadt-Rath und denen Reformirten Anno 1554. wie über die Aufnahme in die Burgerschafft, also auch über der Reformirten öffentliches Religions-Exercitium, mit gleicher Verbindlichkeit festgestellte Obliga-

tio mutua weder dem Passauischen Vertrag, noch dem Religions-Frieden, noch auch dem Instrumento Pacis Westphalicæ, zuwider seye, sondern im Gegentheil vielmehr durch alle diese drey Reichs-Gesetze zum kräfftigsten unterstützet werde, und bis auf den heutigen Tag noch mit gleicher Rechts-Verbindlichkeit fortdaure, mithin der beyden Reformirten Gemeinden wider die de facto Entsetz- und Zuschliessung ihrer Kirche endlich erhobene Klage und durch Richterliche Hülffe, nachdem alle übrige so viele Jahre hindurch angewendete gütliche Mittel samt und sonders fruchtlos gewesen, gesuchte Restitution von selbsten qualificire.

Magistratische Anmerckungen.

Hiergegen werden ex parte Magistratus, absonderlich in der 52- 57- 58- 70- 80- 81- 83- und 84sten Anmerckungen vorerst das dem Raths-Schluß de Anno 1554 und dessen buchstäblichem Sinn und Inhalt gantz offenbar widerstrebende Precarium und darbey affectirte Ignoranz von der

Widerlegung.

Nebst nochmahliger Beziehung auf dasjenige, womit das vorgebliche Precarium und darbey affectirende Ignoranz so offt und vielfältig, auch mit des Stadt-Raths Decretis selbsten, vereitelt worden, dienet quoad (a) wasmassen gar nicht unbekannt seye, wie weit das Jus Reformandi und damahlen

der neu-aufgenommenen Reformirten Glaubens-Bekänntnüß tædiose wiederholet, und demnächst insonderheit vorgeschützet, (a) daß das Jus Reformandi vor dem Westphälischen Frieden gantz illimitatum und einem jeden Reichs-Stand ohnbenommen gewesen, mit seiner Burger und Unterthanen Religions-Exercitio nach Gutfindung eine Aenderung zu treffen, und zwar in Krafft des damahlen gemeinen und gewöhnlichen Brocardici: Cujus est Regio, illius est Religio, (b) müsse das Instrumentum Pacis Westphalicæ Art. VII. §. 1. hierinnen lediglich Ziel und Maaß geben, mithin eintzig und allein auf das Tempus conditæ Pacis, nehmlich das Jahr 1648. worinnen

len üblich gewesene Brocardicum: Cujus est Regio, illius est Religio; unter denen Protestanten selbsten getrieben worden, also, daß, nachdeme sich die Landes-Successores verändert, öffters in dem einen Jahr lauter Lutherische, und in dem andern Jahr lauter Reformirte Pfarrer auf den Cantzeln gestanden; So weit aber sind sie nie und nirgendwo gegangen, daß sie den ihren Unterthanen wohlbedächtlich und unter Anruffung des heiligen Nahmens GOttes, wie auch fide publica des Religions-Exercitii halben gegebene Treu und Glauben jemahlen gebrochen hätten, wie dann auch in dem Religions-Frieden de Anno 1555. kein Wort davon stehet, daß solche gethane Obrigkeitliche

innen die Reformirten auf dem Franckfurter Gebiet, und in der Stadt Ringmauern besonders, kein Religions-Exercitium gehabt, gesehen werden, weil einestheils die Reformirte keine Concession oder Pactum vorzuzeigen hätten, anderntheils auch, weil das Instrumentum Pacis durch die Worte: *Quibus* HUCUSQUE *provisum est*, ausdrücklich erfordere, daß des Restituendi Religion bis auf die Zeit des geschlossenen Westphälischen Friedens fortgesetzet worden seyn müsse. Und (c) seyen der Reformirten Gemeinden zu Franckfurt bisher geäusserte Principia und Postulata so geartet, daß, wann solche Gehör finden solten, der Westphälische Friedens-Schluß gäntzlich ver-

liche Zusagen, auch damit verknüpffte Obligatio mutua, unter Protestantischen Obrigkeiten und Unterthanen weiter nicht gehalten werden sollen. Quoad (b) hat der Verfasser der Magistratischen Anmerckungen darinnen gantz recht, daß das Instrumentum Pacis Ziel und Maaß geben müsse, so darinnen bestehet, daß, wann Protestantische Stände mit ihren ebenfalls Protestantischen, sowohl Lutherischen als Reformirten, Unterthanen des Religions-Exercitii halben gewisse Conventiones, Pacta, Privilegia, Reversales & Dispositiones alias, worunter ebenfalls der Franckfurter Raths-Schluß vom 18. Mart. 1554. gehöret, vorhanden sind, diese vorzüglich den

vernichtet, die gegenwärtige Reichs-Verfassung gäntzlich zu Grunde gerichtet, mithin, der schädlichen Folge halber, aus einer solchen Contravention denen sämtlichen Höchst- und Hohen Herren Reichs-Ständen ein Gravamen commune & irreparabile zuwachsen würde, weshalben Magistratus auch der ungezweiffelten Hoffnung lebet, es werde sein Gesuch, zu Abwendung eines Gravaminis communis ob Interesse commune omnium & singulorum Statuum Imperii nicht enthöret bleiben.

den Entscheidungs-Grund ausmachen, in deren Ermangelung hingegen ad tempus conditæ Pacis Westphalicæ gesehen werden müsse; darinnen hingegen leget der Verfasser der Franckfurter Anmerckungen den buchstäblichen Sinn und Verstand des Instrumenti Pacis Art. VII. §. 1. gantz unrecht aus, daß er die Worte: *Quibus* HUCUSQUE *provisum est*, dahin auslegen will, ob müste diejenige Protestantische Gemeinde, welche mit ihrer ebenfalls Protestantischen Obrigkeit dergleichen Pacta, Conventiones, Concessiones, Privilegia und dergleichen errichtet, das actuale Exercitium ihrer Religion auch gegen die vorhin verfügte gewaltsame Entsetzung bis in das Jahr 1648. fortgesetzet haben. Ein solches Principium hat noch kein Protestantischer Rechts-Lehrer und Publicist jemahlen behauptet, sondern sie machen vielmehr zwischen dem

Art. V. §. 33. und dem Art. VII. §. 1. Instrumenti Pacis einen Gegen-Satz, und lehren bey dem ersten, daß die Pacta, Transactiones, Conventiones aut Concessiones, quæ inter tales immediatos Imperii Status, eorumque Status provinciales & subditos de publico vel etiam privato Exercitio Religionis introducendo, permittendo & conservando *NB. antehac* intercesserunt, nicht anders, als wann sie mit dem Anno Decretorio 1624. übereinkommen, gültig seyn, bey und unter den Protestantischen Ständen und ihren gleichfalls Protestantischen Unterthanen hingegen dergleichen Pacta, Conventiones, Concessiones und dergleichen, welche von Alters her bis zum Schluß des Westphälischen Friedens unter ihnen errichtet worden, schlechterdings zum Grunde genommen werden, und Ziel und Maaß geben sollen, es mag der Status Possessionis de Anno 1624. damit übereinkommen oder nicht, mithin das in dem Art. V. §. 33. gebrauchte Wort: *Antehac*, mit dem in dem Art. VII. §. 1. vorkommenden Wort: *Hucusque*, in Ansehung der Zeit, einerley Verstand und Bedeutung habe (*), also, daß unter denen Protestantischen, nach Vorschrifft des Westphälischen Friedens-Schlusses, nur

(*) Wie solches HENNIGES in *Med. ad Instr. Pac.* Art. V. §. 33. Not. Lit. a. b. c. d. e. f. g. & h. seqq. & Art. VII. §. 1. Not. Lit. m. pag. 819. gantz deutlich gezeiget hat.

nur alsdann das actuale Exercitium Religionis ad Annum 1648. continuatum attendiret werden solle, wenn keine Pacta, Conventiones, Concessiones, Privilegia oder andere Dispositiones vorhero, es mögen solche vor dem dreyßig-jährigen Krieg und Anno decretorio, oder nach diesem bey fortwährenden dreyßig-jährigen Kriegs-Troublen errichtet worden seyn, oder nicht, vorhanden sind (**). Quoad (c) ist weder von der gantzen Welt, noch dem Protestantischen Wesen überhaupt, und eben so wenig auch dem Magistrat und der Lutherischen Geistlichkeit und Burgerschafft ins besondere, das allermindeste Præjudiz oder schädliche Folge zu besorgen, wann denen Reformirten Gemeinden zu Franckfurt innerhalb der Stadt Ringmauren ihr öffentliches Religions-Exercitium wiederum hergestellet wird, bevorab dieselbe auf alle Magistratische Ehren-Aemter gäntzlich und völlig renunciiren wollen, auch zufrieden sind, daß solches so starck verclausuliret werde, als es der Magistrat immer gut findet, mithin die in der 77sten Magistratischen Anmerckung geäusserte und zu einigem Schein vorgebrachte Besorgnüß von selbsten hinweg fället: Und was hat es bishero der

(**) BÖHMER in *Jure Ecclesiast. Protest.* Lib. I. Tit. 1. §. 81. hat solches sehr wohl und gründlich angemercket, und zugleich in dem ex adverso selbst allegirten vorhergehenden §. 79. dem Magistrat zu Franckfurt in specie seine Lection mit gegeben.

Stadt Franckfurt vor einen Umsturtz verursachet, daß bis hierhin die Catholischen ihr öffentliches Religions-Exercitium daselbst gehabt, und sogar die Juden bey dem ungehinderten Gebrauch ihrer Synagoge innerhalb der Stadt Ringmauern ruhig gelassen worden? Gleichwohlen will der gegentheilige Verfasser aus dem öffentlichen Religions-Exercitio zu Franckfurt ein Gravamen Statuum Protestantium figuriren, und erinnert sich nicht zurück, daß er in der 80sten Magistratischen Anmerckung den genommenen Recursum ad Comitia gar nicht per modum Gravaminis, welches ohnedem nicht mit der Natur und Eigenschafft des Recursus übereinkommt, ergriffen haben will.

Standhaffte Vertheidigung der Magistratischen Anmerckungen.

(9) Nebst nochmahliger Beziehung auf dasjenige, wordurch allbereits oben dargethan ist, daß denen **als Evangelisch-Lutherischen Glaubens-Genossen** zu Franckfurt aufgenommenen Fremdlingen durch den Raths-Schluß vom 18den Martii 1554. kein Exercitium Religionis Reformatæ publicum gestattet worden, noch dem Rath damahls bekannt gewesen, daß selbige der Reformirten Religion zugethan seyen, muß man Magistratischer Seits schließlich annoch anführen, daß allschon

Quoad

Quoad (a) in der **Erläuterung der Reformirten** *Reflexionen* pag. 151. 152. 153. 154. und 155. ausgeführet worden, daß das denen Reichs-Ständen zustehende Jus circa Sacra und das davon abhangende Jus reformandi vor dem Westphälischen Friedens-Schluß nicht eingeschräncket, sondern eines jeden Landes-Herrn, wann er nur einer von denen in dem Heil. Röm. Reich erlaubten Religionen beygepflichtet, eigenen Gewissen und Verantwortung bey GOtt überlassen gewesen, wie er sich dessen bedienen zu dörffen vermeynet hat, und nach denen Reichs-Gesetzen die Burger oder Unterthanen damahls kein mehreres Recht vor sich gehabt, als daß selbige, wann sie denen ratione Exercitii Religionis vorgenommenen Veränderungen sich nicht bequemen, noch an der Hauß-Andacht und Besuchung ihres offentlichen Gottesdienstes an benachbarten Orten sich begnügen lassen wollen, von dem Ort ihres Aufenthalts sich wegbegeben können, welches auch sogar statt gefunden hat, wann sie gleich nicht nur ihr Exercitium Religionis publicum vorhero ohne Widerspruch und mit guter Zufriedenheit ihrer Landes-Herrschafften hergebracht, sondern auch zum Theil durch testamentarische Dispositiones oder solenne Reversales wegen Conservation ihrer Religion sicher gestellet gewesen, wie solches unter andern der Autor des **Ungrunds des** *Simultanei* §. 16. seqq. & §. 52. seqq. umständlich ausgeführet hat.

Quoad

Quoad (b) wollen Reformati Francofurtenses den Articulum 7mum §. 1. Instrum. Pac. Westph. gegen dessen wahren Verstand und buchstäblichen Inhalt dahin auslegen und mißdeuten, daß, wenn Protestantische Stände mit ihren Lutherischen oder Reformirten Burgern oder Unterthanen des Religions Exercitii halber gewisse Conventiones, Pacta, Privilegia, Reversales oder Dispositiones alias errichtet hätten, solche sogleich und schlechterdings, es möge der Status Possessionis de Anno 1624. damit übereinkommen oder nicht, den Entscheidungs-Grund ausmachten, und unter denen Protestanten nach Vorschrifft des Westphälischen Friedens-Schlusses nur alsdann das actuale Exercitium Religionis ad Annum 1648. continuatum attendiret werden solle, wann keine Pacta, Conventiones, Concessiones, Privilegia oder andere Dispositiones, es mögen solche vor dem dreyßigjährigen Krieg und Anno decretorio, oder nach diesem bey fortwährenden dreyßigjährigen Kriegs-Troublen, errichtet worden seyn oder nicht? vorhanden wären: Allein es ist theils diese gegentheilige Verdrehung des Westphälischen Friedens-Schlusses mit nichts bestärcket, und die beyde Autores Henniges in *Meditationibus ad Instrumentum Pacis*, und Böhmer in *Jure Ecclesiastico Protestantium*, sehr übel und ungereimt angezogen, indeme der erstere, Henniges, loco citato weiters nichts behauptet, als daß der inter Catholicos & Pro-

Protestantes verordnete Annus normalis vel decretorius 1624. die Protestantes unter sich nicht angehe, welches man disseits in der Gegen-*Information* Cap. 4. §. 31. ausgestellet seyn lassen, und auf den Art. VII. Instrumenti Pac. Westph. sich gegründet hat, und der andere, Böhmer, in *Jure Eccles. Protest.* Libr. 1. Tit. 1. §. 79. bekennet, daß wann Protestantische Stände ratione Exercitii Religionis mit ihren Evangelisch-Lutherischen oder Reformirten Burgern oder Unterthanen zu thun haben, letztere, wann sie an einem Ort tempore initæ Pacis Westph. keinen offentlichen Gottesdienst gehabt, dergleichen *Jure perfecto* **nicht fordern können**, und bestehet der von dem Herrn Geheimden Rath **Böhmer** gemachte Anhang, daß die Protestanten unter sich der Disposition des Westphälischen Friedens-Schlusses sich **billig** nicht bedienen solten, nicht in einer genuinen, sondern in einer unächten Æquität, und kommt keinem Privato zu, die Sanctiones Imperii pragmaticas zu censuriren oder vor zu hart und zu unbillig zu halten, und können dergleichen dem klaren Buchstaben des Westphälischen Friedens-Schlusses zuwider lauffende singulaire Privat-Gedancken, wofern anderst die denen Reichs-Ständen durch den Westphälischen Friedens-Schluß und Kayserliche allerhöchste Wahl-Capitulationes auf das verbindlichste assecurirte Jura Superioritatis territorialis in ecclesiasticis & politicis aufrecht erhalten werden sollen, nicht

nicht den mindesten Beyfall finden, und hat drittentheils der Rath zu Franckfurt in der Gegen-*Information* Cap. 2. §. 34. & Cap. 4. §. 31. und 33. und in der **Erläuterung der Reformirten** *Reflexionen* pag. 156. und 157. und in dem **den** 24**sten** *Febr.* 1748. *in Comitis dictirten Memorial* pag. 26. 27. 28. 29. & 30. mit Anführung der bewährtesten Autoren dargethan, daß vermög des Artic. VII. Instr. Pac. Westph. in denen Fällen, wann Protestantische Stände mit ihren Evangelisch-Lutherischen oder Reformirten Burgern oder Unterthanen ratione Exercitii Religionis strittig sind, lediglich auf das Tempus conditæ Pacis, nehmlich auf das Jahr 1648. gesehen werden soll, und sind die anhero gehörige Stellen aus HENNIGES Meditationibus ad Iustr. Pac. BÖHMERI Responsis und Autore Bibliothecæ Bremensis unter denen Beylagen nurgedachten Memorials sub No. 27. verbotenus angefügt worden. Ja wann auch gleich, viertentheils, gesetzt- aber ohneingestandenen Falls, die in dem Art. VII. Instr. Pac. Westph. §. 1. befindliche Worte:

„ Salvis tamen semper Statuum, qui
„ Protestantes nuncupantur, inter se &
„ cum subditis suis conventis pactis, pri-
„ vilegiis, reversalibus & dispositionibus
„ aliis, quibus de Religione ejusque Ex-
„ ercitio, & inde dependentibus, cujusque
„ loci Statibus & subditis HUCUSQUE
„ pro-

„ provisum est, salva itidem cujusque
„ conscientiæ libertate.
ohneingestandener massen, auf die vor dem Westphälischen Friedens-Schluß von denen Protestanten unter sich vorgenommene Religions-Veränderungen gezogen werden konten, wenigstens bey allen vorkommenden Fällen eine genaue Untersuchung nöthig wäre, ob die angegebene Pacta ihre Richtigkeit haben? oder ob ihnen einige legale Einwendungen entgegen stehen? und ob sie nicht mutuo dissensu oder sonsten auf eine andere denen Rechten gemäße Art in totum oder in einigen Puncten aufgehoben oder alteriret worden? und ob **keine** *Pacta posteriora*, **welche unstrittig denen** *anterioribus derogi***ren, vorhanden** seyen? Gleichwie nun fünfftentheils die in Anno 1554. zu Franckfurt aufgenommene Fremdlinge sich damahls vor **Evangelisch-Lutherische Glaubens-Genossen ausgegeben**, und sie in solcher Qualität recipiret, und ihnen auf gleiche Art die Kirche zu **denen Weissen Frauen** eingeraumet, aber von einem zu gestattenden Exercitio Religionis Reformatæ nicht die mindeste Erwehnung gethan, noch vielweniger dergleichen von dem damahligen Rath bewilliget worden, und solchemnach das von denen Reformirten so offt und viel vorgespiegelte und exaggerirte Pactum oder Convention, so in dem Raths-Concluso vom 18den Martii 1554. bestehen soll, ein blosses Nonens und purum putum figmentum & Glaucoma ist, und über-

überdiß in Anno 1579. bey zweyhundert Reformirte Familien ihr Burger-Recht aufgekündiget und sich von Franckfurt wegbegeben haben, und dardurch selbsten von dem ehemahligen Pacto (wann dergleichen existiret hätte) abgewichen sind, und die übrige Reformirte, so damahls zu Franckfurt verblieben, in verschiedenen im Jahr 1599. und 1601. übergebenen Memorialien darum angesuchet, daß ihnen ausserhalb der Stadt in einem Garten, oder sonst anderen nah gelegenen bequemen Ort die Erbauung einer Kirche zur Predigt und Haltung des heiligen Abendmahls gestattet werden möge, und ihnen darauf unter denen in dem Raths-Schluß vom 23. April. 1601. enthaltenen Conditionen, ohne mit ihnen in eine Capitulation oder Contract sich einzulassen, *tolerando & permittendo* die Erbauung einer Kirche ausserhalb der Stadt im Franckfurter Gebiet zur Predigt und Ausspendung des heiligen Abendmahls vergünstiget worden, und die Reformirte vor diesen ihnen bekannt gemachten Raths-Schluß sich zum höchsten unterthänig bedancket, und dem Inhalt nachzukommen und zu gehorsamen sich erbotten, auch würcklich eine Kirche vor dem Thor bauen und darinnen bloß predigen und das heilige Abendmahl halten lassen; Also könte die oben angezogene Limitation, quod salva debeant esse Pacta, quibus de exercitio Religionis HUCUSQUE provisum est, denen Reformirten um so weniger zu statten kommen, als, wann auch gleich

gleich durch das Raths-Conclusum vom 18den Martii 1554. denen neuen Ankömmlingen das Exercitium Religionis Reformatæ publicum binnen der Stadt Ringmauern gestattet worden wäre, (wie doch nicht ist) und sothanes Raths - Conclusum als eine Convention, Concession oder Pactum utrinque obligatorium angesehen werden könte, dennoch das neuere Raths- Conclusum vom 23sten April. 1601. von nicht geringerer Krafft und Verbindlichkeit seyn und gleichfalls als eine Convention, Concession oder Pactum utrinque obligatorium angesehen und gehalten werden, und in dem *Concursu plurium pactorum*, das jüngere vor dem ältern ohnzweiffentlich den Vorzug haben müste, und folglich, wann auch mehrgedachter Artic. VII. Instr. Pac. Westph. auf das allerfavorableste vor die Reformirte ausgeleget, oder interpretiret werden könte, sie gleichwohlen allerhöchstens nur zu prætendiren befugt wären, daß ihnen eben so, wie in Anno 1601. beschehen, ein vor dem Thor nah gelegener Platz zu Erbauung einer Kirche, worinnen geprediget und das heilige Abendmahl gehalten werde, auf ihre Kosten bewilliget werden möge, welches letztere er, der Rath, aus unterthänigstem und schuldigstem Respect vor die eingelangte höchst und hohe Recommendationes bey denen fürgewesenen gütlichen Tractaten ausser Schuldigkeit und unter denen vorzuschreibenden Conditionen

verstatten wollen, aber von denen Reformirten nicht angenommen worden, und solchemnach auch der Rath vermög der gleich Anfangs beschehenen Reservation daran nach Zerschlagung der Güte weiters nicht gebunden ist, sondern nunmehro hierunter wieder freye Hand hat, und eventualiter die Ihro Kayserl. Majest. und dem Reich zustehende Interpretationem authenticam des Art. 7. Instrum. Pac. Westph. als worvon die Decision des Reformirten Kirchen-Streits eintzig und allein abhänget, abwarten, und solche in tiefstem Respect verehren und befolgen wird.

Quoad (c) kommt es gar nicht darauf an, ob die Gestattung einer Reformirten Kirchen in der Stadt Franckfurt der dasigen Evangelisch-Lutherischen und Catholischen Burgerschafft nachtheilig oder unnachtheilig seye? und ob allen widrigen Besorgnüssen durch die von den Reformirten anerbottene Renunciation auf alle Raths und andere Ehren-Stellen und Stadt-Bedienungen vorgebeuget werden könne? sondern es bestehet der eigentliche Status Controversiæ darinnen, ob die Reformirte als eine Schuldigkeit und Jure perfecto nach denen Reichs-Gesetzen eine Kirche in der Stadt oder in deren Gebiet zu verlangen berechtiget seyen? und ob ihnen desfalls der Art. VII. Instrum. Pac. Westph. zu statten komme oder nicht? Doch ist, ohne von der Haupt-Frage abzugehen, in der **Gegen**-*Information* Cap. 4. §. 30. & 39. in der **Ableinung des** *Ministerii* Cap. 4. §. 17.

§. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 23. 24. & 25. und in dem bey dem ersteren in Anno 1744. in Comitiis übergebenen Magistratischen Memorial sub No. 1 befindlichen **Ausführlichen Begriff der Gründen und** *Motiven* **&c.** pag. 47 & 48. gnugsam dargethan, daß die Bewilligung einer Reformirten Kirche in der Stadt Franckfurt der Evangelisch-Lutherisch- und Catholischen Burgerschafft in vielen Wegen höchstschädlich und nachtheilig seyn würde, und auf der Reformirten anerbottene Versicherungen sich nicht zu verlassen seye. Ubrigens gehöret dasjenige, was von denen Reformirten in fine ihres Pro Memoria von denen Catholischen und Juden sinistre mit eingemenget werden will, gar nicht anhero, und gibt wegen der Catholischen der Westphälische Friedens-Schluß, insonderheit der Art. V. §. 31. klare Ziel und Maaß, die Juden aber haben lang vor der Religions-Reformation ihre Wohnung und Synagoge zu Franckfurt gehabt, und kan der Rath zu Franckfurt darunter gegen die selbigen ertheilte Privilegia und Stättigkeit keine Aenderung vornehmen. Nachdeme auch der Rath zu Franckfurt in seinem ersteren bey dem Hohen Reichs-Convent in Anno 1744. überreichten Memorial nur den bisherigen Vorgang vorgetragen und darbey vorgestellet hat, daß die von seinen Reformirten Burgern und Schutz-Angehörigen in ihren bey dem Höchstpreißlichen Kayserlichen Reichs-Hof-Rath übergebenen Handlungen geäusserte Principia und

Postulata dergestalt geartet seyen, daß, wann solche, gegen alles Vermuthen, einiges Gehör finden mögten, der Westphälische Friedens-Schluß gäntzlich vernichtet, und die gegenwärtige Reichs-Verfassung völlig zu Grund gerichtet, und folglich wegen der übelen und höchst-schädlichen Folgerungen aus einer dergleichen Contravention denen sämtlichen Reichs-Ständen ein Gravamen commune & irreparabile zuwachsen würde, und sein damahliges Petitum darinnen bestanden, daß der Hohe Reichs-Convent, wegen des bey dieser Sache mit versirenden Interesse communis omnium & singulorum Statuum, gnädig und hochgeneigt geruhen wolte, in dieser hochwichtigen Religions-Angelegenheit dem Rath zu assistiren, und zu solchem Ende ohnvorschreiblich an Ihro Kayserliche Majestät vielvermögende Intercessionales abzulassen, oder auf andere dienlich erachtende Art und Weise dergestalt beförderlich zu seyn, daß der Höchst-preißliche Kayserliche Reichs-Hof-Rath die klagbar eingekommene Stadt-Franckfurtische Reformirte Burger und Schutz-Angehörige mit ihrem widerrechtlichem Gesuch ein- vor allemahl ab- und zur Ruhe zu verweisen, oder wenigstens auf seine, des Raths, ratione fori gethane bestfundirte Vorstellung zu reflectiren und diese Sache, ihrer Eigenschafft nach, an eine Hochlöbliche allgemeine Reichs-Versammlung zu Ertheilung einer authentischen Interpretation des Art. VII. Instr. Pac. Westph.

(als

(als wovon die Decision dieser Sache lediglich dependiret) in Conformität Ihro jetzo Glorwürdigst-regierenden Kayserlichen Majestät Wahl-Capitulation Art. 2. §. 3. & 5. zu remittiren sich gefallen lassen möge, so kan von denen Reformirten mit Grund nicht behauptet werden, daß durch diese nurangezogene Vorstellung und annectirte Petitum der Rath zu Franckfurt einen Recursum ad Comitia ergriffen habe, dahingegen aber hat derselbe nunmehro, da er durch das per meras sub- & obreptiones erschlichene Kayserliche allerhöchste Rescript vom 16. Jan. 1750. angewiesen werden wollen, denen Reformirten eine Kirche innerhalb der Stadt zu bewilligen und nur ratione quæstionis Quomodo? sich vernehmen zu lassen, mit ausdrücklichem Vorbehalt des Ihro Kayserlichen Majestät, als seinem Allergnädigsten Kayser und Herrn, schuldigen allerunterthänigsten Respects und vor die zu Pflegung der gütlichen Handlung angeordnet gewesene Hohe Kayserliche Hof-Commission oder Deputation tragenden Veneration, einen Recursum ad Comitia, so ungern er auch daran gekommen, und seinen obhabenden schweren Pflichten, zur Vorsorg zu ergreiffen sich gemüssiget gefunden, jedoch solchen aus der oben angeführten Ursache seithero in suspenso gelassen.

II.

Von denen Oedenkirchischen Religions-Beschwerden.

§. un.

Davon ist bey dem Corpore Evangelicorum dieses eingelangt:

Hoch und Wohlgebohrene, Wohlgebohrene, und Hoch Edelgebohrene, ꝛc.

Es hat sich Synodus Juliacensis, samt dem Consistorio der Evangelisch-Reformirten Gemeinde zu Oedenkirchen im Früh-Jahr die Hoffnung gemacht, es würden S. Chur-Fürstliche Durchl. zu Cölln, auf die an Jhro Kayserliche Maj. von dem Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum im vorigen Jahr erlassene Repræsentation der hell zu Tage liegenden Religions-Beschwerden, von Selbst geneigt gewesen seyn, das so alte Oedenkirchische Religions-Beschwer, mittelst Restituirung der Kirchen und Schulen, endlich zu heben, und bevorab, wo die Chur-Fürstliche Beamte zu Oedenkirchen Synodum & Consistorium selbst zu einem Vergleich nicht allein zu animiren gesucht, sondern auch haben persuadiren wollen, sich des Endes durch ein Memoriale bey Jhro Chur-Fürstl. Durchl. zu melden.

Da

Da nun Synodo und Consistorio die Animirung zum Vergleich um da mehr gefährlich vorgekommen, als der Beamten Vorschläge nur in genere darinnen bestanden, daß man um einen Vergleich anstehen sollte, und Synodus immittelst per Memoriale um Erlangung Fridens-mäßiger Restitution angestanden, ohne die geringste Antwort darauf zu erhalten, fort die Gemeinde ausser deme Bedencken getragen, ohne Vorwissen und Einwilligung des Höchstpreißlichen Corporis Evangelicorum sich in einen Vergleich einzulassen, haben Beamte zu Oedenkirchen neuerlicher Tagen einen jungen Menschen reformirter Religion (welcher ein Unterthan der Reichs-Herrschafft Wyckerath, und wegen eines im Tumult todt gebliebenen Jägers, obtento salvo conductu, sub inquisitione Judicii Wickeratensis, ubi & delictum commissum,) bey dessen im Oedenkirchischen wohnenden Schwester, als wobey er einige Zeit aus- und eingegangen, aufgehoben, und gefänglich aufs Schloß geführet, mithin demnächst deroselben Schwester Mann, so zu Oedenkirchen vile ansehnliche Verwandten hat, bedeuten lassen, daß, wann er es dahin bringen könnte, daß meist Beerbte das in Copia beykommende Memorial an den Chur-Fürsten unterschrieben, der Arrestant also fort dimittirt, sonsten aber in Ketten und Banden geschlagen, und der Kopf abgeschlagen werden sollte; wodurch die Gemeinde aber von Suchung des Vergleichs mehr abgeschröcket,

cket, als das Gesuch der Beamten befördert worden.

Und gleichwie nun aus diesem Verfahren gantz deutlich abzunehmen, daß die Redressirung des alten Gravaminis, ohngeachtet es unter die Restituenda in tribus mensibus sortiret, durch gelinde Wege nicht zu erhalten, sondern zu beförchten, daß dises mit anderen gehäuffet werden dörffte, wann keine Reichs-Constitutions mäßige Hülffe erfolget; also gelanget an Eure Excellenzien ꝛc. Synodi und Consistorii unterthänige und flehentliche Bitte, Dieselbe geruhen gnädig und großgünstig, solche Mittel und Wege zur Hand zu nehmen und einzuschlagen, wodurch das Haupt Gravamen mit andern gehoben, und die Gemeinde zum Genuß des Friedens-Schlusses gelangen möge. Solches ꝛc

Euer Excellenzien

unterthänige und unterdienstliche
Moderatores Synodi Juliacensis & Consistorii in Oedenkirchen.

Beylage.

Hochwürdigst-Durchlauchtigster Chur-Fürst Gnädigster Herr.

Es ist Euer Chur-Fürstlichen Durchl. bekannt, was der Synodus Juliacensis hiesiger Religions Beschwerden halber vor einiger Zeit

Zeit Nahmens Reformirter Gemeinde unterthänigst supplicando habe gelangen lassen: Und gleichwie nun von hiesigen Ihro Chur-Fürstl. Durchl. Beamten zur gütlichen Beylegung dieser Beschwerden unterschiedliche Vorstellung gethan worden, welche bey einem Jeden keinen Ingress finden wollen: Dennoch wir Unterschriebene die gütliche Aussöhnung räthlicher erachten, als wohl durch einen langen Weg Rechtens die Sache ausfindigen zu lassen, wir uns auch nicht im Stande finden, die ganze Gemeinde zur Einhelligkeit zu bringen, und die Vorstellung obgedachter Ihro Chur-Fürstlichen Durchl. Beamten gültig zu machen; als gelanget zu Euer Chur-Fürstl. Durchl. unsere unterthänigste Bitte, einen von Höchst-Deroselben Räthen dahin zu committiren, die Sache zu untersuchen, und dieselbe also zu vermitteln, daß diesem Beschwehr durch gütliche Wege einmal endlich abgeholffen, und wir zu derjenigen Ruhe gelangen mögen, wornach wir so lange Jahre geseufzet, gnädigst geruhen wollen. Solches ꝛc. ꝛc.

Euer Chur-Fürstlichen Durchlaucht

unterthänigste

An Ihro Chur-Fürstl.
Durchl. zu Cölln.

III.

Acta wegen eines sich nach Regensburg geflüchteten Carthäuser-Mönchs.

Bey Abwesenheit des Chur-Sächsischen Herrn Gesandtens hat der Herr Chur-Brandenburgische inter Evangelicos folgendes circuliren lassen:

Ein Carthäuser-Mönch, welcher sich aus dem Closter Brühl salviret, um seine Gewissens-Freyheit zu erhalten, und sich zur Evangelischen Religion zu bekennen, wird hier bey der Stadt-Wache angehalten, und von dem Carthäuser-Prior zu verabfolgen begehret.

Wann aber Jener, nach der Religions-Verfassung in dem Reich, nicht mit Gewalt abgehalten werden kan, zu diser Religion sich zu bekennen; So wird Magistratus hieselbst, in Abwesenheit des Herrn Chur-Sächsischen Abgesandtens Excellenz, von Chur-Brandenburgischer Gesandtschafft wegen, hiemit alles Ernstes requiriret, den ausgewichenen Mönch auf freyen Fuß zu stellen, und ihm in der Stadt seinen freyen sicheren Aufenthalt zu gestatten. Regensburg, den 17. Oct. 1753.

von Pollmann.

Zwi-

Zwischen 8. und 9. Uhr Morgends dem regierenden Herrn Statt-Cammerer zugeschicket, und wird sämtlich-hier anwesenden fürtrefflich-Evangelischen Gesandtschafften zur Nachricht communicirt, um die Sache von gesammten Evangelischen Corporis wegen in Uberlegung zu ziehen.

Der Herzoglich-Sachsen-Gothaische aber wollte das Communicatum nicht annehmen, sondern protestirte, daß dieser von Chur-Brandenburgischer Gesandtschaffts-wegen vorgenommene Actus nicht pro directoriali angesehen werden möchte.

Inzwischen wurde dieser Streit durch die Ankunfft des Chur-Sächsischen Herrn Gesandtens gehoben, und in der Haupt-Sache eine Conferenz inter Evangelicos gehalten.

IV.

Von denen Schornsheimischen Religions-Beschwerden.

§. un.

Bey dem Kayserlichen Reichs-Hof-Rath ist dieses vorgekommen:

Lunæ 19. Febr. 1753.

DEr Aug. Conf. zugethanen Gemeinde zu Schornsheim Religions-Gravamina betreffend; sive der Reichs-Ritterschafft am

am obern Rheinstrohm Anwald vor Fernau sub præs. 9. Oct. a. p. übergibt allerunterthänigste Anzeige und Bitte, pro clem. decernendo Mandato pœnali inhibitorio S. C. de desistendo ab ulteriori Recursu ad excelsam Cameram Imperialem in causa hic pendente, una cum citatione solita, simulque Partem adversam in pœnam 10. Marcarum auri in §. 166. Recess. Imp. noviss. statutam condemnando, ac desuper Fiscalem Imperialem aulicum excitando. Appon. Num. 1. usque 6. incl. in duplo.

Idem sub præs. 3. hujus legitimando se ad Acta, supplicat pro clem. maturanda petitis conformi Resolutione ad Exhibitum de præs. 9. Oct. a. p. ac Mandato procuratorio ad Acta ponendo, & resp. communicando. Appon. Mandata.

1. Fiat petitum Mandatum inhibitorium S. C. de desistendo ab ulteriori Recursu ad Cameram Imperialem in causa hic iam pendente, sub pœna decem Marcarum auri, una cum Citatione solita, sub termino duorum mensium.

2. Communicetur Partis implorantis Mandatum procuratorium Partis imploratæ Procuratori, altero Exemplari ad Acta reposito.

V.

Von denen Philippsburgischen Religions-Beschwerden.

§. un.

Das neueste hievon bestehet in folgendem:

Species Facti, was bey letzterer Providirung und bald darauf erfolgten tödtlichen Hintritt des Fränckischen Apothecker-Provisoris Reich in der Reichs-Vestung Philippsburg vorgefallen.

Es wurde am 14. Febr. 1753. der Evangelische Garnisons-Feld-Prediger zu dem Patienten geruffen, welcher vor seinem innstehenden Lebens-Ende das heilige Abendmahl zu empfangen begehrte. Wiewohl nun Ersterer sich nicht beyfallen ließ, daß man von Seiten der Statt einen solchen Actum privatum widersprechen oder hindern würde, so wollte er dennoch, um kein Aufsehen zu machen, nicht im Kirchen-Rock, sondern in seiner alltäglich-gefärbten Kleidung dahin gehen: Es lieffen ihm aber zween Kerls nach, und hiessen ihn Halt machen, mit dem Andeuten: Er dörffte nicht hineingehen. Zugleich kam der Raths-Diener darzu, und kündigte ein gleiches an, mit dem Zusatz: Diese zwey Männer wären da, ihn von dem Eingang in das Haus abzuhalten. Er sagte weiter nichts, als: Wer sie wären? und auf wessen Befehl sie dieses

thäten?

thäten? Worauf sie antworteten: Sie wären Bürger, und den Befehl hätten sie von dem Statt-Schultheiß Spindler. Dieser Urheber des ganzen Lermens ist ein so genannter Convertir. Der Fränckische Garnisons Feld-Prediger gienge zu dem Röm. Catholischen Pfarrer: Allein weder dieser, noch der Amtmann Traiteur waren zu Hause anzutreffen. Kaum ware ersterer wieder in seinem Quartier; so beschickte ihn besagter Statt-Schultheiß durch 2. Raths-Bürger, und ließ ihm sagen: Wie er von seinem Vorhaben Notiz bekommen hätte, und er deßwegen solche Mesuies hätte ergreiffen müssen, weil die Wohnung des Provisoris ein bürgerliches Haus seye: Er mögte aber nur den Pfarrer darum begrüssen, und glaube man nicht, daß diser contrair seyn werde. Um den Patienten, bey welchem summum periculum in mora war, nicht zu verkürzen, sahe der Feld-Prediger sich gezwungen, ein übriges zu thun, und zu dem Statt-Schultheiß selbst zu gehen, und ihn zu befragen: Warum er dergleichen Proceduren machen möge, da er doch kein Geistlicher seye? weswegen man es auch eigentlich mit ihme nicht zu thun hätte. Seine Antwort war: Er seye in subsidium Parochi, und habe als Beamter darauf zu sehen, daß in dessen Abwesenheit nichts der Pfarrey nachtheiliges geschehe. Indessen wolle er gegen einen schrifftlichen Revers die Providirung geschehen lassen. Aus Noth gezwungen, verstunde der Evangelische Feld-

Prediger

Prediger sich darzu: Als er aber eben den verlangten Revers schriebe, ließ ihm besagter Statt-Schultheiß nachrichtlich sagen: Es seye der Pfarrer eben von Speyer gekommen, und solle er sich jetzo nur an selbigen addressiren, welches er auch thate, und sich vorsichtiglich mit Reversalibus de non præiudicando versahe. Allein, gleichwie alle vorhergegangene Vorstellungen nichts gefruchtet; so thate auch die Anerbietung eines schrifftlichen Reverses die gewünschte Würckung nicht bey ihm, und der Feld-Prediger gieng weg, den commandirenden Fränckischen Hauptmann, Herrn von Jacklenhofen, aufzusuchen, und ihn um Assistenz oder Rath zu bitten; bey welchem er aber die Antwort erhielte: Es seye eine Religions-Sache, und gehe ihn nichts an.

Es war die Nacht bereits angebrochen, und das ganze Haus, so wohl das hinder- als vordere Theil, ware mit Wächtern von der Burgerschafft umgeben, welche so attent waren, daß sie so gar des Feld-Predigers Leute, welche ein von dem Regiments-Feld-Scherer Kämpf gemachtes Recept in die Apothecke tragen und Arzeney vor ihn abhohlen wollen, mit drohender Gewalt zurück trieben.

Folgenden Vormittag, den 15. Febr. kamen 2. Raths-Bürger, Will und Heiß, in die Apothecke, den Patienten, wie sie sagten, als gute Freunde zu besuchen, und wurden endlich, auf ihre gethane Versicherung, daß sie sonst nichts vorhätten, zu dem über das vorgegangene

ohnehin

ohnehin seufftzenden Krancken eingelassen. Bey ihrem Adieu liessen sie sich vermercken, es seye dem Feld-Prediger der Besuch gantz und gar nicht verwehret; der Pfarrer hätte nur darum wollen begrüsset seyn: Ersterer würde aus seinem gestrigen Compliment viles haben abnehmen können. Ob nun wohl in des Pfarrers Compliment nichts vortheilhafftes enthalten gewesen; so kame ihme doch dise notificirte Visite und Discurs so vor, als wann man Catholischer Seits die Ubereilung des Statt-Schultheissens Spindlers eingesehen hätte; welche Muthmassung dadurch beståreket würde, weil disen Vormittag kein Wächter zu sehen noch zu hören wäre. Er resolvirte sich daher, mittelst eines dem Moribundo nochmal zu machenden Besuchs zu sondiren, und gieng um 1. Uhr Nachmittag in diser Absicht hin. Er kame auch glücklich und ohne Jemands Einrede in das Haus, und glaubte, nun wäre alles gut: Allein, ehe er sichs versahe, und die Stube erreichet hätte, war ein Wächter im Haus, und sagte, er dörffte ihn nicht in das Haus lassen. Der Feld-Prediger antwortete: Warum er solches nicht eher und ausser dem Haus gesagt hätte? Er wäre nun in der Fränckischen Apothecke, und könnte sich von ihm nicht befehlen lassen, hinaus zu gehen; worauf der Apothecker-Gesell disen ungebettenen Custodem aus dem Hause weichen, und draussen, wie er, der Wächter, befehliget wäre, Wache halten hiesse. Der Raths-Diener kam auch ge-

gelauffen, und muthete ein gleiches zu: Nachdem aber disem aufgleiche Art geantwortet worden, lieffen sie auf ihre geist- und weltliche Obrigkeit zu. Da nun aus disen Bewegungen zu schliessen ware, daß jetzt noch eine kurze, und villeicht die letzte Gelegenheit, den Patienten noch einmal zu sehen und zu communiciren, vorhanden sey; so gieng der Feld-Prediger in GOttes Nahmen in dessen Stube, ließ ihn, mittelst kurtzer Frag- und Antworten beichten, ertheilte ihme die heil. Absolution, consecrirte und reichte ihme das heil. Abendmahl. Circa finem actus erhielte man schon die Nachricht, daß der Catholische Pfarrer käme. Nach dessen Endigung machte der Evangelische Geistliche sich zur Stube hinaus, da ihn der Catholische Pfarrer, der mit 6-8. Mann begleitet war, folgender massen mit grossem Ungestümm empfieng: Was er da machte? sollte ihm nur sagen: Ob er providiret hätte oder nicht? Jenes Antwort war: Er hätte den Provisorem von der Fränckischen Apotheck besucht: Und ob er wohl nicht schuldig seye, zu sagen, was er da gemacht hätte; so hätte er doch auch nicht Ursach, zu laugnen, daß er ihn versehen habe. Da fieng der Statt-Pfarrer an, ganz hefftig zu thun, zu protestiren, ihn einen Frevler zu heissen, und zu drohen, er wolle ihn auf das schärffeste verklagen 2c. Der Feld-Prediger begegnete ihm dem ohngeachtet, mit der möglichsten Bescheidenheit, und sagte: Es wäre die

Meinung gar nicht, seine Jura parochialia zu violiren, wie er ihn beschuldige, und hätte er allen Respect davor: Er wäre aber herein in dises Haus gegangen, qua Fränckische Apotheck, und nicht qua Burgers-Haus, und das Subiectum, der Provisor, gehöre zur Garnison, und nicht zur Statt. Das seyen Narrens-Possen! war die Gegen-Rede des Pfarrers, und er sollte sich nur gleich aus disem Hause packen; er gehöre nicht herein! Worauf der Fränckische Garnisons-Prediger versezte: Er wäre ohnedem Willens gewesen abzugehen; man könne ihn aber nicht hinausgehen heissen: Hätte dermalen so vil Recht darinnen, als er, Statt-Pfarrer. Unterdessen trauete jener dem in grosser Menge herzugelauffenen und vor dem Haus stehenden Pöbel-Volck nicht vil gutes zu, und retirirte sich in die Officin. Der Pfarrer lermete inzwischen in der Tenne, ohne auf den todschwachen Menschen Reflexion zu machen. Endlich gienge er davon, mit der Bedrohung: Der Feld-Prediger solte sich nicht unterstehen, wieder zu kommnn; sonst würde er sehen, was geschehen würde! Er warne ihn! Er warne ihn! Daß aber dise Warnung etwas auf sich gehabt, hat sich ex post gezeiget, wie hernach folgen wird.

Während dises Lermens wurde dem commandirenden Herrn Hauptmann so gleich die Anzeige gemacht: Er ware abermals von der kurzen Resolution: Wer einen Auflauff verursache, könne sehen, wie er daraus komme;

er nehme sich nichts darum an! Und da der Feld-Prediger, ihm selbst Abends darauf der Sache Verlauff zu erzählen, sich offerirte, sagte ersterer: Er sollte sich keine Mühe geben; er verlange es nicht zu wissen: Welches Bezeugen dann vollkommen mit demjenigen accordirt, was der commandirende Hauptmann schon vorhero, als etwas, das kecklich berichret werden könnte, declariret hatte, wie er nemlich von seinem Hochlöbl. Stand (i. e. Würzburg,) schrifftliche Instruction hätte, bey Cassation sich in keine Religions-Händel zu mêliren.

Eodem, præter propter Abends zwischen 3. 4. 5. Uhr, kamen der Kayserliche und Fränckische Copuciner-Pater, und der Statt-Pfarrer; zwar nicht zugleich, sondern einer um den andern. Ersterer, der Kayserliche Garnisons-Pater Gerhardus, konnte, weil der Patient schlieff, nicht vil machen, und meldete nur: Wann er ihm etwas dienen könnte, so sollte er zu ihm schicken, es möchte seyn, wann es wollte. Der Fränckische Pater Peter mußte, um gleicher Ursache willen, auch noch in seinen Schrancken bleiben; ausser, daß er sich gegen den Apothecker-Gesellen über unser Abendmal aufhielte und eine Dispute darüber anfieng. Der Pfarrer aber ließ sichs mehr angelegen seyn, bey seinem eine Stunde-langen Aufenthalt den Reich zur Religions-Aenderung zu bringen: Allein er gab, weil er vor Schwachheit nicht vil reden konnte, theils mit Kopf-

schütteln, theils mit stammlender Zunge, zu verstehen, daß dergleichen Conatus wegen seiner vergeblich seyen.

Die Nacht dises 15den Febr. in welcher die Wachten auf 8. Mann verstärcket, und mit tüchtigen Prügeln versehen waren, ist die notabelste, und zeuget von denen thätlichen Reichs-Grund-Gesetz- und Religions-Schluß-widrigen Conaminibus, welchen ein Evangelischer Feld-Prediger in diser vom gesammten Reich dependirenden Gränz-Vestung exponiret ist.

Ein gewisser unter des Herrn Vestungs-Commendanten Schutz stehender Mann, Nahmens Ganggloff, welcher in dem nächst der Apothecke stehenden Kayserlichen Spital wohnet, wollte etwan um 12. Uhr der angemerckten Nacht nacher Haus in sein Quartier gehen. Nun weiß man nicht, warum die Wächter sich beygehen liessen, es seye der Lutherische, der in die Apothecke wollte: Die Wächter überfielen also, ex errore personæ, den unschuldigen Ganggloff, und schlugen ihn empfindlich ab. Das Factum ist notorisch, ob man gleich von Seiten der Statt alle Sorgfalt vorgewendet, es zu vertuschen. Der Röm. Catholische Pfarrer muß es also mit seiner Warnung ernstlich gemeinet haben. In der nehmlichen Nacht trugs sich, wiewohl ein paar Stunden früher, zu, daß eine unbekannte Person in Kayserl. Baaden-Baadischer Regiments-Montour in die Apothecke kame, welche sich für einen Baaden-Baadischen Unter-

Officier,

Officier, für Evangelisch, für einen Brandenburger und Lands-Mann und für einen guten Freund des Defuncti ausgab, und, unter dem Prætext, er höre, daß der gute Mann wegen des Glaubens bedränget werde, und wolle ihn trösten, sich in die Stube hineindrang, den Reich also anredend: Er seye von GOtt gesandt, ihm, Reich, zu sagen, er solle sich bekehren, und den Catholischen Glauben, auf welchem seine Väter auch selig verstorben wären, annehmen, sonst würde er verdammt werden ꝛc. Die Frau, der Gesell und die Magd erstaunten über dises Beginnen, und hatten Angst und Noth, den listigen und dabey ungestümmen Missionarium, durch Bedrohung, die Haupt-Wache zu Hülffe zu ruffen, wieder vom Hals zu bringen. Ob es nun würcklich ein solcher Unter-Officier, oder eine andere verkleidete Person gewesen? hat biß dato nicht ausgekundschafftet werden können.

Des folgenden Tags, war der 16. Febr. kame der Hoch-Fürstl. Würtembergische Pfarrer zu Alt- und Neu-Lußheim, Nahmens Nördlinger, hieher, seinen über 18. Jahr lang bekannten Freund, den Provisorem Reich, in seiner Kranckheit abermal zu besuchen; weßwegen er so gleich auf seine Wohnung zugieng, und eingelassen wurde. Er versprach, nach Tisch wieder zuzusprechen: Allein, da er eben in dem Gasthaus zum Schwanen speisete, ließ ihm der Amtmann Traiteur durch des Einspännigers Sohn bedeuten: Wann er, der Pfar-

rer von Lußheim, noch etwas in der Apotheck zu schaffen habe, so müsse er ihm einen Mann zugeben, worauf diser, von der Apothecke wegzubleiben, vor besser befunden hat.

Sonntag, der 18de d. m. war der Sterbe-Tag des Provisoris Reich. Gleich nach geendigtem Vormittägigem Gottesdienst verfügte sich der Evangelische Prediger zu dem Röm. Catholischen Pfarrer, um ihn auf billigere, oder wenigst diejenige Gedancken zu bringen, welche er etliche Tage zuvor geäussert gehabt. Allein jetzo redete er aus einem ganz andern Ton. Er machte sich die Neutralität, welche der commandirende Fränckische Herr Hauptmann äusserlich genau beobachtete, zu Nutz, und alle Vorstellungen hatten nicht mehr den geringsten Effect. Er behauptete, daß die Begräbniß ihm gebührete, er auch solche verrichten werde, weil der locus obitus ein Burger-Haus seye; ob ihm gleich remonstriret wurde, daß ein Hochlöbl. Fränckischer Crays die Sache gantz anders ansehe, und nicht auf das Haus und locum, sondern auf die Person, reflectire.

Bey des Pfarrers beharrlicher Verweigerung konte der Feld-Prediger sich weiter nicht helffen, als daß er gegen das erstere Vornehmen protestirte und abgieng.

Es wurde hierauf der Wittib bedeutet, wie sie weder den Todes-Fall bey der Statt Geistlichkeit anzeigen, noch vil weniger dieselbe um Verrichtung des Leichen-Actus ansprechen, auch

auch weder zur Leich bitten lassen, noch selbst mitgehen, hingegen, wann der Statt-Pfarrer sich wegen Bestellung des Grabes, der Träger, und wegen Bestimmung der Zeit zur Begräbniß melden würde, nichts zur Antwort zu ertheilen, oder ertheilen lassen solle, als: Derjenige Geistliche, dem die Leiche zu halten gebühre, werde dafür sorgen und ordiniren. Dises alles wurde pünctlich beobachtet, animirte aber den Gegentheil dergestalt, daß, weil daraus nicht abzunehmen war: Ob der Feld-Prediger etwas vornehmen würde, oder nicht? er sich abermahl mit Gewalt zu behelffen suchte; indeme der Amtmann circa meridiem diei sequentis, den 19. Febr. durch den Sohn seines Einspännigers der Wittib ankündigen ließ, daß, wofern man sich dem Pfarrer von der Statt, wann er Abends um 4. Uhr die Leich abholen würde, sich widersezte, er genöthiget wäre, alles zu verarrêtiren; alsdann möge man hingehen, und klagen, wo man wolle: Wodurch denn die Relicten so intimidiret wurden, daß sie ermeldtem Pfarrer um besagte Zeit die Leiche zu seiner Disposition überlassen mußte.

Der von aller Manutenenz entblößete und tausend Gefährlichkeiten ausgesezte Feld-Prediger mußte also die geist- und weltliche Beamten schalten und walten lassen, und mit nicht geringer Wehmuth und Rührung zusehen, wie sein Pfarr- und Beicht-Kind, zwar mit der Catholischen Procession, aber ohne Gesang, und erbärmlicher Läutung eines Glöckleins, vor seinem

Quartier und Angesicht vorbeygetragen wurde. Die Neugierigkeit triebe den Pöbel gegen 4. Uhr in unglaublicher Menge zusammen, und biß auf den Todten-Acker.

Man will nichts von der Gefahr gedencken, welcher bey solchen Umständen ein Evangelischer Geistlicher unterworffen ist, wann man ihm und den seinigen in casibus prægnantibus den Gebrauch der Artzeneyen abschneidet; nicht, daß er Leibes und Lebens nicht sicher ist, und sich, zumal bey Nacht, auch in casu summæ necessitatis, in den Spital, oder zu einem anderen Krancken vom Fränckischen Crays, wagen darff; nichts von den unerlaubten Eingriffen und Unternehmungen derer Garnisons-Patrum selbsten, denen ein wachsamer Fränckischer Commendant, vermög gnädigster Ordres d. d. 18. Aug. 17. und 18. Jul. 1722. niemals nachsehen sollen und dörffen; nichts von den traurigen Consequentien und Würckungen der particular-Instructionen, womit sich die Herrn Hauptleute von ihren löbl. Ständen ratione Religionis beladen zu lassen anfangen, derer die meiste ohnehin der Röm. Catholischen Religion zugethan sind; wie dann unter denen leztern 5. commandirenden Herrn Officiers ein Einiger Evangelischer gewesen; anderer personal-Leyd-Zufügungen zu geschweigen: So wird zu unpartheyischem Ermessen anheim gestellt, wie sehr ein jeder Evangelischer Christ und Soldat in der Reichs-Vestung Philippsburg für elend und Erbarmungs-würdig zu hal-

halten, und nicht zu verdencken seye, wann er sich nicht hier zu seyn gewünschet; indeme er geschehen lassen muß, daß man nicht nur in seinem Leben, sondern auch in Articulo mortis, und nach dem Tode, nach Gefallen mit ihme umgehet. Philippsburg, den 26. Febr. 1753.

VI.

Von denen Cronenbergischen Religions-Beschwerden.

§. 1.

Von dieser Angelegenheit lieffe bey dem Corpore Evangelicorum erstlich dieses ein:

Des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Ständen zu gegenwärtiger allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigte hoch-ansehnliche Herren Räthe, Bottschaffter und Gesandte.

Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edel-Gestrenge und Hochgelehrte, Fürsichtige und Hoch-Weise,

Gnädige, auch Hochgeneigtest- und Hochgeehrteste Herren.

Euer Excellenzien, Gnaden, wie auch unseren Hochgeneigtest- und Hochgeehrteste Herren haben Sich von neuem um das allgemeine Religions-Wesen im Heil. Röm. Reich durch das an Allerhöchst-Ihro Röm. Kayserl. Majestät ohnlängst erlassene und im Druck bekannt wordene anderweite so nachdrückliche Schreiben ganz ausnehmend verdient gemacht; und unsere arme Evangelische Gemeinde insonderheit weiß nicht Worte genug zu finden, die vor die ihr hierunter zugleich mit-beschehene ungemeine Vertröstungen einer Reichs-Grund-Gesetz-mäßigen Hülffe ihre Danck-Begierde genugsam auszudrücken vermöchten.

Weil solchergestalten alles, was nur zu Widerherstellung unserer Rechten Hoffnung machen kan, auf der Einlangung allerhöchster Kayserlicher Entschliessung beruhet; so ist gar leicht zu ermessen, mit welchem sehnlichen Verlangen wir derselben biß anhero entgegen gesehen haben. Nichts kan wohl auch mehr diesen Unsern Wunsch rechtfertigen, als die Offenkündigkeit unserer zu erleiden habenden Bedrängissen, und die Beschaffenheit unserer höchst-beklemten Umstände, welche durch den Verzug einer Reichs-Gesetz-mäßigen Errettung von Zeit zu Zeit ein schlimmeres Ansehen gewinnen. Diese veranlassen uns dannenhero zu denen gegenwärtigen weiteren Behelligungen; womit einem hoch-

preiß-

preißlichen Corpori Evangelicorum wir gar nicht gern lästig fallen möchten, wenn die höchste Noth hierzu nicht andränge, und wir nicht in dem höchsten Grad versichert wären, wie grossen Antheil Euer Excellenzien ꝛc. Selbsten daran nehmen, damit das allgemeine Religions-Wesen Reichs-Friedens-Schluß-mässig in Ruhe gestellet, und womit auch jeder gravirter Theil ins besondere seiner von alten Zeiten her in Ubung gehabten Rechten an, wiederum theilhafftig werden mögte.

Einem Hochpreißlichen Corpori Evangelicorum fehlet es anbey nicht an Vermögen, durch Reichs-Grund-Gesetz-mäßige Mittel diesen zur Ehre GOttes gereichenden Endzweck zu erreichen, und wir getrauen Uns demnach nicht, ein mehreres zu thun, als daß Euer Excellenzien ꝛc. ꝛc. wir unterthänig geziemend gehorsamst ersuchen, Hoch- und Dieselbe mit eben derjenigen patriotischen Gesinnung, womit das an Allerhöchst-Ihro Röm. Kayserl. Maj. erlassene anderweit-allerunterthänigste Schreiben veranlasset worden, auch die hierauf bißher erwartete Reichs-Friedens-Schluß gemäße Kayserliche allergnädigste Entschliessung zu beeyfern, gnädig und hochgeneigtest geruhen wollte. Diese in Unsern bedaurens-würdigen Umständen uns hierunter angedeyhende ferner kräfftige Beystands-Leistung lässet die einzige Hoffnung unserer endlichen Befreyung übrig, und Niemand, denn Hoch- und Denenselben haben wir, nebst unserer gesammten Nachkommenschafft,

schafft, dieselbe zu verdancken; die Wir in tieffster Verehr- und Hochachtung verharren,

Euer Excellenzien ꝛc.

Cronenberg,
den 20. Nov. 1752.

Unterthänig Gehorsamste
ꝛc. ꝛc.

§. 2.

Einige Zeit darauf folgete dieses nach:

Des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Chur-Fürsten und Stände zu gegenwärtiger allgemeiner Reichs-Versammlung gevollmächtigte hochansehnliche Herren Räthe, Bottschaffter und Gesandte.

Hoch-Wohlgebohrne, Hoch-Edelgebohrne, Hoch-Edle, Gestrenge und Hochgelehrte, Gnädig, auch Hochgeneigt- und Hochgeehrteste Herren.

Seit unserem letztern unterthänig eingelangten flehentlichen Bitt-Schreiben vom 21. Novembr. a. p. hat sich, wie diesem hochpreißlichen Corpori Evangelicorum sonder Zweifel des mehreren gnädig und hochgeneigtest bekannt worden seyn wird, ein Umstand hervorgethan, welcher uns zu einer gütlichen Klagloßstellung

derer

derer Reichskundigen Religions-Beschwerden neue Hoffnung machen mußte.

Es haben nehmlich Ihro Churfürstliche Gnaden zu Maynz, unser höchst-zu verehrender Landes-Herr Sich dieser Sache wegen um die Mediation des Herrn Landgrafens zu Hessen-Darmstadt Hochfürstl. Durchl. beworben, und der Erfolg hat es auch genugsam ausgewiesen, daß letzt-Höchstbesagt-Dieselbe, Sich dergleichen zu unterziehen, gnädigst gefallen lassen, weil nicht nur zu diesem Geschäfft würcklich von beyden hohen Theilen Commissarii ernennet, sondern auch die Reichs-Stadt Franckfurt zu dem Ort aussehen wollen, woselbsten die Unterhandlungen gepflogen werden sollten.

Je mehr wir nun von allen Zeiten her gewünschet, durch eine gütliche Auskunfft der Reichs-Friedens-Schluß-mäßigen Wieder-Herstellung unserer Rechten im geist-und leiblichen theilhafftig werden zu können; desto grössere Hoffnung hat dieser neuerliche Vorfall hierzu geben müssen; weil uns die unzählig viele Beyspiele zu der allervollkommensten Uberzeugung gereichen müssen, daß Se. Hochfürstliche Durchl. zu Hessen-Darmstadt mit diesem höchstpreißlichen Corpore die Wünsche verbinden, damit unserer armen Evangelischen Gemeinde, nach der Offenkündigkeit derer Reichs-Gesetze, eine gedeyhliche Hülffe zufliessen möge.

Wir haben dannenhero an unserem Ort mit dem grösten Verlangen demjenigen Zeit-Punct entgegen gesehen, in welchem der Anfang zu

gütlicher Unterhandlung würde gemacht werden, auch zu dem Ende von denen Fürstlich-Hessen-Darmstädtischen beyden Herren Commissariis die gewisse Versicherung erhalten, daß dieses medio Febr. nup. erfolgen sollte. Allein es ist nicht nur diese Zeit ganz unverrichteter Dingen vorbeygegangen, sondern wir haben auch durch einige von uns nach Darmstadt Abgeschickte vernehmen müssen, daß von Chur-Mayntzischer Seite weiterhin nicht geäussert worden, wann die Pflegung gütlicher Verhandlungen dereinsten würcklich den Fortgang gewinnen sollte.

Unsere arme Evangelische Gemeinde kan bey so bewandten Umständen wohl nicht mehr zu beklagen seyn, als wann in allen Stücken die Hoffnung einer gütlichen Auskunfft fehlschläget, und wir inzwischen unserer notorischen Religions-Bedrängnissen halber in einerley Situation verbleiben. Unseres geringsten Orts kan aus sothanen Hülffs-Verzögerungen weiter nichts geschlossen werden, als daß von Chur-Mayntzischer Seits eine vortheilhaffte Veränderung in dem politischen Reichs-Cörper abgewartet, und indessen durch blosse wörtliche Vertröstungen ein Zeit-Lauff nach dem anderen verursachet wird. Es seye nun, daß diese allenfallsige Absicht erreichet werde oder nicht; so seynd wir in beyden Fällen höchst-bejammernswürdig: Denn auch in dem letzten Fall kan uns eine länger ausbleibende Reichs-Gesetz-mäßige Hülffe weiter nicht zu statten kommen, wenn

wir

wir in den grösten Armuths-Stand, an dessen Spitze wir uns schon allbereit befinden, würcklich versetzet worden sind.

Euer Excellenzien rc. werden demnach, wie wir ohnedem voller Zuversicht leben, unsere höchstbedaurens-würdige Umstände fernerweit beherzigen, und nach denenselben die Beschleunigung einer Reichs-Gesetz-mäßigen Hülffe nach unserem vorigen Petito uns gnädig und hochgeneigtest angedeyhen lassen, die Vollziehung derselben aber beyden Hochfürstlich-Heßischen Häusern, Caßel und Darmstadt, übertragen; als darum wir die unterthänigste und flehentlichste Nachsuchung gethan haben wollen. In tieffester Submission und Hochachtung verharrende

Cronenberg,
den 6. Mart. 1753.

Euer Excellenzien rc.

§. 3.

Seithero seynd zu Franckfurt gütliche Tractaten gepflogen worden, deren Erfolg nun zu erwarten stehet.

VII. Von

VII.

Von denen Rosenbergischen Religions-Beschwerden.

§. 1.

Dictatum Regenspurg, den 26. May 1753.
per Chur-Sachsen.

An ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum fernerweite unterthänigst-gehorsamste Anzeige und Bitte sämtlicher der Augspurgischen Confession zugethaner Unterthanen des Hochfürstl. Löwenstein-Wertheimischen Amts Rosenberg, dasige noch immer fortdaurende Religions-Gravamina betreffend.

Des Heil. Röm. Reichs Evangelischer Chur-Fürsten, Fürsten und Stände zu fürwährender Hochlöbl. Reichs-Versamlung bevollmächtigte höchst-ansehnliche und fürtrefliche Herren Räthe, Bothschafter und Gesandte,

Hoch- und Hochwohlgebohrne, Wohl- und Hochedelgebohrne, Hochgelahrte Herren,

Gnä-

Gnädige und Hochgeneigteste Herren,

Ew. Excell. Gnaden, Hochedelgebohrnen rc rc. haben wir, die sämtlich-Evangelische Gemeinden des Hochfürstl. Löwenstein-Wertheimischen Amts Rosenberg, bereits zu Ende des abgewichenen Jahres, unsere von langen Zeiten her bereits erlittene, und noch immer fürwährende härteste Religions-Bedruckungen zu mitleidigster Beherzigung nicht sowohl neuerlich fürzutragen, als vielmehr abermahlen submissest zu wiederhohlen, uns unterwunden, zugleich aber um Dero hochvermögende gnädig- und hochgeneigteste Assistenz um so sehnlicher respectuosest angeflehet, je ohnwidersprechlicher die Erfahrung bewähret, daß unser Catholischer Gegentheil je länger je zudringlicher werde, und die Beschwerden mit der Zeit noch mehrern Zuwachs und Stärcke gewinnen wollen.

Wie gegründet diese Besorgniß, und wie rechtmäßig dahero unsere Klagen gewesen, davon hat der Beweiß, diese kurtze Zeit über, sich in derjenigen gewaltsamen und äuserst gravirlichen Verfügung zu hellem Tag geleget, welche die Hochfürstlich-Löwensteinische Regierung über die Evangelische Gemeinde des Orts Rosenberg erst kurzlich wiederum zu verhängen keinen Anstand gefunden hat.

Es ist nehmlich Geschichts- und Actenkündig, daß zu denen enormsten Bedruckungen,

worunter Evangelici des Amts Rosenberg seufzen, auch diese vorzüglich mit zu rechnen seye, daß denenselben ihre in anno normali unwidersprechlich inne gehabte und biß ad annum 1672. ruhig besessene, zu denen Evangelischen Schulen gestiftete Einkünfte und Besoldungen, Friedens-Schlußwidrig, nach und nach entzogen, und neuerlich eingezwungenen Catholischen Schulmeistern eingeraumet, jene somit ausser Stand gesetzet worden seyn, für ihre Evangelische Jugend tüchtige Schuldiener mehr aufzustellen und zu salariren, folglich die, jedem Christen und rechtschaffenen Burger ganz unentbehrliche, Schul-Unterrichtungen zu ihrem nicht geringen, sowohl geistlich- als leiblichem, Nachtheil guten Theils entrathen müssen.

Dieses äuserst beträchtliche Gravamen hat die Rosenbergische Gemeinde bekannter Dingen lange Zeit erdulten müssen. Nachdeme sie aber endlich wahrgenommen, daß durch ihre Gedult und Erwartung der so oft wehmüthigst implorirten Landesherrschaftlichen hohen Hülf und Beystands, so wohl in ihren Religions-Bedrängnissen überhaupt- als insonderheit auch in Absicht auf diesen Punct, etwas ersprießliches nicht zu erwürcken stehe: So hat dieselbige vor ohngefehr 4. Jahren, (da sie besonders mit in Uberlegung gezogen, wie sie von dem Catholischen Schulmeister so gar keine Dienste zu geniessen hätte, daß sie auch alles Läuten in der Kirche für ihre Glaubens-Genossen aus ihren eigenen Mitteln besorgen lassen müste,) bey

Gele-

Gelegenheit einer erfolgten Veränderung des in neuern Zeiten aufgestellten Catholischen Schuldiensts, und da die Halbscheid obbemeldter via facti uns entzogenen Schul-Besoldung der vormahlig Catholische Schulmeister und nachherige Gerichtschreiber geraume Zeit incompetentest genossen, nach dessen vor ohngefehr 3. bis 4. Jahren erfolgten Tod aber solcher der anderweit bestellte Catholische Schulmeister sich widerrechtlich aufs neue anmassen wollen, unter sich den Entschluß gefasset, sothane Schul-Besoldung, welche dem einzig und allein in rechtlichen Betracht kommenden Besitz des anni decretorii, folglich denen bekanntesten Reichs-Grund-Gesetzen und Friedens-Schlüssen nach, ihrem Evangelischen Wesen solitarie und mit Anschluß aller andern zuständig, dann deren Possession vel quasi durch den erfolgten Tod des Catholischen Gerichtschreibers wieder vacua sey, sich länger und aufs neue nicht entziehen zu lassen, sondern die, dem Catholischen Schulmeister vorhero jenseits angewiesen gewesene, mehrere Jahre her aber von dem damahligen Catholischen Gegenschreiber zur Hälfte genossene Zehend und Frucht- auch Zins-Gefälle inne zu behalten, und zur Gottgefälligen Zucht und Unterweisung ihrer Evangelischen Jugend, und zu der zeithero nothgedrungen- von Seiten der Evangelischen Gemeinde auf ihre Kosten kümmerlich und mit grosser Beschwerung unterhaltenen Schule, und somit ad usum destinatum um so mehreres wiederum anzuwenden,

vermöge des sub Lit. h. h. h. angebogenen Decreti vom 18. Novembr. unser ehemahlige Hochgräfl. Hatzfeldische Catholische Herrschaft von der Unbilligkeit derer Anmassungen unsers Catholischen Gegentheils in diesem Punct selbsten überzeuget gewesen, und es vor eine bedenkliche Sache angesehen hat, daß Evangelici in dem Amt Rosenberg zu Erhaltung der Catholischen Schule das ihrige merklich beytragen, vice versâ aber von Catholicis den mindesten Gegen-Genuß nicht haben sollten.

Hierüber wurde nun von unserm Catholischen Gegentheil bey Hochfürstl. Löwenstein-Wertheimischer Regierung Klage geführet, dieselbe der Rosenberger Evangelischen Gemeinde zur gebührenden Nothdurfts-Beobachtung communiciret, und in der Folge weiters usque ad submissionem ad sententiam verfahren, jedoch unserer Seiten bloß zu unterthänigster Respects-Bezeigung gegen unsere Hochfürstl. gnädigste Herrschaft und Dero nachgesetzte Regierung, auch unter vorausgesetzter Verwahrung, uns diesfalls gegen die klare disposition und die, in causis Religionis, gravatis zu gut verordnete Wohlthat des Westphälischen Friedensschlusses, und anderer Reichs-Grund-Gesetze, in ein processualisches Verfahren im mindesten nicht einzulassen, noch in einige Wege uns hierunter zu præjudiciren. Nachdeme man aber hierauf aus dieser, obwohl diesfalls an sich gegen das Instrumentum Pacis Westphal. und dahero in solcher Maße zu unserer nicht geringen

Beschwe-

rung, gemachten rechtlichen Einleitung doch wenigstens so viel Hofnung schöpfen sollen, es würde diese Hochfürstl. hochlöbl. Regierung von der Rechtmäßigkeit unsers Betragens, in Ansehung der optimo maximo jure wieder ergriffenen erledigten Possession unserer Schul-Besoldung, durch die in dem diesseitigen Schriftwechsel vorgekommene, auf den statum anni normalis gebaut gewesene solideste Gründe überzeugt worden seyn, und im Begriff stehen, solches durch ein gerechtestes richterliches Manutenenz-Decret zu beståttigen: So ist statt dessen, da wir nun allbereits in die vier Jahr lang wieder in der rechtmäßigen, uns vi injusta entzogenen Possession vel quasi des Unserigen waren, so gar mit Hintansetzung des bisherigen jenseits selbsterwåhlten processmäßigen, obwohl juxta qualitatem causæ an sich ohnstatthaften Verfahrens, und ohne vorgångige legale und decisive der Sachen Entscheidung, auf einmahl mit denen strackesten executivischen Verfügungen von Seiten der Hochfürstl. Regierung gegen uns herfürgegangrn, und allschon zu Ende des Monats Januarii dieses laufenden Jahrs gegen den Rosenbergischen Centschöpfen und Kirchenåltesten, Jörg Adam Schweizer, und in der Folge gegen noch mehr andere dieserwegen die Execution, vermittelst Einstellung einer Flinten, und Abforderung eines sogenannten Preß-Geldes, dann unter der Bedrohung, daß damit noch weiters continuiret, und Unkosten genug gemachet werden

 sollten,

sollten, nicht nur würklich vollstrecket, sondern auch bald darauf, nehmlich den 15. 16. und 17. Febr. h. a. die ganze Rosenbergische Evangelische Gemeinde, durch den Catholischen Schulmeister, Nahmens Jörg Dietrich, mit einem auch neuerlich aufgestellten Catholischen Richter, Nahmens Jörg Brümer, dann zweyen Fürstl. Bedienten, einem Förstner und Fruchtmesser, auf die schärffste und empfindlichste Weise exequiret, und ihnen dabey allerhand Haußgeräthe, Kleider, Flinten und anderes mit der äussersten Gewalt und in solcher Maaß abgenommen, daß deren Werth über die, unbefugter Dingen, prætendirende Schul-Besoldung um ein merkliches hinaussteiget; wie dann dieses alles aus dem sub Lit. i. i. i. in originali unterthänig angebogenen Instrumento Notariali ausführlich zu ersehen ist.

Ob nun gleich diese abermahlige schwere Religions-Bedruckung denen mehr angezogenen klaren Reichs-Constitutionibus und dem Instrumento Pacis offenbar entgegen liefen: So hat doch die Evangelisch-Rosenbergische Gemeinde dieselbige wiederum mit der grösten Gelassenheit über sich ergehen lassen, und darbey, weilen dieselbige sich keineswegs ermächtigen können, hierunter von ihren best fundirten Gerechtsamen auf einige Weise abzugehen, oder das mindeste zu vergeben, ihre Befugnisse durch den hierzu requirirten Kayserlichen Notarium bey ihrem vorgesezten Herrn Amtskeller Slevogt, von welchem die Executiones

dirigiret worden, auf geziemende Art bloß protestando verwahren lassen.

Jnmittelst können wir jedoch bey so gearteten Umständen, und da von unserem Catholischen Gegentheil uns je länger je mehr mit denen heftigsten Drangsalen zugesetzet wird, gantz keinen Umgang nehmen, sondern sehen uns in solchen unsern neuerlich erleidenden Bedrängnissen, auch in Betracht der, bey Entstehung schleuniger höherer höchst-vermögenden Hülfe und Remedur, in unserm Evangelischen Kirchenwesen und ungehinderten Religions-Exercitio zu befahrenden weitern Bedruckungen, höchst genöthiget, Ewr. Excell. Gnaden, Hochedelgebohrnen ꝛc. ꝛc. auch diese abermahlig-äusserste Beeinträchtigung unsers Evangelischen Religions-Wesens hiermit unterthänig- und gehorsamst anzuzeigen, um insonderheit die gewaltsame Art und Weise, womit solche verhänget worden, Dero hocherleuchteten Einsicht und mitleidigsten Erwegung anheim zu geben, dabey aber auch um die gnädig- und hochgeneigteste Gewähr- und Beschleunigung dererjenigen Reichs-Gesetz- und Verfassungsmäßigen Hülf- und Rettungs-Vorkehrungen, worum wir bereits in unserer letzteren submissen Vorstellung vom vorigen Jahr devotest gebeten haben, hierdurch wiederhohlt, und ob periculum in mora, inständigst in Unterthänigkeit zu imploriren. Wir bewerkstelligen auch sol-

ches hiemit auf das angelegentlich, und demüthigste, und verharren anbey in trostvoll- und sehnlichster Hofnung auf Dero hochvermögenden mildesten Beystand in vollkommenster Ehrfurcht und tiefstem Respect

Ew. *Excell.* Gnaden, Hochedelgebohrnen &c.

Datum
den 27. April. 1753.

unterthänig- und gehorsamste

Sämmtliche der Augspurgischen Confession zugethane Unterthanen und Einwohner des Hochfürstl. Löwensteinisch-Wertheimischen Amts Rosenberg, zu Rosenberg, Bofsheim, Hohnstatt, Brehmen, Neidelspach und Bronn-Acker-Hof.

§. 2.

Dictatum Regenspurg, den 28. Jul. 1753.

per Chur - Sachsen.

Corporis Evangelicorum Schreiben an Seine Fürstliche Gnaden zu Löwenstein-Wertheim, de dato 27. Julii 1753. derer Rosenbergischen Religions-Bedruckungen halber abgelassen.

Durchlauchtig-Hochgebohrner Fürst, Gnädiger Herr,

BEy Ewr. Fürstlichen Gnaden haben zwar die Evangelischen Gemeinden des Amts Rosenberg den bereits seit Anno 1671. solchen Orts gegen dieselben fürdaurenden Religions-Bedruck schon selbst mehrmalen wehmüthigst vorgestellet, die hierunter so nöthige und zugleich so sehnlichst von ihnen gebettene remedur jedoch von Deroselben, als deren Landes-Herrschafft, so wenig erreichen mögen, daß vielmehr die vorhin schon zu denen Zeiten, als besagtes Amt dem Gräflichen Hause Hatzfeld, und nachher Pfands-weise dem hohen Teutschen Orden zugestanden, unerträgliche Religions-Beschwerden, unter Ewr. Fürstl. Gnaden Regierung, auf eine alles vorige weit übersteigende Weise annoch vermehret worden.

Nothwendig muß Evangelischer Seite so befremdlich als betrübt fallen, daß in besagten

nehmlichen Amts-Orten, wo das exercitium Evangelisch-Lutherischer Religion notorie in dem anno normali alleine statt gefunden, von denen nach und nach sich eingedrungenen Catholischen Geistlichen und Unterthanen, auf eine dem Religions- und Westphälischen Friedens-Schluß widrigste Art, die freye Religions-Uebung nicht nur empfindlichst beeinträchtiget, sondern dasige Evangelische Unterthanen und Einwohner so gar, theils des gänzlichen, theils des ungehinderten und alleinigen Gebrauches ihrer Gottes-Häuser und Schulen, dann ihrer Geistlichen und Schul-Diener, samt dem grösten Theil ihrer Kirchen- Pfarr- und Schul-Gefälle, gewaltsam entsetzet und beraubet, mithin alles ungescheuet unternommen und verhänget worden, was nur der Reichs-Verfassung im Religions-Wesen entgegen, mittelst widerrechtlicher introducirung des Simultanei, ja gänzlich tentirter Ausrottung Evangelischer Religion, irgends geschehen mögen.

Nur neuerlich noch hat nicht nur von daselbstigen Evangelischen Gemeinden, dem Catholischen Pfarrer bey Filial-Gottes-Diensten die nöthige Zehrung aus ihren geistlichen Einkünfften zu reichen, ja aus eben denenselben die Unkosten zu feyerlichen Catholischen Gelegenheiten, e. gr. zum Frohnleichnahms-Feste, zu erlegen, mittelst schärffester executivischer Verordnungen erpresset werden wollen, sondern es sind auch, als selbige dem dasigen Catholischen Schulmeister die Catholischer Seite schon längst

in-

incompetenter und contra ſtatum anni normalis an ſich gezogene Helffte der Schul-Beſoldung zeither inne- und vorbehalten haben, die allerbeſchwerlichſten Erkenntniſſe hierunter mit äuſſerſter Præcipitanz von Ewr. Fürſtl. Gnaden nachgeſetzter Regierung gegen dieſelben ausgeſprochen, und auf eine Art exequiret worden, welche ſattſam zu Tage leget, wie man diſſeitigen Religions-Beſchwerden und dahin gerichtete Anbringen recht gefliſſentlich in unzuüberſehende Proceſs-Weitläufftigkeiten jedesmahlen zu verwickeln und zu vertieffen ſuche, mittlerweile man dem Catholiſchen Theile, auf erſten deſſen Winck, mit übereilten Executionen ſofort unbedencklich nach Willen an Hand gehet; Nicht anjetzo weiter zu gedencken, wie vorbeſagte Ewr. Fürſtl. Gnaden Regierung ſich noch dieſes in der Sache zu Schulden kommen laſſen, daß öffentlich, und in Gelegenheit eines an das Kayſerliche und des Reichs-Cammer-Gericht zu Wetzlar in cauſa von ſelbiger erſtatteten Berichts, gantz willkührliche und gegen den Weſtphäliſchen Friedens-Schluß offenbar anſtoſſende neue, ſich ſelbſt fingirte anni normales in Religions-Sachen von derſelben aufgeſtellet, und bey der gleichfalls gemachten, vorher nie wohl jemahlen noch erhörten diſtinction unter factis turbativis gegen den ſtatum anni decretorii, worüber in continenti geklaget, und ſolchen, welche ſchon mehrere Jahre hindurch gedauret, nur jenen erſteren eine promte Abſtellung zugeſtanden werden wollen, gleich als

ob

ob ein vieljähriges Unrecht weniger Ahndungs-würdig sey, oder die Länge der Zeit und Dauer derer Bedruckungen die attentantes nur mehr zu rechtfertigen vermöge.

Bey welchen obangeführten Umständen dann, uud da solchergestalt das Rosenbergische Evangelische Religions-Wesen auf das hefftigste so längst her gekräncket, ja demselben noch immer mehr und härter gedrohet wird, Nahmens und auf Befehl unserer höchsten hohen Herren Principalen, Oberen und Committenten, wir dermahlen bey Ewr. Fürstl. Gnaden auf das angelegentlichste geziemend dahin antragen sollen, damit zuförderst deroselben Regierung gegen die Evangelische Unterthanen zu einem Gesetz- und billigmäßigern Betragen, als wohl aus vorhin angegebenen præcipitirten executivischen Verfahren nicht erscheinen will, ernstlichst angewiesen, nicht minder überhaupt von allen weitern Friedens-Schlußwidrigen Eingriffen und præjudicirlichen Verordnungen gänzlich abgestanden, und vielmehr die Wiederherstellung des Religions- und Kirchen-Wesens bey dem Amt Rosenberg, sammt dessen Ubung cum annexis ad statum anni decretorii, ohngesäumt verfüget werde; worunter gerechtester baldiger Willfahrung man Evangelischen Theils von Ewr. Fürstl. Gnaden æquanimität um so zuversichts-voller sich versiehet, als man doch endlich widrigenfalls nehmlicher dieser Seite, zu fördersamster Erreichung angeregten Zwecks, in andere Reichs-Constitutionsmäßige Wege ein-

einzuschlagen sich gemüßiget sehen dürffte, die wir in vollständigster Veneration verharren

Ewr. Fürstl. Gnaden

Regenspurg,
den 27. Junii 1753.

gehorsamste
Derer Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichs Convent bevollmächtigte, Räthe, Bothschafftere und Gesandte.

SCHEMA SIGILLATIONIS.

Churfürstliche:

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Brandenburg. 3. Chur-Braunschweig.

Fürstliche:

1. Magdeburg.
2. Brehmen.
3. Pfalz-Zweybrück.
4. Sachsen-Gotha.
5. - Altenburg.
5. - Eisenach.
1. Brandenb. Culmbach.

7. Onolz-

7. - Onolzbach.
8. Braunschweig - Zelle.
9. - Calenberg.
10. - Grubenhagen
11. - Wolffenbüttel.
12. Halberstadt.
13. Mecklenb. Schwerin.
14. - Güstrau.
15. Vehrden.
16. Vor-Pommern.
17. Hinter-Pommern.
18. Würtemberg.
19. Holstein - Glückstadt.
20. Hessen - Cassel.
21. - Darmstadt.
22. Baden - Durlach.
23. - Hochberg.

(Nos. 13–23: Stropha 7ma.)

24. S. Lauenburg.
25. Minden.
26. Anhalt.
27. Henneberg.
28. Schwerin.
29. Camin.
30. Ratzeburg.
31. Hirschfeld.
32. Mömpelgard.
33. Ostfriesland.
34. Wetterau-
35. Fränkische
36. Westphäl.

(Nos. 34–36: Grafen.)

Reichs-

Reichs-Städtische:

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
Worms,	Schwäbisch-Hall.
Goßlar.	Schweinfurth.

Inscriptio:

Dem Durchlauchtig-Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Carl Thomas, des Heil. Röm. Reichs Fürsten von Löwenstein-Wertheim, Grafen von Rochefort und Montaigu, Herrn zu Scharfeneck und Breuberg ꝛc.

§. 3.

Der Herr Fürst zu Löwenstein haben darauf dem Corpori Evangelicorum also geantwortet:

Dictatum Ratisbonæ,
die 28. Nov. 1753.
per Chur-Sachsen.

Von GOttes Gnaden Wir Carl des Heil. Röm. Reichs regierender Fürst zu Löwenstein-Wertheim ꝛc.

Unsern freundlich- und günstigen Gruß, auch geneigten Willen zuvor.

Hoch-

Hoch- und Wohlwürdige, Hoch- und Wohlgebohrne, Hoch- und Wohl-Edle, Vest- und Hochgelehrte,

Besonders liebe Herrn und liebe Besondere.

Denen Herren und denenselben ist gefällig gewesen, auf Anruffen Unserer der Augsp. Conf. zugethanen Unterthanen in der Herrschafft Rosenberg für selbige im Nahmen Ihrer höchsten und hohen Herren Principalen, Obern und Committenten, bey Uns unterm 27. Jun. nup. dahin zu intercediren, daß Wir Unsere Regierung zu einem Gesetz- und billig-mäßigeren Betragen in Religions-Sachen ernstlich anweisen, und die Wiederherstellung des Religions- und Kirchen-Wesens bey dem Amte Rosenberg, samt dessen Ubung cum Annexis ad statum Anni decretorii ungesäumt verfügen mögten.

So groß auch Unsere Devotion, Achtung und Dienst-Begierde ist, die Wir gegen einem so ansehnlichen Theil Unserer Herren Reichs-Mit-Stände beständig hegen; so unmöglich fället es Uns, diesem an Uns grösten Theils aus Mangel der nöthigen Information gebrachten Verlangen nachzukommen; anerwogen, so viel das erste betrifft, die im Druck hier beyliegende Rechtfertigung mit ihren Beylagen die Herren und Dieselbe hoffentlich überzeugen wird, daß Unsere Regierung bißhero gegen gedachte Unterthanen nicht nur denen Gesetzen und der Billigkeit vollkommen gemäß verfahren, sondern

auch,

auch, auf Unsern Befehl, einen fast übermäßigen Glimpff gebrauchet habe: Was aber die Restitution ad statum Anni decretorii anbelanget, Uns die Hände dardurch gebunden sind, weilen die Sache von beyden interessirten Partheyen bey dem allerhöchsten Richter im Reich, und zwar fast zu gleicher Zeit an beyden höchsten Reichs-Gerichten, anhängig gemacht worden, woselbst sie noch in unerörterten Rechten schwebet.

Wie Uns bey solchen Umständen nichts zukommet, als den Obrist-richterlichen Ausspruch, dem Wir in keine Weise vorgreiffen können, ruhig abzuwarten, und inzwischen von beyden Seiten allen Neuerungen und Attentaten vorzubeugen, mithin den öffentlichen Frieden und Ruhe von Obrigkeitlichen Amts wegen zu erhalten; also werden die Herren und Dieselbe von Selbst erleuchtet ermessen, daß die Förderung sothanen Ausspruches nicht bey Uns, sondern bey Kayserlicher Majestät gesuchet werden müsse.

Worbey Wir zum voraus die kräfftigste Versicherung ertheilen, daß, wofern Urtheil und Recht für die klagende Unterthanen Augspurgischer Confession in einer Sache, die nicht von Uns, sondern von denen vormahligen Besitzern und Pfands-Innhabern der Herrschafft Rosenberg herkommet, ausfallen sollte, Wir Uns hierinnen ohnweigerlich fügen, und das Rechtskräfftige Judicatum Cæsareum von Selbsten auf der Stelle zur vollständigsten Execution bringen werden.

Ein mehreres werden Dero höchste und hohe Herren Principalen, Oberen und Committenten, Uns zuzumuthen, nach der kundbaren Reichs-Verfassung und Billigkeit, nicht gemeynet seyn; und Wir verbleiben denen Herren und Denenselben zu Erweisung aller Gefälligkeiten und geneigten Willens stets bereit und beflissen. Wertheim, den 25sten Oct. 1753.

Derer Herren und Derselben

Freundwilliger, auch ganz wohl affectionirter
Carl Fürst zu Löwenstein

Inscription:

Denen Hoch- und Wohlwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Hoch- und Wohl-Edlen, Vest- und Hochgelehrten, Unseren besonders lieben Herren und lieben Besonderen, des Heil. Röm. Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen Augspurgischer Confession zu gegenwärtigem Reichs-Tag gevollmächtigten Räthen, Bottschafften und Gesandten.

Regensburg.

VIII.

VIII.
Von denen Herbolzheimischen Religions-Beschwerden.

§. 1.

Die Fürstlich-Würzburgische Comitial-Gesandtschafft hat dem Corpori Evangelicorum dieses übergeben.

Dictatum Ratisbonæ,
die 14. Aug. 1753.
per Chur-Sachsen.

Pro Memoria.

Wie weit entfernet Hochfürstlich-Würzburgischer Seite man je und allezeit von deme gewesen, was denen unter Hochfürstlicher Landes-Hoheit stehenden Unterthanen Augspurgischer Confession nur einigen gegründeten Schein geben mögte, daß sie in denen per Pacem Westphalicam ihnen vergönten Beneficien und dessen Observanz belästiget oder verkürzet werden sollten; wie viel mehr hingegen man in allen Fällen die genaueste Sorgfallt dahin genommen, wo bey ihrem gnädigsten Landes-Fürsten sie behörig sich gemeldet, und rechtliche Remedur gesuchet, ihnen zum öfftern, selbst mit Abweichung von seinem eigenen Recht, alles an die Hand zu geben, wodurch Friede und Ruhe erhalten, und Glimpff und Liebe

unter sich befestiget würde, ist bey dem gesamten Reich eine eben so kündige Sache, als es von Seiner jetzt rühmlichst regierenden Hochfürstl. Gnaden erhabenen Eigenschafften unzertrennlich ist, bey deme, was Höchst-Dero Landes-Gerechtsamen zukommet, vornehmlich, ohne geringste Neben-Absicht, ihre Unterthanen in dem Genuß dessen, was circa Religionem ihnen ex titulo Juris, vel Conventione solenni, oder einer bewährten Observanz, zugehet, ruhig und durch Höchst-Dero Diener und Angehörige unbeeinträchtiget zu lassen, auch alles dieses auf das sorgfältigste zu beobachten, gleich bey Antrettung Dero beglücktesten Regierung, zum Trost Ihrer Augsp. Conf. ergebenen Unterthanen, sowohl Dero nachgesetzten Regierung, als anderen Stellen und Landes-Beamten, den gemessenen Befehl gnädigst ertheilet haben; um so befremdeter, und zu nicht geringer Empfindung und Mißfallen, hat Höchst-Deroselben gereichen müssen, daß ohnlängst die zu Herbolsheim unter Hochfürstlich-Würzburgischer Territorial-Bottmäßigkeit befindliche Unterthanen Augspurgischer Confession, gleich schon ehehin geschehen, abermal sich unterfangen wollen, bey denen zu Regensburg anwesenden resp. fürtrefflichen Gesandtschafften mit vermeynten, unerfindlichen und denen klar vorliegenden bessern Umständen widersprechenden Beschwerden hervorzugehen, an Dieselbe, ohne von ihrem natürlichen gnädigsten Landes-Herren eine niemals ihnen versagte rechtliche Verfügung zu erwarten, sich

zu

zu wenden, anbey ein sogenanntes Memoriale, ohne Bemerckung des Dati, zu überreichen, zum mercklichen Beweis, daß, da sie bey Sr. Hoch-Fürstl. Gnaden sich kaum gemeldet, sie zu gleicher Zeit, alldort schon einen Recurs zu nehmen, sich beygehen lassen, und somit, fast mit einer sträfflichen Hindansetzung der einem Lands-Herrn schuldigsten Ehrerbietung und pflichtigen Bescheidenheit, zu Wercke gegangen.

Wann es der Fall wäre, daß diese mit ihren angeblichen Beschwerden also per saltum handlende Unterthanen vom ihrem höchsten Landes-Fürsten keine Billigkeit, weder in Anhörung noch Remedirung ihrer Klagen gefunden hätten; wenn sie auf einige untröstliche Art mit ihrem Gesuch abgewiesen, oder demjenigen Theil, durch den sie lædirt zu seyn vorgeben, Vorschub gethan, oder derselbe nach Befinden der Straffe und Ahndung überhoben worden wäre; so möchte es das Ansehen gewinnen, daß sie, als Bedrängte, in ihren Rechten unverdient gekränckte, und bey der höchsten Stelle im Land keine Hülffe findende Leute, sich durch solchen Vorgang zu Regensburg um Vorsprache zur Erleichterung ihres gesuchten Rechts bemühen wollten; welches jedoch derjenige Weg im Reich gleichwohl nicht seyn kan, durch den die Reichs-Stände angewiesen werden, ihren Unterthanen, auf ein Summarisches colorirtes Begehren, zu Gefallen zu handlen.

Da aber diese Herbolsheimer Untherthanen Augspurgischer Confession, wo sie vor deme be-

hörig sich gemeldet, und ihre angebrachte Gravamina nur einigen Bestand gehabt, allemahl die Erledigung nach Recht und Billigkeit erhalten, auch diejenige Hochfürstl. mildeste Remeduren von ihnen, ohnen den grösten Undanck, nicht verdunckelt werden können, da man denselben An. 1715. ein weit mehreres nachgegeben, als sie mit Grund begehren mögen, ferners sie bey ihren ohnlängst eingebrachten Beschwerden, die doch mehrentheils schlechte, bereits schon längst erörterte schon abgethane Sachen seyn, und ohne Beweis und Schein hingeschrieben worden, weder Abschlag- noch Verweigerung des Landesherrlichen Gehörs, noch die mindeste Aeusserung, daß sie in ihrem angeblichen Bedrang gelassen werden sollten, darthun können, im Gegentheil selbige bey dem Schritt, den sie zu ihres gnädigsten Landes-Fürstens Gerechtigkeit, ihrer Vorbildung nach gethan, zugleich fremde Hülffe wider ihn ambiren, dessen hohen Herren Mit-Ständen Augspurgischer Confession unglimpfliche und treu-vergessene Colorationes über Sr. Hochfürstl. Gnaden höchstes Betragen vorbilden, dadurch gleichsam einen Tertium zur Aufmunterung an Höchst-Dieselbe zur Justiz- und Reichs-Gesetz-mäßiger Billigkeit aufsuchen, und vermittelst dessen dasjenige eyfrig durchsetzen wollen, was ihrem Gutdüncken bequem fiele, und sie sich ohne Recht, wider Observanz, und gegen die normam des Anni decretorii, anmassen; so wird einem ohnbefangenen ohnparteyischen Publico dergleichen Unternehmen nicht

anders, als das gehäßigste, für der Reichs-Stände wohl-erworbene und befestigte Landes-Hoheit und Jus circa Sacra in der Folge äusserst præjudicirliche, und der unumgänglichen, billigsten, ernstlichsten Ahndung gemässeste, eben so richtig in die Augen fallen müssen, als Se. Hoch-Fürstl. Gnaden Sich nimmermehr beygehen lassen könnten, daß resp. fürtreffliche Gesandtschafften Augspurgischer Confession die Unterthanen eines angesehenen Reichs-Standes, bey deme Recht und Billigkeit, Gott Lob! ohne die geringste zu bezeugende Partheylichkeit wohl anzutreffen, und dessen gelinde Landes-Regierung vor des Reichs Augen so bekannt als gewührig ist, mit dergleichen einseitigen Querelen aufnehmen, ihnen, ohne Ruckſicht auf die primam Instantiam, in ihrem tumultuarischen und unförmlichen Gesuch an die Hand gehen, oder da, wo keine Gefahr der unterbleibenden und sich hemmenden Justiz vorhanden, Intercessionales erkennen und ertheilen werden.

Des Herren Fürstens Bischoffs zu Würzburg Hochfürstl. Gnaden werden, wie überhaupt allen Dero Unterthanen im Lande, so auch denen Herbolsheimern Augspurgischer Confession in deme, wo ihnen das Gott-gefällige Recht das Wort redet, niemals entgegen stehen, sondern, wie es Höchst-Dero Landes-vätterlichen Gesinnung gemäß ist, denenselben alles gedeyhliche wiederfahren lassen, was, nach Beschaffenheit der Ordnung, Richtigkeit ihres Anbringens, und dem Bestand der Reichs-Grund-Gesetze,

ihnen nachgegeben werden mag: Leben aber zugleich des gänzlichen Vertrauens, daß künfftighin von Seiten Dero resp. fürtrefflichen Gesandtschafften auf diese unumschränckte Declaration Höchst-Dero Fürstl. Gesinnung förderjamst betracht genommen, und dergleichen von Hochfürstlichen Unterthanen ferners, wider alles wahrscheinliche Recht, tentirenden unbefugten Recursibus der Weg verschlossen werden möge.

Endes Unterschriebener vollziehet anmit den Ihm gnädigst beschehen Auftrag, und will sich zu der resp. fürtrefflichen Chur-Sächsischen Gesandtschafft Wohlgewogenheit und Freundschafft bestens empfohlen haben. Würzburg, den 3. Aug. 1753.

J. Ph. Carl Freyherr
von Fechenbach.

§. 2.

Uber dieses ist auch noch mündlich geäussert worden, daß sothane Herbolzheimer Beschwerden durch eine Commission untersucht werden sollten, deren Würckung nun das Corpus Evangelicorum abwarten will.

§. 3.

Darauf kame bey dem Corpore Evangelicorum folgendes ein:

Dictatum Regenspurg,
den 4. Decembr. 1753.
per Chur-Sachsen.

An ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum unterthänigst bescheidentlichste und wahrhafteste Ableinungs-Probations-Deduction, auch unterthänigst-fernerweit reiterirtes höchst-nothgedrungenes Memoriale und gehorsamstes Bitten auf das von einer Hochfürstl. Würzburgisch-vortreflichen Gesandtschaft übergebene, und sub 14. Aug. 1753. ad Dictaturam gekommene Pro Memoria von uns sämtlicher Aug. Conf. Gemeinde zu Herbolzheim, Hochfürstl. Würzburgischer und Schwarzenbergischer Herrschaft.

Cum Adjunct. sub Sign. ☽. ☿. ♂. & ♃.

Diversorum Gravaminum Religionis & plenariæ Restitutionis in pristinum statum.

Des Heil. Römischen Reichs Evangelischer Churfürsten, Fürsten und Stände zu gegenwärtig fürwährender Höchstpreißlichen allgemeinen Reichs-Versammlung gevollmächtigte hochansehnliche hoch- und vortrefliche Herren Räthe, Bothschafter und Gesandte.

Hoch- und Hochwohlgebohrne, auch Hoch- und Wohl-Edelgebohrne, Hochedelgestrenge, Veste und Hochgelahrte, Fürsichtig und Hochweise,

Gnädige, auch Hochgeneigtest und Hochgeehrteste Herren,

Wann das ab Seiten Hochfürstl. Würzburgisch-vortreflicher Gesandtschaft an ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum, puncto unserer der Evangelischen Commun Herbolzheim, schon seit 60. und mehr Jahren, von Zeit zu Zeit bescheidentlichst, auch in modo procedendi erdenklich submißest gesuchter Reichs-Satzungs-mäßigen plenæ Restitutionis in pristinum statum, & diversorum Religionis Gravaminum, unserer Kirchen- Pfarr- und Schul-privativen Gerechtsamen, sub dato Würzburg den 3. Augusti nup. gestelltes, und den 14. ejusdem zu unserer respectueusesten Dank-Verbindlichkeit ad Dictaturam gekommenes so rubricirte Pro Memoria nicht leicht, obschon höchst mühsam, in ersinnlichst devotester Bescheidenheit und Vorbehalt alles geziemenden unterthänigsten Respects, abzuleinen wäre und stünde: So würden Ew. Ew. Excellenzien, Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden und Hochedelgebohrnen Herrlichkeiten, wir in Hoch-Deroselben ohnehin obruirten, vielfältig und schweren hohen Reichs-Geschäften abermalen vermehrend zu behelligen, uns in kei-

keine Wege unterfangen haben. Es ist hiernächst Seelen-gründlich zu bedauren, daß ein so hoher Reichs-Fürst als Ihro Hochfürstliche Gnaden zu Würzburg sind, samt Höchst-Deroselben vortreflichen Gesandtschaft, durch theils Officiales und Subalternen geist- und weltlichen Stands, von einer zur andern Zeit so übel und ungleich berichtet werden, da wir doch so wahr GOtt im Himmel ist, das mindeste, was uns nicht von GOTT und Rechts wegen als schon das unsrig gewesene, nach und nach pedetentim entzogene, Reichs-Constitutions-mäßig hinwiederum zu restituiren, folglich nichts ungerecht suchen, noch daß wir jemalen aus den Schranken unserer pflicht-schuldigen Submission oder aus der Ordnung des modi procedendi gewichen wären, gesaget werden kan; wie sich des mehrern aus gegenwärtig in bestmöglichster Kürze respectueusest darstellender Ableinung derer so vielen imputatorum erhellen wird, und luce meridiana clarius verofenbaren muß. Zu welchem Ende wir das nach seinen verschiedenen Speciebus gleichwohln allzu generale an sich höchst venerirliche Pro Memoria, zu mehrerer der Sache Facilitirung und deliberirenden Erleuchtung, kein Jota eines sensus davon wegzulassen, in folgende 4. Haupt-Momenta zu dismembriren, und in dieser Ableinungs-Beantwortung selbst einen Vorgang mit dem andern gleichsam in ein Compendium hinwieder zu combiniren vor dien-

dienlich erachtet, allermassen solche darinnen bestehen.

1mo

wird recensiret, wie weit man Hochfürstlich Würzburgischer Seits von deme je und allezeit entfernet gewesen, was uns Herbolzheimern Aug. Conf. nur einig gegründeten Schein geben möchte, daß wir in denen per pacem Westphalicam uns vergönneten Beneficien und dessen Observanz belästiget, oder verkürzet werden sollten, sondern Se. jetzt rühmlichst regierende Hochfürstliche Gnaden hätten ohne geringste Neben-Absicht ihre Unterthanen in dem Genuß dessen, was circa Religionem ihnen ex Titulo juris vel Conventione solenni, oder einer bewährten Observanz zugehe, ruhig und durch Höchst-Dero Diener und Angehörige unbeeinträchtiget zu lassen, auch alles dieses auf das sorgfältigste zu beobachten, gleich bey Antrettung Dero beglücktesten Regierung, zum Trost Ihrer Aug. Conf. ergebenen Unterthanen, sowohl Dero nachgesetzten Regierung als andern Stellen und Land-Beamten den gemessenen Befehl gnädigst ertheilet.

2do.

Man habe hingegen vielmehr in allen Fällen die genaueste Sorgfalt dahin genommen, wo wir uns bey unsern gnädigsten Landes-Fürsten behörig gemeldet, und rechtliche Remedur gesuchet, uns zum öfftern selbst mit Abweichung

von

von seinem eigenen Recht alles an die Hand zu geben, wodurch Friede und Ruhe erhalten, und Glimpf und Liebe unter sich befestiget würde, gestalten man uns in Ao. 1715. ein weit mehreres nachgegeben, als wir im Grunde begehren mögen.

3tio.

Müsse Sr. Hochfürstl. Gnaden um so befremdeter und zu nicht geringer Empfindung mißfallen, daß wir uns ohnlängst, gleich schon ehehin geschehen, abermalen unterfangen wollen, bey denen zu Regenspurg anwesenden respective vortreflichen Gesandtschaften, mit vermeinten, unerfindlichen und denen klar vorliegenden bessern Umständen widersprechenden Beschwerden hervor zu gehen, an Dieselbe, ohne von ihrem natürlichen gnädigsten Landes-Herrn eine uns niemals versagte rechtliche Verfügung zu erwarten, sich zu wenden, anbey ein so genanntes Memoriale, ohne Bemerkung des dati, zu überreichen, zum merklichen Beweiß, daß, da wir bey Sr. Hochfürstl. Gnaden uns kaum gemeldet, zu gleicher Zeit alldorten schon einen Recursum zu nehmen, uns beygehen lassen, da es noch nicht der Fall gewesen, daß wir mit unsern angeblichen Beschwerden, also per saltum handlende Unterthanen, von unsern höchsten Landes-Fürsten keine Billigkeit weder in Anhörung noch Remedirung unserer Klagen gefunden hätten, oder wann wir auf eine untröstliche Art mit unserm Gesuch

Gesuch abgewiesen, und denjenigen Theil, durch den wir lædirt zu seyn vorgeben, Vorschub gethan, oder derselbe nach Befinden der Strafe und Ahndung überhoben worden wäre: so mögte es das Ansehen gewinnen, daß wir als Bedrängte uns in unsern Rechten ꝛc. zu Regenspurg um Vorsprache, zur Erleichterung unsers gesuchten Rechts, hätten bemühen wollen, ferner, uns bey unsern ohnlängst eingebrachten Beschwerden, die doch mehrentheils schlechte bereits schon längstens erörterte abgethane Sachen wären, und ohne Beweiß und Schein hingeschrieben worden, weder Abschlag noch Verweigerung des Landesherrlichen Gehörs, noch die mindeste Aeusserung, daß wir in unsern angeblichen Bedrang gelassen werden sollten, darthun könnten.

4to.

Hätten wir, und wo wir uns vor deme behörig gemeldet, und unsere angebrachte Gravamina nur einigen Bestand gehabt, allemal die Erledigung nach Recht und Billigkeit erhalten, jetzo aber wären wir fast mit einer sträflichen Hindansetzung der einem Landes-Herrn schuldigster Ehererbiethung und Pflichten-Bescheidenheit zu Werke gegangen, hätten ein summarisches colorirtes Begehren, und könnten auch diejenige Hochfürstl. mildeste Remeduren von uns ohne den grösten Undank nicht verdunkelt werden, daß wir bey dem Schritt, den wir zu unsers gnädigsten Landes-Fürstens

rechtigkeit unserer Vorbildung nach gethan, zugleich fremde Hülfe wider Höchst = Dieselben ambiret, auch durch unglimpfliche und Treuvergessene Colorationes dasjenige eiferig durchsetzen wollen, was unserm Gutdüncken bequem fiele, und wir uns ohne Recht wider Observanz und gegen die normam des anni decretorii anmasseten: Dahero Se. Hochfürstliche Gnaden des gänzlichen Vertrauens lebten, daß künftighin von Seiten der respective vortreflichen Gesandtschaften, ob hätten wir nur einseitige Querelen, dann ein tumultuarisch- und unförmliches Gesuch, ohne Ruckſicht auf die primam Instantiam, uns künftighin, in den wider alles wahrscheinliche Recht tentirenden unbefugten Recursibus, der Weg verschlossen werden möge, indem Se. Hochfürstl. Gnaden uns, wo uns das GOtt gefällige Recht das Wort rede, niemalen entgegen stehen würden, sondern, wie es Höchst-Deroselben Landesväterliche Gesinnung ohnehin gemäß seye, uns alles gedeyliche wiederfahren lassen, was nach Beschaffenheit der Ordnung, Richtigkeit unsers Anbringens und dem Bestand der Reichs-Grund = Gesetze uns nachgegeben werden möge.

Hierauf nun und zwar,

Quoad 1um

dienet in tiefschuldigst und ersinnlichster Bescheidenheit, daß all dis gnädigste, auch Reichs-Constitutions = mäßige Hochfürstl. Gesinnen, nicht anderst als mit besondern submissesten

Ehr-

Ehrfurchts-Dank zu erkennen, und eben *petitio principii* seye, warum wir, Herbolzheimer Innwohner und Unterthanen Aug. Conf. samt einigen unsern Vor-Eltern nun leyder in die 60. und mehr Jahre, so oft ein neuer Landes-Fürst ans Regiment gekommen, und wieder in GOtt verschieden, dann ebenfalls auch bey jedesmaligen Absterben eines zeitlichen Pfarrers zu Kraut Ostheim, namentlich Johann Heinrich Pabst, so allda gestorben, Magister N. Rudolph, welcher nach Kitzingen gekommen, David Deubner, und Heinrich Rudolph, vorigen Rudolphs Sohn, welch beede auch daselbst verstorben, und letztern der jetzige Pfarrer Götz succediret, bey Sr. höchsten Behörde wieder um einen aparten Pfarrer und Seelen-Sorger, wie vorhero gewesen, demüthigst eingekommen sind, weiln bey Absterben unsers letzten eigenen Pfarrers, Christian Ehrenreich Wormsen, so den 18. Jun. 1680. das Zeitliche gesegnet, nur dem obbemeldten Pabst, welcher in Ao. 1666. der erste separate Pfarrer in KrautOstheim gewesen (da dieser Ort samt Ingolstatt unsere 2. nach dem Friedens-Schluß hinter einander wieder bekommene Pfarrer, so infra suo loco deutlicher einschlagen wird, sub animarum cura zusammen gehabt) um deswillen Herbolzheim wieder mit zu versehen, gnädigst gewillet worden, weilen er nicht herunter nach Herbolzheim ziehen zu dörfen sich ausgebeten, und vorgegeben, mit seiner starken Famille bey der KrautOstheimer Pfarrey als zu gering, nicht

sub-

subsistiren zu können. Da aber die bey diesem 1sten starken Momento seu membro (so nach allen seinen gerechtesten Inhalt quam utilissime zu acceptiren) recensirte Hochfürstl. Gesinnung von denenjenigen Herren Officialibus geist- und weltlichen Standes, denen solche committiret, gegen uns bis dato leyder in keine Erfüllung gebracht worden, und sich aus anderer hier nachfolgenden membrorum gründlichen Beweiß-Ableinung von selbsten unwidertreiblich am Tag legen wird und muß.

So ist auch

Quoad 2dum

uns, bey unseren nunmehro injuria temporum unzehlbar gewordenen Remedur-Gesuch, nichts als dieses wissend, daß, statt man officiantischer Seits, uns zum öftern mit Abweichung von seinem eigenen Recht (da wir doch von keinem wissen, es müste dann der einzige politische oder zeitliche Punct, so bey dem Impresso ad Num. CXXX. daß bey Ledigwerdung derer Häuser kein Evangelischer Käufer zugelassen werden wollen, gemeinet und darunter verstanden worden seyn: welches gleichwohlen contra Rec. Imp. noviss. de 1654. §. 193. **Wir setzen &c.** dann ihre eigene ICtos Dillingenses das jus reformandi ex territoriali jure erzielen zu wollen, militiret, und wider den Westphälischen Frieden, keineswegs Platz greiffen kan, also bey Verstoß- und Kauffung ledig werdenden

Häuser per indirectum ipso facto gar leicht erlanget werden könte) alles, wodurch Friede und Ruhe erhalten würde, an Hand ge- und in Ao. 1715. ein weit mehreres nachgegeben, als wir mit Grunde begehren mögen.

Nach erst angeführten Jahr de 1715. ergiebet sich das pure Contrarium, daß nemlich dieses der Terminus à quo auch mit Wegnehmung der bekannten 30. fl. ist, als man gegnerischer Seits, von Ao. 1680. nach Absterben unsers letztern Evangelischen Pfarrers Worms, keinen besondern Evangelischen Geistlichen mehr nach Herbolzheim gesetzet, sondern dem Catholischen Pfarrer zu Dornheim erlaubet, in das Ort Herbolzheim zu gehen, und daselbst den Catholischen Cultum in dasige Dorf-Kirche zu introduciren, so fort demselben von dem Salario baaren Gelds à 100. fl. welche die vorgegangene rechtmäßige Evangelische Pfarrer würklich gaudiret, 70. fl. anzuweisen und nur das Residuum der 30. fl. dem damalig Krautostheimer Pfarrer Pabst vor die Seelen-Sorge der Evangelischen Gemeinds-Leute zu Herbolzheim zu- und bis ad dictum terminum 1715. gangbar gelassen, so dann solche 30. fl. in erstberührten Jahr, dem Successori des Pfarrer Pabsts, Magister Rudolphen gar zu entziehen, wie schon toties quoties bey denen drey ersten Impressis sub Num. CXXX. item ad Num. CXXX. und dem de dictato Frankfurth den 16. Sept. 1743. an- und vorgekommen, bey welch letztern Impressis,

13. der wichtigsten Gravaminum recensirt zu sehen.

Diese 30. fl. sind bis Ao. 1736. also auf 21. Jahr mit 630. fl. welche Evangelici aus ihren eigenen Mitteln zahlen müssen, und keinen Kreutzer wieder refundirt bekommen, vorenthalten worden,* und ist der ohnzehlbar exhibirten beweglichsten Memorialien und Bitt-Schriften ohngeachtet, keine Remedur geschehen, bis in nur besagten 1736. Jahr, da mehr berührte 30. fl. annuatim nur wieder auf 3. Jahr scil. bis 1747. ins stecken gerathen, ehe sie zu dato neuerlich gangbar worden, und nun seit des Herrn Gesandten, Ober-Pfarrers von Fechenbach, Hochwürden Excellenz, würklich richtig gereichet werden.

Wie man aber währender letzten 8. Jahr nicht minder zu vielmahlen supplicando, ohne eine Resolution zu erhalten, eingekommen, und auf eine solche Zeit hinwiederum 240. fl. angewachsen gewesen, wurden wir desfalls, und endlichen an den geistlichen Rath, Herrn Weinbach, verwiesen. Dieser wollte anfänglich nur die Helfte solcher 8. Jahre bezahlen, und ohnerachtet solches die Gemeinde nicht annehmen wollen, sahe sie sich endlich gleichwohlen unter Furcht und Zweifel, der hierinnfalls ohnehin gehabten vielen Kosten und Gänge vermüßiget, sich dieserwegen in einen Handel, als seine eigene Sache erst gleichsam zu erkaufen, mit gedachten Herrn Weinbach einzulassen, weilen er denen Deputirten ohne Scheu mit

dürren Worten versetzet, wann die Gemeinde statt 240. nicht 170. fl. annehmen, und über die erste also vor voll quittiren wollte, so bekämen sie gar nichts, und mögten processiren so lang sie wollten; dahero dann geschehen, daß jene die 170. fl. annehmen, und den Rest der 70. fl. schwinden, gleichwohlen aber über das totum der 240. fl. quittiren müssen. Was dieses heisse, mehr bescheinigen zu lassen als auszuzahlen, lässet man Grössere beurtheilen, und anbey in rechtlichen Betracht ziehen, daß ja die Transactiones und Conventiones (zumalen metu vel quasi vi) keinen gültigen Platz greiffen können, auch è diametro contra statum normalem militiren.

Instrum. P. Osnabr. Art. V. §. 2.
Dn. de Meyern in Act. P. Westph. Tom. IV. L. 25. §. 13. n. 1.

Womit sich dann schließlichen bey diesem passu, als 2. membro der angerühmten Nachgebung, von selbsten erzielen muß, daß die Evangelische Gemeinde, Herbolzheim, bey solchem Haupt-Punct der baaren Besoldung vor ihren ordentlichen der-Zeit in loco Herbolzheim carirten Pfarr-Geistlichen, und zwar an denen detinirten 30. fl. auf respective 21. Jahre und der Rabbat à 70. fl. an 8. Jahren, 700. fl. von Zeit der Destitution aber de Anno 1680. ratione der jährlichen 70. fl. zusammen 5810. fl. Fränk. ohne die übrigen Pfarr-Emolumenta, welche sich auf die nehmliche Summam in circa,

ca, wo nicht höher, erstrecken werden, zu dato cariren müssen.

Dahingegen und

Quoad 3um

auf den Sedem unserer privativen Kirchen, Pfarr- und Schul-Gerechtsame zu kommen, „ mihin denen uns imputirten **vermeinten un-** „ **erfindlichen,** und denen **klar vorliegenden** „ **bessern Umständen widersprechenden Be-** „ **schwerden,** die doch **mehrentheils schlech-** „ **te,** bereits **schon långstens erörterte** abgetha- „ ne Sachen, auch **ohne Beweiß und Schein** hingeschrieben worden wåren, ein weiteres Licht anzuzünden, so ist ja das helle Contrarium bereits schon aus zeitherigen in Comitiis långst Juris publici gewordenen Impressis, und zwar ab der in Anno 1721. Num. CXXX. so rubricirten gründlichen Information, verbis: Den dermaligen von dem Hoch-Stifft Würzburg bedrångten Zustand der Evangelischen Pfarr- und Kirche zu Herbolzheim, und das daselbst **widerrechtlich** eingeschobene publicum Exercitium Simultaneum Religionis Romano-Catholicæ, auch die daher noch weiter entstandene ganz unbefugte Religions-Beeintråchtigungen betreffend, bekannt, welches sich so gar dieser Pfarr halben in der Vor-Anmerkung auf das einem Hochpreißl. Corpori Evangelicorum sub Num. CXX. wegen noch continuirender Vorenthaltung eilf unterschiedenen Hochfürstl. Brandenburg-Onolzbachischen Pfarreyen, ge-

schehene Exhibitum mit referiret, sofort auch dieses in terminis bey Fabri Staats-Canzley anzutreffen, dann in ersterem die daselbst recensirte Species facti damaliger Gravaminum, und wie jene privative Evangelische Pfarrey Herbolzheim nach dem Friedens-Schluß Anno 1649. bis ad Annum 1680. von denen 4. namhaft gemachten Evangelischen Pfarrern besessen worden besonders neben der Beylag sub N. 1. des Reichs-Stadt Windsheimischen Attestats, als eine authentische Urkund herzuholen, daß in Anno decretorio den 1. Jan. 1624. Johann Model Evangelischer Pfarrer daselbst gewesen, und in dasiger Kirchen begraben worden, welchem die fernere Impressa de 1. Jun. 1734. weniger nicht sub dictato Frankfurth den 16. Sept. 1743. und das de dictato Frankfurth am Mayn den 29. Jan. 1744. vom Hochpreißlichen Corpore Evangelicorum an Se. damalen zu gedachtem Frankfurth residirte Glorwürdigste Kayserl. Majest. Carolum VII. die sämtlichen Religions-Gravamina im Reich betreffende cum Designatione sub Sign. ♂. erlassene Schreiben gefolget, so fort darinnen Herbolzheim mit N. XLIX. nominetenus begriffen. In Respicirung dessen, und weilen wir nachhero so wenig als wie zuvor, auch auf unser jüngste, so wohl an Ihro dermahlen regierende Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg, als gleichen Inhalts an die Hochfürstl. Regierung zu Schwarzenberg, abermalen erlassene unterthänigste Inhæsiv-Vorstellung mense May 1752. auf neu

erfolgte

erfolgte weitere Gravamina keine Remedur erhalten, mit Anhängung dessen sub Sign. O. das jüngste Impressum an ein Hochpreißliches Corpus Evangelicorum erst spaten Jahrs zum Vorschein kommen zu lassen, uns necessitirt gefunden. Diesemnächst und weilen von Zeit zu Zeiten mehrere Turbationes, attentata und aggravantia ex adverso gehäuffet werden, gleichwie mit dem in der Char-Woche heurigen Jahrs existirten Casu eines von Nordheim in unsern Kirch-Hof via facti, und zu äussersten thätlichen Gefährlichkeiten angeschienenen Funeral-Actus, vollzogen worden, da man das erstemal mit der Leiche wieder abmarchiret, und den 5ten Tag hernach wieder ankommend, dennoch via facti beerdiget hat: sahen wir uns ja vernünftiger Weise aufs neue gemüßiget, gegenwärtig, sub Sign. P. in Copia anliegendes so rubricirt unterthänigst demüthiges Monitorium und abermalige höchste Beschwer- auch fernerweite Vorstellung (in welcher wir uns gleich Anfangs auf die oben berührte zum Druck gekommene, eben in diesen Monath May 1752. exhibirte referiret) den 14. May heurigen Früh-Jahrs Sr. Hochfürstl. Gnaden in Dero Residenz Würzburg, als Höchst-Dieselbe gegen Mittag um 11. Uhr aus der Schloß-Kirche gegangen, durch die beede Deputirte, Johann Michael Müller und Valentin Blümlein zu Hochfürstl. Händen überreichen, eodem die auch durch weitere Deputatos, in simili, der Hochfürstl. Regierung zu Schwarzenberg insinuiren

zu lassen. Nach Verlauf 4. Wochen wurde im Amt Mark-Biberth durch Andreas Alten und Valentin Blümlein um eine Resolution nachgefraget; die Antwort bestunde nur darinnen: es wäre nichts kommen. Hierauf sind nach wieder verstrichenen 5. Wochen am 16. Julii Nicolaus Goppert und Johann Georg Kolbenstetter, quà Deputirte, an Ihro Excellenz, Herrn Hof-Canzlar von Fichtel, nacher Würzburg dißfalls abgeordnet, und von dar auf die Regierung verwiesen worden, woselbst es finita sessione statt einer positiven Resolution geheissen: derjenige Herr, so die Herbolzheimer Sachen unter Händen habe, seye heute nicht auf die Regierung gekommen. Quibus præviis wir in 3. Tagen den 19. Julii, also zusammen nach 9. Wochen, das sub Sign. ♂. angeschlossene kleine ulterius Monitorium Sr. Hochfürstl. Gnaden abermalen, wie Hoch-Dieselben aus der Kirche gegangen, durch den Deputirten Jacob Wolffen zu Hochfürstl. Handen überreichen, und darinnen in fine die Ursache anführen lassen, daß wir ausser deme ohnmöglich länger in gegenwärtigen bisherigen Turbations-Statu, ohne dergleichen einem Höchstpreißlichen Corpori Evangelicorum zu Regenspurg weiter sincerest anzuzeigen, acquiesciren könnten, woraus sich Jahr und Tage, weilen sich immer eins aufs andere deutlich genug referiret, und daß, wann wir uns kaum gemeldet, schon einen Recurs beygehen liessen, von selbsten veroffenbaren, und wie können nun auch die, so

noto-

notorische weit und breit bekannte Turbations-Facta illicita, e. g. mit dem in der Char-Woche a. c. via facti bewürkten Funeral-Actu, nur angebliche Beschwerden, oder ohne Beweiß und Schein hingeschrieben zu seyn, oder wir per saltum handlende Unterthanen genennet, und daß wir nicht auf untröstliche Art abgewiesen würden ꝛc. gesaget werden? wann man uns so gar viele Jahre von einer zur andern Zeit nur ohne Resolution laufen, somit Kosten und Zeit-Verlust zur größten Ungedult vergeblich aufwenden lässet. Soll es aber mit dem Beweiß (weilen uns ein oder anderes Document entzogen worden) diß Haupt-Werk, ob wir beym anno normali den 1. Jenuar. 1624. einen Evangelischen Pfarrer solitarie gehabt, gemeinet seye? so erlediget solches ja allschon das bey dem Impresso mit Num. CXXX. de Ao. 1721. sub N. I. angedruckte Stadt Windsheimische Attestat, als eine unverwerfliche Urkund des damaligen Evangelischen und zu Herbolzheim begrabenen Pfarrer Johann Models, ingleichen verificiren die fort gefolgte Impressa, wie man uns ex adverso nach dem Friedens-Schluß Ao. 1649. plenarie restituiret, und 4. Evangelische mit Namen ausgedruckte Pfarrer nach und nach gesetzet, wovon der letzte Christian Ehrenreich Worms in Ao. 1680. verstorben; welche Restitution gewiß nicht geschehen seyn würde, wann illo tempore annus normalis nicht auch dociret worden wäre, von welch allen, und dem disfalls in unserem am

14. May c. a. unterthänigst weiter exhibirten Beschwerungs-Monitorio und Vorstellung unumstößlich angebrachten Syllogismo, nebst denen daselbst von N. 1. bis 8. incl. ex pace Westphal. andern Reichs-Constitutionibus und vortreflichen Autoribus unwiderleglich angeführten momentis eine Hochfürstlich-Würzburgisch vortrefliche Gesandtschaft in Dero Pro Memoria, ganz und gar stille geschwiegen; wannenhero zu noch mehrerer Uberzeugungs-Prob, daß wir weyl. Johann Modeln in prima die anni normalis seu decretorii, dann post restitutionem von Anno 1649. bis 1680. wider die 4. längst namhaft gemachte Evangelische Geistliche zu unsern alleinigen Pfarrern unsers jedesmalen privativen und solitarischen Exercitii Evangelicæ Religionis gehabt, folgendes aus alten Kirchen-*Documentis* nach der Anlage sub Sign. ☿. neuerlich in Erfahrung gezogenes dahier quoad 1mum & 2dum remonstriret, das übrige aber des Documents klaren Buchstaben, und wie die Succession des 3ten post restitutionem succedirten Pfarrers, Viti Kernii, in Anno 1666. sub N. 5. mit seines antecessoris, Augustini Liezhemii, den 2. Augusti erstgedachten Jahrs 1666. verstorbenen Pfarrers ad diem quæst. übereinstimme, der Anlage selbst brevitatis studio überlassen wird, nemlich und

a) daß weyland Frau Elisabetha Modlin, gewesene verwittibte Pfarrerin zu Herbolzheim

heim, nebst andern Communicanten Dominic. XIX. p. Trin. A. 1625. das erste mal zu **Krautostheim zum Heil. Abend**mahl gegangen, laut des alten Pfarr-Buchs pag. 180. Ergò ist deren Mann vorhero Pfarrer zu Herbolzheim gewesen.

b) Daß Ao. 1650. weyland Herr Johann Will, Pfarrer zu Herbolzheim, wie auch zu Krautostheim und Ingolstatt gewesen, besag ebenmäßigen alten Pfarr-Buchs zu Krautostheim, pag. 51.

Notandum

Dieses nach dem Friedens-Schluß und Herbolzheimer Kirchen-Pfarr- und Schul-Restitutions-Sache, wieder erhaltenen **Ersten** Evangelischen Pfarrers, welcher 1654. den 17. Febr. zu Marckbreit bey seinem Vater daselbst, in einer Cur, folglich nicht zu Herbolzheim verstorben, auch damit ratione desselben Successoris, Augustin Liezheims, das Krautostheimer Kirchen-Buch concordiret, bestärcket das in Copia sub Sign. ♃ dahier nach seinen remarquablen Umständen beyschlüßige Attestatum des noch lebenden belobten alten Geistlichen und Pfarrers, wie auch des Consist. A. C. Assess. Prim. & Ministerii Sen. Herrn Magister Reizens zu Marckbreit in mehrern, gleich dem sub Sign. ☿. vorgehenden quoad 3. 4. 5. & 6.

All vorstehendes nun wird endlich einmal genug seyn, daß uns in Hochfürstl. Würzburgischen vortreflichen Gesandtschafts Pro Memoria

ria, supra in momento 3tio excerpirt ange„schuldigte, ob wollten wir bey denen zu Re„genspurg anwesenden respective vortreflichen „Gesandtschaften mit vermeynten unerfindli„chen, und denen (jenseits) klar vorliegenden „bessern Umständen, widersprechenden Be„schwerden hervorgehen ꝛc.

Wir wären freylich nicht gehalten, nach denen post restitutionem des Friedens-Executions-Recessus von 1649. bis 1680. hinter einander gehabten 4. toties quoties, nun auch nach ihren An- und Hintritt, namhaft gemachten Pfarrern weitern Beweiß (wie geschehen) zu führen, sondern ihnen, Catholicis, und deren in unserm Pfarrhauß usurpatorio nomine ac mala fide absque titulo legali seit 1691. possedirenden Geistlichen annum normalem zu besserer Erprobung, wenn in contrarium klar vorliegende bessere Umstände des so schwer fallenden evacuirens, vorhanden seyn sollen, zu überlassen, alleine, und weilen nun unser unwidertreiblicher Beweiß bereits vor voll geschehen: So wird dahero auch

Quoad 4tum

das uns angeschuldigte und sich angerühmte, mit so mehrern Ungrund dahin fallen müssen, ob hätten wir unter andern ein summarisch unglimpflich treu-vergessenes tumultuarisch colorirtes, consequenter unbewiesenes Begehren, dann auch ein unförmliches Gesuch, ohne Rucksicht auf die primam Instantiam, und hätten

bey

bey dem Schritt an unsern gnädigsten Landes-Fürsten, zugleich fremde Hülfe wider Höchst-Dieselben ambiret, ingleichen uns ohne Recht wider Observanz etwas gegen die normam des anni decretorii anmasseten und was dergleichen mehr ꝛc. Können aber wohl andere Submissiones und herzbrechende Worte triftiger ersonnen werden, als solche in unsern petitis jedesmaliger exhibitorum fürkommen sind, da wir uns unter andern in ferntigen Exhibito mense May nebst Weib, Kindern und Gesind, mit gebogenen Knien, auch aufgehobenen Händen und thränenden Augen vor Sr. Hochfürstl. Gnaden nieder geworffen, um Höchst-Dieselben durch die ewige Barmherzigkeit GOttes, um der blutigen Wunden unsers allgemeinen Erlösers JEsu Christi willen unablässig anzuflehen, so viel hundert Seelen nicht länger hin trostloß, und der höchst nöthigen Seelen-Weyde so gar beraubt seyn und bleiben zu lassen. Dann haben wir uns nicht in dem heurigen den 12. May exhibirten repetirend, mit Leib und Leben, Haab und Guth, Muth und Blut, als getreue Erb-gehuldigte Unterthanen verschrieben? mithin uns nur allein unsere Gewissens-Freyheit in Glaubens-Sachen, worinnen wir GOtt nach der Apostolischen Lehre mehr gehorsamen müssen, reservando mit Wiederherstell- und Einraumung unserer gerechtesten alleinigen Kirchen-Pfarr- und Schul-Befugnissen submissest ausgebetten: Wie kan denn nun ein nach bündigst und

authen-

authentischen Attestaten, von einem amplissimo Magistratu und einem in officio stehenden alten renomirten Geistlichen, dann auch Pfarr-Matriculn und andern Documentis, vorzüglich aber vermög der in Anno 1649. geschehenen Restitution und biß ad Annum 1680. gehabten 4. Evangelischen Pfarrern plenariè erprobtes, an sich notorisches und in Comitiis publiques Begehren genennet werden? und wer mag oder kan dis ein tumultuarisch unförmlich Gesuch, ohne Ruckſicht auf die primam Instantiam betituln? haben nicht wir, und theils unsere Vorfahren, solche Instanz nunmehro leyder in die 62. Jahre, von einer zur andern Zeit, wie Eingangs schon fürkommen, nicht nur allein mit einem Schritt, sondern viel hundert oder tausend, nun unzehlbar gewordenen Meilen mit ersinnlichst submissesten schrift- und mündlichen Ausdrückungen respiciret, sofort dem völligen Restitutions-Geschäft, und nicht denen wenigen wieder gangbar gewordenen obdeducirten 30. fl. alleine, entgegen gesehen, wiewohl bis dato vergeblich; und da wir hierauf einen Weg, den andere im Reich auch gehen dörfen, suchen müssen: so kan ja, was erlaubt ist, keine fremde Hülfe ambiret heissen, noch daß wir uns etwas ohne Recht contra observantiam & normam anni decretorii anmaßeten, welch letzteres schon längst in contrarium dargethan, jenes aber einen andern Weg gehen, wo man auf den ersten nichts erlanget, (à potiori enim fit denominatio,

man

man weiß ja, wie es mit anderer Religions-Beschwerden im Reich von denen, die da restituiren sollen, so hart hergehet) kan uns Reichskündiger Massen gleich andern nichts weniger verschlossen werden, ansonsten es res pessimi Exempli seyn und frey Fränkische Unterthanen zuletzt Sclaven und Leibeigene werden müssen, und auch der völlige Umsturz in Causis Religionum daraus entstehen würde. Hat aber auch, GOtt sey Dank! nach denen geheiligten Reichs-Constitutionibus in Religions-Sachen keine pluralitas votorum statt, und ein höchstpreißliches Corpus Evangelicorum ist in Comitiis Imperii erwachsen, weniger nicht, daß jeder im Römischen Reich, gestalten Sachen nach, ad Archi-Dicasteria Imperii, ad Austregas vel Comitia, ja Augustissimum selbst gehen darf, (sonsten würde es ein Reich ohne allerhöchstes Oberhaupt heissen) wie kan dann also einen solchen Weg zu verschliessen begehret werden, wann der erste Weg, auf welchen man in die 62. Jahre wenig oder nichts erlanget, eo ipso verschlossen geblieben? dann daß der weitere Weg offen bleiben solle, davon redet in verbis:

§. 193. Rec. Imp. noviss. de 1654.

„ wir setzen und ordnen auch, daß kein Stand
„ gegen den andern, oder dessen Land und Leu-
„ te, oder **auch gegen seine eigene Untertha-**
„ **nen** und Burger in NB. **Religions-Sachen**
„ NB. NB. **wider den Friedens-Schluß,**
„ **mit Gewalt** und eigenmächtiger Beginnung,
„ (wie in substrato wegen unserer Kirch-Pfarr-

„ und

„ und Schule,) das geringste nicht attentiren
„ oder vornehmen, sondern ein jeder dasjenige,
„ was er vermeint, das ihm gebühre, mit be-
„ hörigem Weg Rechtens suchen, **und denen**
„ **so darwider beschweret würden, auf Be-**
„ **gehren** *Mandata inhibitoria* gehöriger Orten
„ ertheilet und vollzogen werden sollen.

Solchem allen nach, und da uns das GOtt gefällige Recht allerdings das Wort selbsten redet, und unser so lang gesuchtes Restitutions-Werk die heilsame Reichs-Constitutiones unterstützen, forthin in allem nichts unbilliges oder ungerechtes mit sich zum Grunde führet: Als gelanget an Ew. Ew. Excellenzien, Hoch- und Hochwohlgebohrne Gnaden, auch Hoch-Edelgebohrne Herrlichkeiten, unser abermalen respective unterthänigst, demüthig und geziemendes Bitten, Hoch-Dieselben geruhen, unsern bedrängten erbarmungs-würdigen, so allzulang andaurenden Seelen- und Gewissens-Nothstand, auch gegen unsere Posterität ferner zu beherzigen, dann dafür den reichen Segen von GOtt und unserer tausendfältigen mit Gebeth und Seufzen verknüpfter Danknehmigkeit zu gewärtigen, uns Deroselben hochersprießliche Intercession, auch gerechteste Hülfe und Unterstützung bey Ihro Röm. Kayserlichen Majestät in hohen Gnaden angedeyhen zu lassen, damit doch in balden einmal plenaria Restitutio erfolgen möge. Die wir uns übrigens unter Göttlichen Macht-Schutz zu fernern hohen Gnaden, und ersprießlicher Propension unterthänigst und ge-

gehorsamst empfehlen, anbenebst aber auch in tiefster Devotion und ohnwanckenden Respect zu verharren contestiren

Ew. Ew. Excellenzien Hoch- und Hochwohlgebohrnen Gnaden, auch Hochedelgebohrnen Herrlichkeiten,

Unserer Gnädig, auch Hochgeneigtest und Hochgeehrtester Herren,

Datum den 18. Sept. 1753.

unterthänigst-gehorsamste
Sämtlich Evangelische Gemeinde
zu Herbolzheim.

Johann Georg Alt, des Gerichts.
Andreas Alt, des Gerichts.
Sebastian Berwind, als Burgermeister.
Johann Georg Benz.
Hannß Leonhard Müller.
Andreas Reuter.
Philipp Schmidt.
Leonhard Streckfuß.
Sebastian Wolff.
Hannß Georg Streckfuß.
Leonhard Reuter.
Caspar Blümlein.
Johann Martin Pfeiffer.
Hannß Wiersching.
Johann Michael Wiersching.
Michael Streckfuß.

Johann Benz.
Martin Streckfuß.
Johann Leonhard Benz.
Johann Leonhard Schell.
Georg Reinhardt, Hintersaß.
Georg Seeman.
Hannß Georg Glatter.
Andreas Seemann.
Georg Rabenstein.
Friederich Körner.
Hannß Wolff Geisendörfer.
Christoph Schell.
Johann Georg Kolbenstetter.
Heinrich Kisel.
Sigmund Scheidacker.
Paul Koch.
Nicolaus Goppert, als Burgermeister.
Hannß Michael Scheidacker,
Johann Georg Endres.
Leonhard Benz.
Michael Rüdel, des Gerichts.
Georg Förster.
Leonhard Baumann.
Johann Michael Müller.
Jacob Wolff.
Valentin Blümlein.
Jacob Rothenhauß.
Christoph Endres.
Christoph Dellgast.
Hannß Streckfuß.
Maria Magdalena Eckertin, Wittib.

Appo-

Appolonia Wießnerin.
Johann Albrecht Nagler, Schultheiß.
samt übrigen Gemeinds-Leuten.

Beylagen.

Sign. D.

An Ihro Hochfürstl. Gnaden, Bischoffen zu Würzburg und Herzogen in Franken ꝛc. Unterthänigst-demüthiges Monitorium und abermalige höchste Beschwer, auch fernerweite Vorstellung unserer der Unterthanen und sämtlicher Gemeinds-Leute A. C. zu Herbolzheim. Den in der Char-Woche existirten Casum eines von Nordheim in unserm Kirch-Hof abermals via facti geschehenen Funeral-Actus, und was sich dabey zugetragen, überhaupt aber Reichs-Satzungs-mäßige plenariam Restitutionem in pristinum statum unserer Kirchen-Pfarr- und Schul privativen Gerechtsame betreffend.

Hochwürdigster Reichs-Fürst,

Gnädigster Fürst und Herr, Herr.

In Conformität der an Ew. Hochfürstl. Gnaden eben in diesem Monath May a. p. zur gnädigsten Remedur, von uns unterthänigst überreichten submissesten Vorstellung, in Betreff unsers je länger je mehr bedrängt werdenden Status Ecclesiastici, des davon abhan-

 genden

genden Exercitii Religionis und Gewissens-Freyheit (illuc nos brevitatis amore referendo) werden wir nun auch mit diesem devotesten Monitorio und noch weiterer äussersten Beschwerung, zur Reichs-Constitutions-mäßigen endlichen Hülfe, hervor zu treten genöthiget, was massen unter andern hinc inde und neuerlich, seit mehr denn 30. Jahren, angebrachten, dann endlich in Comitiis Imperii publici juris gewordenen, sofort toties quoties geklagten Gravaminibus, auch dieses zum Vorschein gekommen, wie die benachbarte Catholischen zu Marck Nordheim und Seehauß, nunmehro überhaupt auf unsern Kirch-Hof und Gottes-Acker begraben werden zu wollen, (um etwa einer hievorigen disseits unüberlegt gewesenen furchtsamen Vergünstigung willen) ein vermeintes Recht sich zu Sinne steigen lassen, wobey, gleich in andern turbationibus, der sich (um ja einen gelindern terminum zu brauchen) usurpando hier enthaltende Catholische Herr Geistliche, dann der Rüd und unruhig Hochstiftische Schultheiß Nordter, samt dem Beamten Seehauß, causam communem machen, und sich als beständige antesignani seu prodromi geriren, gestalten in jüngsthin verwichener Char-Wochen dieser per modum Speciei facti an- und auszuführende Casus (welcher, wann sich unsere ganze Evangelische Commun nicht bescheidener aufgeführet, um derer Catholischen vielen Insolentien, und ausgestossener Injurien willen, zu einer unglücklichen Thätlichkeit

lichkeit hätte ausschlagen können) existiret ist, daß da des Catholischen Maurer Schweigers zu Nordheim verstorben gewesene Ehefrau (welche doch 5. Kinder in gedachtem Nordheim, durch den dasig Evangelischen Pfarrer begraben liegen hat) auf unsern Kirch-Hof, wohin sie aber nicht gehöret, beerdiget zu werden die Rede gegangen, und immassen sich der Catholische Geistliche allhier desfalls, oder des zu gleicher Zeit Evangelischen Innwohners, Andreas Glatters, Catholisch verstorbenen Ehefrau halben, wie diese auch von ihme beerdiget werden müste, und würklich vollbracht hat, auf einen von ihme angeblichen Recess (wovon aber der Gemeinde nicht ein Jota bekannt) beziehe, nach welchem er alle hiesige Eheleute, wann nur ein Theil davon, sive sit maritus sive uxor, der Catholischen Religion zugethan, bald mit, bald ohne vorgebliche Respicirung des Capitis, indistincte zu begraben berechtiget seye, haben sich 6. unserer Gemeinds-Männer am Char-Freytag gegen Abend zu ihm begeben, um zu vernehmen, was es mit dem angeblichen Recess, (dergleichen doch contra Instrumentum Pacis Westphal. & annum normalem weder errichtet, noch casu quo sic, vor gültig erachtet werden können) für eine Bewandniß habe? als nun mehr ersagter Herr Geistlicher etwas vorgelesen, so man nicht begreiffen können, hat er sich gleichwohlen zu einer weitern Erklärung nicht eingelassen; wornächst ihme von denen Deputirten zugleich eröffnet wurde, daß die Ge-

meinde vorberegte Nordheimer Frau nicht in den hiesigen Kirch-Hof begraben liessen, weilen dieses Congravamen bey beeden hohen Herrschaften eingeklaget, und noch nicht erörtert, mithin lis cum aliis pendens, lite pendente aber nichts zu innoviren seye.

Quo prævio derselbe repliciret: Ich bin Pfarrer hier, ihr Bauern habt mir nichts zu befehlen.

Gefolgten Samstag, als am Heil. Oster-Abend, wurde ein Befehl von beeden Herren Beamten Mark-Biberth und Seehauß, des wenigen Inhalts, man sollte nichts wider den Receſs vornehmen, abgelesen, diesemnächst sich die Gemeind beschwerte, daß man ihre Todten, ehe sie noch verweset, heraus grabe, wie bey Christoph Endresen 16-jährigen Sohne geschehen, und zum Exempel in Comitiis Imperii, zu Anfang des Jahres mit ad dictaturam um aussengebliebener Hülfe willen, gekommen seye, hat sich dessen ohnerachtet, der Hochstift Würzburgische Schultheiß Norder, occasione & intuitu nur berührt ausgegrabenen jungen Endreßen, recht verdammlich und höchst strafbar wider die Heil. Schrift, mit schnarchender Stimme und dürren Worten, boßhaft heraus gelassen, was dann daran gelegen, er, *id est*, **der Ausgegrabene**, seye **ja so hin gewest.** Etliche Stunden hernach wurde quæstionirte Leiche von Nordheim würklich zum hiesigen Ort eingeführet, die Gemeinde hingegen stellte sich vor das Schul- oder Kirch-Thor, da bey Annahung des Wagens, der Seehäuser grobe unverständige Bestand-

Bauer

Bauer, gleich mit vollem Halse angehoben: „ Wir suchen unser Recht, und wann ihr uns „ nicht einlasset, wird man euch Hussaren schi„ cken; indem kam auch der offt mentionirte hiesig Catholischer Herr Geistliche aus der Kirchen, innen vors zugezogene Thor, streckte seine Hand heraus und begehrte aufzumachen, welches man auch sogleich aus Respect vor denselben eröffnet: quibus præviis, er mit starker Stimme anfing: Ich frage euch, zum 1. 2. und 3ten mal, wollet ihr die Frau begraben lassen? replicabatur von der sämtlichen Ge„ meinde: Nein, weilen die Nordheimer eine „ Gerechtigkeit in unsern Kirch-Hof suchen, „ wo nirgends kein Buchstab davon geschrie„ ben stehet, können wir solches nicht gesche„ hen lassen, **zumalen da es wider Hoch„ Fürstl. Würzburgische Gerechtsame selbst „ laufe.** Hierauf der Geistliche zu Andreas „ Alt sagte: **Ihr seyd ein böser Mann und „ der Rädleinsführer**, welches hingegen von allen Gemeinds-Leuten widersprochen worden, his in verbis: Wir brauchen keinen Rädleinsführer, sondern einen jeden treibt die Gewissens-Noth dazu, quo facto ille exclamavit: **Nun ihr Catholische Christen, haltet zusammen, stärket euch, wir haben die Herrschaft.** Die Gemeinds-Leute aber stunden mit entblößten Häuptern und begegneten ihme jedesmalen mit glimpflichen Worten, endlich ginge er, der Herr Geistliche, zuruck in die Kirchen. Quibus peractis obiger Andreas Alt

die anwesende Catholische Herbolzheimer ganz „ laut befragte: Könnt ihr Catholische mit „ Grund der Wahrheit sagen, daß euch die „ Evangelische einen Tort und Drangsal anthun? Illi responderunt, Nein! wir könnens nicht sagen, iste replicavit, wir aber könnens sagen, wie ihr selber sehet, wie wir bedrangsalet werden. Dieweilen nun die Nordheimer sahen, daß sie nicht in den Kirch-Hof gelassen wurden, führeten sie die Leiche wieder zuruck, welche von såmtlich unsern Gemeinds-Leuten still und ruhig, bis über den sogenannten Irrbach, wo sich die Markung scheidet, begleitet, dahingegen wir von jenen mit vielen injuriosen Scheltworten recompensiret worden. Am 3ten Oster-Tag Nachmittags schickte der Herr Amts-Vogt von Seehauß, seinen Amts-Knecht hieher, und ließ allen Schwarzenbergischen Unterthanen bey 10. Rthlr. Strafe gebiethen, daß folgenden Tags keiner aus dem Ort gehen sollte, gedachten Tags spaten Abends kam auch vom löblichen Amt Markt-Bibert ein Befehl, daß die Würzburgische Unterthanen gleichfalls zu Hause bleiben sollten, wo sodann andern Tags, als Mittwochen den 25. April. beede Herren Beamten erschienen, und Tit. Herr Amts-Keller zu Markt-Biebert, einen angeblich Hochfürstl. Befehl der versammleten Gemeinde, des Inhalts vorgelesen: Die Gemeinde sollte ruhig seyn, und die Nordheimer Frau begraben lassen: Herr Amts-Vogt vom Seehauß fragte die Schwarzenbergische

Ueterthanen: wollt ihr diese Frau begraben lassen? es fiele aber die Antwort, sie stünden und hielten bey und zu der Gemeinde! replicavit ille, **ob ihr ja oder nein saget, so wird sie doch begraben**, worwider dann die Gemeinde dismal nichts anders zu thun, vor gut angesehen, als daß sie in geziemender Bescheidenheit dargegen solennissimè protestiret, dessen allen ohngeachtet, vielgedachte Frau alsbalden nach Verlauf 5. Tägen wieder anhero geführet, und auf unsern Kirch-Hof beerdiget worden. So unerfindlich der Catholische Herr Geistliche hiebey weiter vorgiebt, ob seye der Kirch-Hof zwischen Evangelischen und Catholischen zur Helfte abgetheilet, wovon doch Evangelici im geringsten nichts wissen, eben so unschicklich würde es klingen, daß Catholici von 15. Haußhaltungen gegen 60. Evangelische die Helfte, und diese ein solches zugelassen, folglich was ihnen allein gebühret, mit Willen eingeraumet haben sollten: Des Christoph Endreßen mit Kleidern, Cörper, und de facto zerstückten Sarg, obangeführten ausgegrabenen Sohns Exempel, an welche Stätte man einen Catholischen geleget, contradiciret solches von selbsten in faciem, gestalten man dieses auf seiner angeblich zugetheilten Helfte um da weniger gestattet oder gelitten haben würde.

Ueber nun recensirte Speciem facti ergeben sich hiernächst folgende momenta, welche die so geflissentliche Reichs-Gesetz-widrige Turbationes destomehr bestårcken, nemlich und

a) ist zwar hiebevor weyland Amts-Vogt Kern, zu Seehauß, (NB. dessen **Kinder doch selbst in Markt-Nordheim begraben liegen**) der erste gewesen, so nebst gefolgten Amts-Vogt Fischer, und des letztern erste Frau, aus Gunst der Gevatterschaft, vom Catholischen Herrn Geistlichen gar in die Kirche, der Amts-Vogt Schwingelstein hingegen auf unsern Kirch-Hof begraben worden, woraus die Nordheimer gleich den Seehäusern jetzo eine Gerechtigkeit vermeyntlich prætendiren wollen, da doch jene actus *saltem rari* gewesen, die man theils aus Unüberlegenheit, und respect intuitu der hohen Obrigkeit, und theils weilen der Kirch-Hof illis temporibus groß genug gewesen, als keine Feindseligkeit ansehen zu lassen, dann auch aus unzeitiger Furcht, durchaus aber zu keinem Recht geschehen. So verhält es sich auch

b) mit einigen Nordheimer Catholischen, deren anfänglich wenig gewesen, mithin in vielen Jahren kaum einer, auch nicht alle e. g. Valentin Schulz, der sogenannte Maurers Peter und andere mehr, anhero zur Begräbniß gebracht, sondern vom Nordheimer Evangelischen Pfarrer daselbst beerdiget worden. Da aber

c) deren jetzo viel daselbst angewachsen, und unser Kirch-Hof zu klein wird, sie Nordheimer hingegen und quod maximi momenti

d)

d) selbst NB. 2 Begräbniß-Aecker haben, so ist deren præjudicirliches intent und chicanen gegen uns gleichsam mit Händen zu greiffen.

e) Handelt der hiesig Catholische Herr Geistliche hierdurch selbsten wider die Hochstifts Würzburgische Gerechtsame, und leget damit

f) seine Unbefugniß, daß weder Seehauß noch Nordheim ein Recht in und auf unsern Kirch-Hof haben, deutlich am Tag, weilen derselbe keinen Seehäuser noch Nordheimer darauf beerdiget, so nichts im Vermögen hat, sondern solche die Gemeinde zu Nordheim aus ihren Mitteln in- & ad locum begraben lassen muß, woraus von selbsten folgt, daß sie offenbarlich nicht dominii jure, sed in injusta & per totum vitiosa, nulloque titulo legali vestita prætensione versiren, gestalten auch und

g) ex adverso sich selbst überzeugend geredet wird, daß wenn es dereinst mit uns Herbolzheimer Evangelicis zum völligen Umsturz kommen sollte, sie, Seehäuser und Nordheimer, wieder draussen bleiben müsten.

Hochwürdigster Reichs-Fürst, gnädigster Fürst und Herr, Wir haben uns im gegenwärtigen gleich Anfangs auf unser letztes ferntiges unterthänigste Exhibitum per omnia inhærendo & bre-

brevitatis amore der dismalen ohnehin stark ausgefallener Speciei facti halben referiret. In jenem hat man schon secundum ordinem hergeleitet und dargethan, daß bey unserer Commun Herbolzheim, vor, in, und nach dem anno normali 1624. das Solitarium Augustanæ Confessionis Exercitium publicum in usu gewesen, auch nach Errichtung des heilsamen Instrumenti Pacis in Ao. 1649. vollkommen wiederum hergestellet, und erst Ao. 1680. nach einer Zeit von 31. Jahren, sie die Evangelische Commun neuerlich aus dem alleinigen Besitz der Kirchen, durch den damaligen Dornheimer Catholischen Geistlichen destituendo getrieben, bis endlich in Ao. 1691. einem dergleichen Geistlichen alles in loco cum omnibus emolumentis, gewiß nicht von Ew. Hochfürstl. Gnaden damalen regierenden, in GOtt ruhenden Vorfahren, Hochfürstl. Hochfürstl. Gnaden, Gnaden, (Sie müsten dann ungleich berichtet worden seyn) sondern durch geist- und weltlich subordinirte Religions-widrig gesinnete und unruhige Officiales und Subalternen, das Simultaneum mit Wegnehm- Zurückhalt- oder Schmählerung Pfarr- und Schul- Besoldungen, auch andere Eingriffe, Stör- und Beklemmung sich via facti perturbando widerrechtlich zugeeignet worden. So wahr nun dieser Satz ist und bleibt, scil. man hat, von Hochfürstl. Pfarr-Competenz wegen, die jederzeit post reformationem Lutheri Evangelisch geweste Herbolzheimer Commun (als nach deren

deren vor und in Ao. 1624. bis im Majo 1625. gelebten, mithin 17. Monath post terminum normalem in loco Herbolzheim verstorbenen Evangelischen Pfarrer, Johann Modeln von Windsheim, bey damaligen Troublen dieser Ort mit einem eigenen Pfarrer nicht bestellet worden) testantibus actis publicis, nach erfolgtem heilsamen Instrumento pacis, in statum pristinum plenariè restituiret: in specie aber und vornemlich das Exercitium Religionis Evangelicæ solitarium daselbst, wie zuvor, wiederum privativè hergestellet, ihnen Herbolzheimern auch darauf ex adverso selbsten, von A. 1649. an, bis ad annum 1680. hintereinander die 4. längst namhaft gemachte Evangelische Pfarrer gesetzet, und solchen die beschriebene ganze Besoldung wiederum abgereichet; Ergò, eben so wahr, schlüßig, bündig uud unwidertreiblich muß dieser Syllogismus (ohne ferneren Beweises, und ohne der supra von hiesig Catholischen Herrn Geistlichen, bey Anfrischung seiner Glaubens-Verwandten, sich nichtig bedienten Ausdruckungen, verbis: **Wir haben die Herrschaft**) aufrecht stehen bleiben, daß erstberührte Pfarrey-Besorgung mit jederzeit Evangelischen Subjectis niemalen würde vollzogen worden seyn, daferne sie sich nicht in quieta possessione vel quasi ohnunterbrochen privativè ac solitariè befunden hätte; weshalben man auch keines weitern Beweises bedarf, es mag nun gleich uns oder unsern Vorfahren einsmalen ein Kirchen-Buch, nebst einig andern Documen-

cumenten, wohlwissend und zu beschwörend, wohin? entkommen seyn oder nicht, so ist doch das meiste wiederum surrogirt, ergänzet und juris publici worden; ohn zu gedenken, daß diejenige, so 32. Jahr post pacem Westphal. sich in possessione befunden, wenigstens bis ex adverso das contrarium probirt wäre, nothwendig die præsumtion vor sich haben, daß sie auch in anno decretorio in solcher Possession gewesen seyn. Aus diesem allen fliesset ferner unwidersprechlich,

1) daß das alleinige Fundament aus dem Instrumento Pac. Westphal. und dessen anno normali de 1624. besonders vi §. 31. Art. V. contra jus reformandi, so durch alle nachgefolgte Nimweg- Rißwick- und Baadischen Friedens-Schlüsse, weniger nicht in der jüngsten Wahl-Capitulation bestättiget, zu ersehen und zu nehmen, item wie das Simultaneum zu verstehen seye: gestalten §. 32. dicti Art. V. mit diesen Worten schliesset: Turbati aut quo„cunque modo destituti vero, sine „ulla exceptione in eum, quo Anno „1624. fuerunt statum, plenarie resti„tuantur.

2) Daß die der Catholischen Religion zugethane höchste Reichs-Stände besagten annum normalem & regulativum selbsten pro unica norma in Religions-Sachen angenommen; consequenter den Westphälischen Frieden ipso facto solennisiret

haben.

haben. Conf. plura apud Hert. Hofm. Schilter. & Fabri Staats-Canzley P. III. pag. 104.

3) Daß contra dictum statum normalem keine Verträge statt haben, Instrum. P. Osnabr. Art. V. §. 2. Dn. de Meyern in Act. P. Westph. T. IV. L. 25. §. 13. n. 1.

4) Wie allenfalls ex territoriali jure das jus reformandi, als ein Mißbrauch und Verdrehung des Westphälischen Friedens, Platz greiffen könne.

Sind (præter Rec. Imp. noviss. de ao. 1654. §. 193. (**Wir setzen &c.**) eigene Worte des Hochpreißl. Corporis Evangelicorum, in dem bey der bekannten Cronenbergischen Sache, an die allerhöchste Kayserl. Principal-Commission, sub 12. Oct. 1739. übergebenen Pro Memoria.

5) Hat das jus reformandi Catholischer Seits selbst, weder vor noch nach dem Religions-Frieden, der Territorial-Superiorität zugestanden werden wollen, als unter andern ihre eigene.

JCti Dillingenses in Compos. pac. qu. 31. 34. 37. & 40. statuiret.

6) Soll die Restitution auch in Episcopatibus mixtis geschehen.

7) Ist beym anno regulativo pur allein auf das damalige nudum factum possessionis & insistentiam tum temporis actualem

gese-

gesehen worden, also die Einführung des Simultanei ein bloser Ungrund.

Dn. Schvveder in Disp. de pac. relig. Constant. p. 81.

Dr. Schöpff. c. 1. n. 13.

Auth. vom Ungrund des Simultanei §. 1.

Rec. Imp. de 1541. in pr. de ao. 1548. §. 3. de anno 1555. §. 7. seq. conf. D. Estor in append. Consil. ad Schvved. Laud. disp. de pac. relig. Constant. p. 217.

8) Streitet ein neuerliches, post annum normalem eingeführtes, Simultaneum nicht nur wider die LL. Imper. sondern ist auch ex mandatis Archi-Dicasteriorum zu ersehen.

Conf. præter jamjam citata, Elect. jur. publ. tom. II. p. 224. seq. tom. 4. pag. 234. seq.

Dn. de Ludolf. jur. cam. pag. 126. seq.

Gleichwie nun Ew. Hochfürstl. Gnaden, ex hactens & jamjam deductis, unser die Wahrheit selbst mit zum Grunde führendes Herzen und Sinnen beklemmtes Anliegen der äussersten Noth nunmehr, nach Christfürstl. Gesinnung, ausnehmender Hochfürstl. Begabniß und Gemüths-Eigenschaften auch der in der Natur selbst gegründeten, somit von Christo unserm Heiland approbirten Regul, quod tibi non vis fieri, alteri ne feceris, als der zusammen in eins gefaßten Rechts-Præceptorum seu primorum principiorum secundum quid, scil.

suum

suum cuique, beherzigen, und Höchst-Deroselben obrigkeitliches Correlatum, weswegen man sich unter ein Imperium annexis præstandis &c. &c. begeben, all andern sinistren Anbringen, oder irrigen Gegensätzen vordringen lassen werden, wir in vester Zuversicht verhoffen, dafür aber mit Leib und Leben, Haab und Guth, Muth und Blut, getreue erbgehuldigte Unterthanen zu verbleiben contestiren; in Glaubens-Sachen hingegen der Apostolischen Lehre, wie man darinnen GOtt mehr gehorsamen solle, folgen müssen.

Wannenhero und dieweilen wir, zur Herstell- und Wiedereinraumung unserer gerechtesten alleinigen Befugnissen, hinwiederum privativè ac solitariè mit einem Evangelischen eigenen Geistlichen und ordentlichen Parocho in loco, samt dessen Besoldung, unsers öffentlichen und freyen Religions-Exercitii, in allen Stücken ohne weitere Hinderniß, Beeinträchtig- oder Kränkungen, wie es die geheiligte Reichs-Constitutiones erfordern, versehen zu werden, keine wichtigere und nachdrücklichere Bitt-Expressiones mehr erfinden können, als bereits schon in unsern ferntigen allegirten submissesten Exhibito, der daselbst mit Weib, Kinder und Gesinde, gedachten gebogenen Knie, aufgehabenen Händen und thränenden Augen niederwerffend, durch die ewige Barmherzigkeit GOttes, nnd um der blutigen Wunden unsers allgemeinen Erlösers JEsu Christi willen, unablässig anzuflehen, schon geschehen: Also repe-

 tiren

tiren wir solches bis zu seinem Schluß anhero verbotenus, und ersterben dafür, in Anhoffnung eines nunmehro endlich zu erlangenden gerechtest- und gnädigsten Entschlusses, in devotester Erniedrigung

Ew. Hochfürstl. Gnaden

unterthänigst treu-gehorsamste
Unterthanen und sämtliche Gemeinds-Leute A. C. zu Herbolzheim.

Georg Christoph Endres.
Valentin Blümlein.
Johann Michael Scheidacker.
Friederich Körner.
Andreas Alt.
Johann Georg Alt.
Johann Wirßin.
Nicolaus Goppert, Burgermeister.
Sebastian Berwind, Burgermeister.
Michael Rüdel.
Johann Benz.
Johann Albrecht Nagler.
Johann Michael Wiersching.
Christoph Dellgast.
Christoph Schell.
Leonhard Schell.
Johann Wolffgang Brummer.
Heinrich Kisel.
Johann Michael Müller.
Caspar Blümlein.
Hannß Wolff Geisendörfer.
Sebastian Wolff.

Sig-

Sigmund Scheidacker.
Johann Georg Streckfuß.
Johann Georg Benz.
Georg Rabenstein.
Leonhard Brummer.
Leonhard Rüdel.
Michael Streckfuß.
Georg Reinhardt, Hintersaß.
Paul Koch.
Jacob Wolff.
Johann Georg Endres.
Hannß Leonhard Müller.
Andreas Seemann.
Leonhard Benz.
Leonhard Reuter.
Johann Georg Förster.
Georg Seemann.
Johann Georg Glatter.
Philipp Schmidt.
Johann Leonhard Benz.
Martin Pfeiffer.
Hannß Streckfuß.
Johann Georg Kolbenstetter.
Martin Streckfuß.
Andreas Reuter.
Albrecht Kalbskopf.
Leonhard Streckfuß.
Johann Georg Dellgast.
Andreas Schatz.
Georg Michael Mann.
Caspar Mendlein.
Georg Martin Benz.

Sign. ♂.

An Ihro Hochfürstl. Gnaden zu Würzburg und Herzogen zu Franken 2c. Ulterius humillimum Monitorium atque petitum unserer der Unterthanen und sämtlicher Gemeinds-Leute A. C. zu Herbolzheim. Pcto des in der Char-Woche existirten von Nordheim in unserm Kirch-Hof abermals via facti geschehenen Funeral-Actus &c. überhaupt aber Reichs-Satzungs-mäßige plenariam Restitutionem in pristinum statum unserer Kirchen-Pfarr- und Schul privativen Gerechtsame in Conformität unsers jüngsthin submissesten Exhibiti de 16. May nup. enthaltend.

Hochwürdigster Reichs-Fürst,
Gnädigster Fürst und Herr Herr,

Ew. Hochfürstl. Gnaden haben bereits vor 9. Wochen, den 14. May nup. gegen unsere 2. Deputirte, welche Höchst-Denenselben unser so rubricirt unterthänigst demüthiges Monitorium und abermalig höchste Beschwer, auch fernerweite Vorstellung, puncto des in der Char-Wochen existirten, von Nordheim in unsern Kirch-Hof abermals via facti geschehenen Funeral-Actus, und was sich dabey zugetragen, überhaupt aber Reichs-Satzungs-mäßigen plenariam Restitutionem in pristinum statum unserer Kirchen-Pfarr- und Schul privativen Gerechtsame enthaltend, zu höchsten Hochfürstl. Handen überreichet zu versichern

sichern die Hochfürstl. Gnade gehabt, daß die Beförderung dessen an Höchst-Deroselben hochpreißliche Regierung geschehen solte.

Da wir nun seit der Zeit um die gnädigste Resolution im Amte zu Markt-Bibert zu verschiedenen malen, und endlich auch am nächstverschienenen Montage, den 16. curr. durch 2. weitere Deputirte bey des Herrn Hof-Canzlars von Fichtel Excellenz, anfragen lassen, welche jene, die Deputirte, zur Hochfürstl. Regierung, und wie Herr Hof-Canzlar solches selbst fürbringen wollten, verwiesen; So ist doch bey Endigung der Session die Resolution nur darinnen bestanden, daß derjenige Herr, so unsere Sachen unter Handen hätte, dismalen nicht auf die Regierung kommen seye.

Gleichwie aber uns an endlicher Vollstreckung unsers so gerecht als billigmäßigen petiti (um solches nicht wieder ins weite Feld kommen zu lassen) alles gelegen ist; und ausser deme ohnmöglich länger in gegenwärtig bisherigen Turbations-Statu, ohne dergleichen einem Höchstpreißlichen Corpori Evangelicorum zu Regenspurg weiter sincerest anzuzeigen, acquiesciren können: Alsofort haben an Ew. Hochfürstl. Gnaden wir unser im Eingangs angezogenen jüngsten submissesten Exhibito enthaltenes petitum, durch gegenwärtig abermaliges fernerweite devoteste Monitorium zu gnädigster Resolution, und zuverläßig bald wahrnehmenden Effect, anhero nicht minder wiederholen, und

uns zu gnädigst endlicher Erhörung dafür in Zeitlichen devovirend verschreiben sollen

Ew. Hochfürstl. Gnaden

Exhibirt per Deputatum
Jacob Wolf, den 19. Julii
1753.

unterthänigst und treu=gehorsamste
Unterthanen und sämtliche Gemeinds=
Leute A. C. zu Herbolzheim

Sign. ☿.

Daß die S. T. weyland Frau Elisabetha Modlin, gewesene Pfarrerin, nebst andern Communicanten Dominic. XIX. post Trinit. Anno 1625. zu Herbolzheim, das erstemal dahier zu KrautOstheim, zum heiligen Abendmahl gegangen, wird auf bittliches Ansuchen einer ganzen Evangelischen Gemeinde zu Herbolzheim, sub fide pastorali, zuverläßig attestirt, laut des alten Pfarr=Buchs allhier. vid. p. 185.

Pro 2do Wird zuverläßig attestirt, daß Anno 1650. Herr Pfarrer weyland gewesen zu Herbolzheim, Johannes Will, wie auch zu KrautOstheim und Ingolstatt, laut eben des alten Pfarr=Buchs zu KrautOstheim. vid. pag. 51. Auf diesen ist

3tio gefolget in der Ordnung, als Pfarrer zu Herbolzheim, Herr Augustinus Liezheim Anno 1654. in welchem erstgedachten Jahr er die Pfarrey zu Herbolzheim bezogen, ist her=

nach

nach Anno 1666. Donnerstag, den andern August, Abends zwischen 9. und 10. Uhr seelig verschieden, seines Alters 65. Jahr, im Predigt-Amt 35. Jahr.

Pro 4to Ist folgender benannt, und aus dem KrautOstheimer Pfarr-Buch zu lesen: Demnach nach seeligen Hintritt des weyland Wohlehrwürdigen und Wohlgelahrten Herrn Augustini Liezhemii, Christlicher Gemeinden zu Herbolzheim, KrautOstheim und Ingolstatt, wohlverordneten und treu-fleißigen Seelsorgers, auf gnädige Vergünstigung Ihrer Hochwürdigsten Gnaden zu Würzburg, samt des hohen Stifts Würzburg Hochwürdigen und Hochwohledelgebohrnen Dom-Capituls, jetzt besagte Gemeinden um gewisser, zu Markt Bibert und Würzburg beygebrachter Ursachen willen, getrennet worden. Als bin ich Johannes Henricus Pabst, Windsheimensis Filius, von beeden Gemeinden, KrautOstheim und Ingolstatt, in diesem 1666. Jahr, den 13. Aug. als Montag, den IX. Dom p. Trin. legitime vocirt worden. Hab auch darauf Freytags den 28. Septembr. die Pfarr bezogen. Laut des Tauf-Registers zu KrautOstheim p. 12.

Pro 5to Hat als Evangelischer Pfarr gestanden, Herr Vitus Kern 1666. den 25. Sept. von dieses Herrn Pfarrers Absterben findet man im Pfarr-Buch nichts, weil er nacher Rügland als Pfarrer vociret worden.

Pro 6to Ist gekommen, als Evangelischer Pfarrer, Herr Christianus Ericus Wormsius,

den 21. October. 1676. dieser erst erregter Herr Christianus Ericus Wormsius ist gestorben 1680. Freytag den 18. Junii, da er dann auch ehrlich, zu Herbolzheim, beerdiget worden, nachdem er sein Leben gebracht auf 57. Jahr. Solches wird schon erwehnt, auf geziemendes Ansuchen der Evangelischen Gemeinde zu Herbolzheim, hiermit sub fide Ministerii zuverläßig attestirt. Signatum KrautOstheim, den 31. Aug. 1753.

(L.S.) **Georg Albrecht Christoph Göz,**
A. C. Pfarrer zu KrautOstheim,
Herbolzheim und Ingolstatt.

Vorstehende Copia ist dem mir vorgelegten wahren Original von Wort zu Wort conform, welches prævia diligenti collatione, unter Beobachtung der gewöhnlichen solennien, in fidem attestiret. Onolzbach, den 13. Sept. A. 1753.

(L. S.) **August Wilhelm Jacob Brendel,**
Not. Cæs. publ. jur. in fid. mpria.

Sign. 4.

Herr Johann Will, des A. 1656. den 7. Nov. dahier zu Markbreit seel. verstorbenen Raths-Senioris, Johann Willen, einiger Sohn, der, nach absolvirten Gymnasio zu Coburg, eine Zeitlang auf der Universität Leipzig Theologiam studirt hatte, wurde A. 1649. M. Dec. zum Evangelischen Pfarrer in Herbolzheim, KrautOstheim und Ingolstatt bestellet, dar-

darauf Ao. 1650. als dortiger Pfarrer, allhier mit Jungfer Ursula Michelin, Herr Melchior Michels, weyland zu Stadt Hof, im Voigtland, Hochfürstl. Brandenburg- auch Kayserl. Majest. in Prag, gewesenen Hof-Mahlers, hinterlassenen eheleiblichen Tochter proclamirt, zu Windsheim aber ♂. den 23. Julii d. a. copulirt, und starb allhier, bey seinem Vater, zu welchen er sich einer Cur halben begeben hatte, den 17. Febr. Ao. 1654. im 31. Jahr seines Alters, und wurde den 10. ejusdem honorifice begraben; wie solches im hiesigen Kirchen- und Schul-Buch p. 150. it. 160. deßgleichen im Hochzeit-Register A. 1650. im Leich-Register 1654. aufgezeichnet befindlich ist. Und dieses wird auf geziemendes Ansuchen der Evangelischen Gemeinde zu Herbolzheim, hiemit sub fide Ministerii, zuverlässig attestiret. Signatum Marktbreit den 16. Julii 1749.

(L. S.) M. **Johann Adam Leonhard Reiz,**
Past. Consist. A. C. Asses. prim.
& Ministerii Sen.

Daß vorstehende Copia, dem mir vorgelegten wahren Original, nach vorgängig fleißiger Collationirung de verbo ad verbum gleichlautend erfunden worden, ein solches soll, manu Sigilloque Notariali apposito, ad requisitionem in fidem attestiren. Onolzbach, den 13. Septembr. Ao. 1753.

(L. S.) **August Wilhelm Jacob Brendel,**
Not. Cæs. publ. jur. in fid. mpria.

IX.

Von denen Neuenkirchischen Religions-Beschwerden.

§. 1.

Dictatum Regenspurg,
den 6. Febr. 1754.
per Chur-Sachsen.

Schreiben vom Corpore Evangelicorum an Seine Churfürstl. Durchl. zu Cölln de dato 23. Januar. 1754. Derer zu Neuenkirchen im Stift Münster sich herfürgethanen Religions-Beschwerden halber abgelassen.

Hochwürdigst Durchlauchtigster Chur-Fürst,
Gnädigster Herr,

Ewr. Churfürstl. Durchl. können wir, mit Ueberreichung des Anschlusses sub A. in geziemensten Respect zu hinterbringen uns nicht entbrechen, welchergestalt zu Neuenkirchen bey Vöhrden, einem Hochstift-Münsterischer Landes-Hoheit zum Theil unterworffenen Orte, seit einiger Zeit gar bedenkliche, und, wie die Erfahrung leider in mehr andern Fällen bewähret, auf endliche extirpation des daselbstigen Evangelischen Wesens nicht undeutlich abzielende Religions-Beschwerden sich herfür gethan, da nämlich vom Catholischen Pfar-

Pfarrer nicht allein dem Evangelischen Geistlichen die, respectu seiner Kirchkinder und Glaubens-Genossen, ihme gebührende Jura Stolæ entzogen, sondern auch diese letztere, bey ihrer Seits vorfallenden Parochial-Actibus, als Taufen, Copuliren, Beerdigungen ꝛc. ihn, Catholischen Pfarrer, zu adhibiren genöthiget werden wollen.

Diese unbefugten Anmassungen leuchten so fort und desto stärker in jedermanns Augen, je offenbarer dadurch der anno 1650. feyerlich errichteten Capitulationi perpetuæ Osnabrugensi, worinnen in specie auch der Status ecclesiasticus des Orts Neuenkirchen, in Ansehung beyder Religions Theile, vorgeschrieben, und zugleich beyder Theile cultus Religionis publicus festgestellet ist, schnurstracks zuwider gehandelt wird.

Gleichwohl trägt man Hochstift-Münsterischer Seits kein Bedenken, sothanem des Catholischen Pfarrers sträflichen Beginnen noch das Wort zu reden, unter dem seltsamen Vorwande, ob sey das Stift Münster an die Oßnabrückische Capitulation nicht gebunden, und die in Instrumento Pacis Westphal. Art. V. §. 34. bedungene Freyheit, den Gottesdienst in der Nachbarschaft zu verrichten, erstrecke sich keinesweges auf Taufen, Copuliren ꝛc.

Wie ungegründet aber solche Einwendungen, erhellet schon daher, daß bemeldte Oßnabrückische Capitulation nicht etwan ein blosses particular-Werk, sondern ein per Instrum.

Pa-

Pacis Westph. Art. XIII. §. 3. 4. 7. und 8. auctorisirter Vertrag ist, worinnen die damahligen Friedens-Executores zugleich wegen der Parochie Neuenkirchen, zumal bey daselbst zweifelhaft gefundenen Statu anni normalis, um so befugter Vorsehung zu thun gehabt, als ohnehin dieser Ort unter der, von Münster selbst solcher Zeit nicht gestrittenen, geistlichen Gerichtsbarkeit des Stifts Oßnabrück, gleich auch solches die dißfalls vorhandene Documenta publica sattsam zeigen, würklich gestanden; überhaupt aber anjetzo allererst mit Einwürfen gegen die in mehrbesagter Capitulation getroffene klare Verordnungen herfür zu treten, wohl zu späte seyn dürfte.

Ubrigens und so viel in specie jene Catholischer Seits unternehmende Anmassungen derer Actuum parochialium belanget, die hierunter zu Begründ- und Rechtfertigung angezogen werden wollende dispositio Articüli V. §. 34. I. P. W. vielmehr deutlich das Gegentheil bezeuget, indem die daselbst denen Unterthanen beyderley Religion ohnwidersprechlich ein- und zugestandene Gewissens-Freyheit, und eben zu solchem Ende gegönnete Pflege ihres Gottesdienstes und sacrorum in der Nachbarschaft, schon von selbst alle und jede hierzu gehörige, und dabey vorfallende, actus sacros & religiosos nothwendig und um so mehr in sich begreiffet, als in besagter Friedens-Verordnung keiner dieser Actuum in specie ausgenommen, auch ohne die damit allein nur abgesehene Gewissens-

wissens-Freyheit wiederum gänzlich aufzuheben, nicht ausgenommen werden können; mithin denn nur allzudeutlich erscheinen will, wie jenseitiges Anführen eine unerlaubte und einseitig ermächtigte Interpretation des Westphälischen Friedens-Schlusses allerdings involvire.

Bey so bewandten Umständen nun, und da auch die von dem hohen Chur-Hause Braunschweig, ingleichen von Oßnabrückischer Seite, als oftserwehnter perpetuirlichen Capitulation Compaciscenten, an die Münsterische Regierung zu wiederholten mahlen ergangene Vorstellungen gänzlich fruchtloß geblieben, sollen demnach, im Namen unserer höchst- und hohen Herren Principalen, Oberen und Committenten, Ew. Churfürstl. Durchl. wir diese weit aussehenden Religions-Beschwerden bald anfangs, und ehe der gravirende Theil in seinem Unternehmen etwa noch kühner, die Sache aber dadurch nur tiefer vulneriret, eo ipso unheilbarer werden könte, zu Friedens-Schluß-mäßiger Erledigung auf das angelegentlichste recommendiren, in der zuversichtlichsten Hofnung, Ewr. Churfürstl. Durchl. werden nach Dero preißwürdigsten Æquanimität und Reichs-patriotischen Gedenkens-Art, die strackliche gerechteste Hülfe um so gewisser zu verschaffen gnädigst geruhen, je mehr Höchstderoselben hiebey obwaltendes eigene Interesse, respectu Oßnabrück, zu erfordern scheinet, die perpetuirliche Capitulation, als des Hochstifts Grund-Feste in ecclesiasticis & politicis, in keiner-

ley Wege antasten zu lassen, vielmehr durch Landesherrliche ernstlichste Vorkehr gegen dermahlen so freventlich gewagte Eingriffe, andern in Zukunft auch wohl möglichen, noch empfindlichern und wesentlichern infractionen in Zeiten, und damit man Evangelischer Seits in gleichen Fällen ein gleiches Recht gegen seine Catholische Unterthanen auszuüben nicht etwa sonst bewogen werden möchte, kräftigst vorzubeugen.

Vor unsere Personen verharren wir allemahl in tiefster Ehrerbietung und Veneration

Ew. Churfürstl. Durchl.

Regenspurg,
den 23. Januarii 1754.

Unterthänig Gehorsamste

Derer Evangelischen Churfürsten, Fürsten und Stände zum allgemeinen Reichs-Tag gevollmächtigte, Räthe, Bothschafftere und Gesandte.

Inscriptio.

Dem Hochwürdigst Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn Herrn Clemens August, Erzbischoffen zu Cölln, des Heil. Römischen Reichs durch Italien Erz-Canzlern und Churfürsten rc. rc. Unserm gnädigsten Churfürsten und Herrn.

SCHE-

SCHEMA SIGILLATIONIS.

Churfürstliche:

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Braunschweig.

Fürstliche:

1. Brehmen.
2. Pfalz-Zweybrück.
3. Sachsen-Weimar,
4. - Eisenach.
5. - Gotha.
6. - Altenburg.
7. Brandenb. Culmbach.
8. - Onolzbach.
9. Braunschweig-Zelle.
10. - Calenberg.
11. - Grubenhagen
12. - Wolffenbüttel.
13. Hessen-Darmstadt.
14. - Cassel.
15. Vehrden.
16. Holstein-Glückstadt.
17. Würtemberg.
18. Mecklenb. Schwerin.
19. - Güstrau.
20. Vor-Pommern.
21. Baden-Durlach.
22. - Hochberg.
23. Sachs. Lauenburg.
24. Henneberg.
25. Schwerin.
26. Ratzeburg.
27. Hirschfeld.

(Nr. 13–22: Stropha 7ma.)

28. Möm-

28. Mömpelgard.
29. Nassau-Hadamar und Siegen.
30. Nassau-Dillenb. Siegen u. Dietz.
34. Wetterau-
35. Fränkische } Grafen
36. Westphäl.

Reichs-Städtische:

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
Bremen,	Lindau.
Friedberg	Kempten.

Not. Die angezogene Beylage sub A. ist ein an das hochpreißliche Corpus Evangelicorum von der Vortreflich Chur-Braunschweigischen Gesandtschaft gestelltes Pro Memoria de dato 30. Decembr. 1753.

§. 2.

Dictatum Ratisbonæ,
die 6. Febr. 1754.
per Chur-Sachsen.

Conclusum in Conferentia Evangelicorum vom 23. Jan. 1754.

Nachdem bey heutiger Conferenz die Stift-Münsterischer Seite neuerlich gegen dessen Evangelische Unterthanen, in specie des Orts Neuenkirchen, verhängte Religions-Beschwerden, so wohl wegen der dem dasigen Evangelischen Pfarrer entziehenden Jurium Stolæ, als der vor dem Catholischen Geistlichen bey denen Evangelischen Unterthanen sich anmassenden

Actuum

Actuum parochialium in Proposition und Uberlegung gekommen; sich auch hierbey gezeiget, daß ermeldte Beschwerden allerdings auf deutliche Disposition des Westphälischen Friedens-Schlusses und deme conformen Oßnabrückischen perpetuirlichen Capitulation sich gründe, wogegen aber die billige Remedur, der dißfalls so vilen dem gravirenden Theil beschehenen gütlichen Vorstellungen ohnerachtet, zeithero nicht zu erlangen gewesen; so hat man, bey so bewandten Umständen, ex parte Corporis nicht nur festgestellet, Ihro Churfürstl. Durchl. zu Cölln, quà Bischoffen zu Münster, mittelst geziemensten Vorstellungs-Schreibens, um die unverlängte Abstellung obwaltender Gravaminum ungesäumt anzugehen, sondern auch auf den Fall, da auch von disem Schreiben kein gedeyhlicher Effect zu verspühren seyn sollte, zugleich zu beschliessen für nöthig erachtet, Ihro Königl. Maj. von Groß-Britannien, als Chur-Fürsten zu Braunschweig-Lüneburg, (wie hiermit geziehmenst beschiehet,) zu ersuchen, um, daß so dann Höchst-Selbte die Redressirung vorligender Beschwerden, mittelst Aufrechthalt- und Handhabung der so feyerlichen Verordnungen Instrumenti Pacis und deme conformen Oßnabrückischen perpetuirlichen Capitulation ad casum præsentem, allenfalls durch Vorkehr- und Ausübung gleichen Rechts gegen den Catholischen Theil, zu bewürcken geruhen mögten.

Supplementum ad Num. VII.

Von denen Rosenbergischen Religions-Beschwerden.

§. un.

Dictatum Regenspurg,
die 6. Martii. 1754.
per Chur-Sachsen.

Corporis Evangelicorum anderweites Schreiben an Se. Fürstl. Gnaden zu Löwenstein-Wertheim de dato 20. Febr. 1754. auf Dero unterm 25. Oct. 1753. abgelassene Antwort die Rosenberger Religions-Gravamina betreffend.

Durchlauchtig-Hochgebohrner Fürst,

Gnädiger Herr,

Ewr. Fürstl. Gnaden ist gefällig gewesen, in der auf das von Uns sub dato 27. Jun. an. præt. bekannter Rosenbergischer Religions-Angelegenheit halber, an Deroselben geziemend erlassene Vorstellungs-Schreiben den 25. Octobr. ej. an. erfolgten schriftlichen Rückantwort Sich über diejenigen Bewegungs-Ursachen und Hindernisse, welche der Wiederherstellung des Religions- und Kirchen-Wesens bey besagtem Amt Rosenberg, ad statum anni decretorii, zur Zeit im Wege stehen sollen, vernehmen zu lassen, annebst in der zugleich mit beygefügten gedruckten so betitulten

Rechtfertigung des Landesherrlichen Verfahrens in der Sache, dieses letztere durchgehends, als Reichs-Gesetz-mäßig, zu behaupten.

Unläugbar ist, daß es in dem gegenwärtigen Falle auf die per Pacem Westph. feyerlich sancirte Possess alleine ankommet, da nehmlich, daß in bemeldetem Amte Rosenberg in anno 1624. das Exercitium oder wenigstens Coëxercitium Religionis Catholicæ nur auf einige Weise und Art gefunden hätte, nicht der mindeste anscheinende Beweiß noch dato aufgestellet werden mögen, vielmehr die unwidersprechlichen Zeugnisse so wohl von dem, in eben jener in dem Friedens-Schlusse determinirten Zeit sothaner Amts-Orten privativè und solitariè ausgeübten Evangel. Lutherischen Gottesdienste, und dabey alleine nur damalen gestandenen Evangelischen Pfarrern, als auch, daß das Catholische Simultaneum allererst in an. 1671. zu Zeiten des solchmaligen Besitzers, Grafens Heinrich von Hatzfeld, alldorten eingeführet worden sey, klar darliegen: desto unbegreiflicher aber nothwendig fallen muß, wenn bey so offenbar obwaltender zeither daselbsten verhängter vielfältiger Verletzung des anni normalis die in denen Reichs-Grund-Gesetzen, besonders Art. V. §. 32. mehr angezogenen Westphälischen Friedens-Schlusses, festgestellete alsbaldige und mithin schleunigste Hülfe und Restitution gleichwohl nicht zur Hand genommen, sondern dagegen solche Ausflüchte und Einwendungen gemacht werden wollen, welche in dem

nehmlichen Instrumento Pacis auf gleiche deutliche Maße, in specie auch cit. loc. §. 25. und 29. zum voraus als unstatthaft, ausdrücklich erkläret worden.

Zwar wird in obangedeuteter Rechfertigung angegeben, als ob angeregte Restitution ad statum anni normalis, ausser was etwa in denen jüngsther verstrichenen drey Jahren, und denen seit solcher Zeit geführten neuerlichen Religions-Beschwerden geschehen, selbst nicht einmal, weder von denen Evangelischen Gemeinden zu Rosenberg, noch ex parte Corporis Evangelicorum, verlanget worden sey. Wir übergehen aus Bescheidenheit, wie wenig dieses ohnehin zur Haupt-Sache so eigentlich nichts thuende Vorgeben mit der zum Beweiß hierunter angeführet werden mögenden Bitt-Schrift besagter Gemeinde ad Corpus Evang. de dict. 19. Mart. 1746. und mit dem von diesem letztern hierauf an Ihro Kayserl. Majestät erlassenen allerunterthänigsten Intercessions-Schreiben d. d. 11. May ej. an. selbst übereinstimme, zumalen ohnehin die in jener allegirten Bitt-Schrift enthaltene ipsissima verba petiti:

„ Damit das in anno normali vorgewesene
„ Exercitium Confessiouis Augustanæ pri-
„ vative in ermeldetem Amt Rosenberg in al-
„ len plenariè restituiret werden möge.

Ingleichen der nemlich erwehnte Schluß des dißseitigen allergehorsamsten Schreibens per verba:

„ Daß der Evangelischen Gemeinde des Amts
„ Rosenberg alle Westphälische Friedens-
„ Schluß-

„ Schluß-mäßige Remedur und Restitu-
„ tion selbsten baldigst angedeyhen möge ꝛc.
(als worunter ohnmöglich eine andere Restitution, denn die secundum annum normalem, sich verstehen lässet) das Gegentheil schon genug erhärten: wohl vermuthlich aber Ewr. Fürstl. Gnaden dergleichen Vorbildungen so unächter der Sache Neben Umstände nur in der Absicht von anderen Seiten geschehen mögen, damit Selbte die eigene Beschaffenheit der Haupt-Sache einzusehen, und zu deren so unumgänglich nöthigen Reichs-Gesetz-mäßigen Erledigung fürzuschreiten desto mehr behindert werden sollen. Dahingegen und wenn ferner in Ewr. Fürstl. Gnden selbstigen venerirlichen Antwort-Schreiben hauptsächlich der Friedens-Schluß-mäßigen unverlängten Abstellung vorliegender Gravaminum eine dermalen, bey denen höchsten Reichs-Gerichten, noch hierunter fürdaurende Litispendenz opponiret, auch, daß zuförderst in sothanen bereits längst rechtshängigen Sachen Urthel und Recht, usque ad rem judicatam, abzuwarten stehe, angegeben wird, so will gänzlich hierbey zu mißkennen seyn, ob die Rede allhier von einem gemeinen Rechts-Handel, oder aber von einer solchen Angelegenheit seye, welche in das Kirchen- und Religions-Wesen des Teutschen Reichs, und den hierunter durch die Reichs-Grund-Gesetze feyerlich, notanter mit aller Ausschliessung ordentlicher Proceß-Wege, bestimmten besondern modum procedendi einschlage; zugleich auch hierdurch

sich zu Tage legen, wie eine dergestaltige Behandelung der diesseitigen Religions-Gravaminum auf eine völlige elusion derer allerdeutlichsten dispositionen Instrumenti Pacis in specie Art. V §. 1. 2. 15. 29. und 32. am Ende hinausgehe, besonders aber, noch zu Erschwerung und Verzögerung aller billigen schleunigen Remedur in substrato, das allerhöchste Kayserliche Obrist-Richterliche Amt auf eine solche Art hierbey ausgedeutet werden, daß selbiges, statt in Abstellung Friedens-Schluß-widriger Attentatorum sich würksam und beförderlich zu erzeigen, vielmehr denen gravirenden Catholischen Landes-Herrschaften selbst hierunter die Hände binde; Am allerbedenklichsten endlich auch jenes Verfahren Ewr. Fürstl. Gnaden nachgesetzter Regierung, wo wegen derer Evangelischer Seite im Amte Rosenberg zu Catholischen geistlichen feyerlichen Gelegenheiten beyzutragenden Zehrungs-Kosten, auf eine dißfallsige Possession des Catholischen Theils, ante & post litem motam, gesehen worden, erscheinen, da solchermassen der in Instrumento Pacis ausdrücklich alleine nur zu attendiren vorgeschriebene status possessionis anni normalis offenbar alteriret, demselben vielmehr ein ganz neuer status possessionis longe recentioris, eo ipso vitiosæ, zur Seite, ja gar vorgesetzet, eben hierdurch aber sträfliche actus turbationis in Befugnisse verkehret werden.

Ewr. Fürstliche Gnaden geruhen demnach Selbst zu ermessen, ob dergleichen Betragen zu recht-

rechtfertigen stehe, wodurch das ganze Friedens-Schluß- Possessions-mäßige Religions-Systema in dem Amte Rosenberg umgestossen, und unter dem Vorwande einer Litispendenz, in der That selbst aber unter einer immer noch tiefern Einführ- und Verwickelung der Sache in ordentliche Procefs-Wege, die prompte Abhülfe derer angebrachten Religions-Beschwerden nur darum versaget werden will, damit das Simultaneum Catholicum desto länger auf solche Maße beybehalten, erweitert, ja am Ende mit extirpation des Evangelischen Wesens alleine fest gestellet werden solle. Dahero und bey solcher der Sache Beschaffenheit, Nahmens und auf ausdrücklichen Befehl höchster und hoher Herren Principalen, Oberen und Committenten, Wir hiermit um die unverlängte, in Zeit von nächsten drey Monathen gar füglich zu bewerkstelligende, Reichs-Constitutions-mäßige Abthuung sämmtlicher obwaltender Religions-Gravaminum, minder nicht gänzliche Einstellung aller ferneren dergleichen Religions-Beeinträchtigungen, bey Ewr. Fürstl. Gnaden desto angelegentlicher Ansuchung thun sollen, als der längere Verzug dieser ohnehin so viele Jahre schon hangenden Remedur der Evangelischen Seite allzuempfindlich fallen, eben daher aber auch sodann gewiß zu allen denenjenigen Entschliessungen sich zu wenden gemüßiget sehen müsse, welche eine Reichs-Gesetz-mäßige Erledigung in

substrato zu bewürken sind. Wir verharren in tiefer Veneration

Ewr. Fürstl. Gnaden

Regenspurg, den 20. Febr. 1754.

gehorsamste

Derer Evangelischen Chur-fürsten, Fürsten und Stän-de zum allgemeinen Reichs-Convent bevollmächtigte Räthe, Bothschafter und Gesandte.

SCHEMA SIGILLATIONIS.

Churfürstliche:

1. Chur-Sachsen. 2. Chur-Braunschweig.

Fürstliche:

1. Brehmen.
2. Pfalz-Zweybrück.
3. Sachsen-Weimar.
4. - Eisenach.
5. - Gotha.
6. - Altenburg.
7. Brandenburg-Culmbach.
8. - Onolzbach.
9. Braunschweig-Zelle.
10. - Calenberg.
11. - Grubenhagen.
12. - Wolfenbüttel.

13. Vor-

13. Vor-Pommern.		
14. Vehrden.		
15. Mecklenb. Schwerin.		
16. - Güstrau.		
17. Würtemberg.		Stropha 7ma.
18. Baaden-Durlach.		
19 - Hochberg.		
20. Hessen-Darmstadt.		
21. - Cassel.		
22. Holstein-Glückstadt.		

23. S. Lauenburg.
24. Henneberg.
25. Schwerin.
26. Ratzeburg.
27. Hirschfeld.
28. Mömpelgard.
26. Nassau Hadamar und Siegen.
30. Nassau-Dillenb. Siegen u. Dietz

31. Wetterau-	Grafen.
32. Fränckische	
33 Westphäl.	

Reichs-Städtische:

Rheinische Banck.	Oberländische Banck.
Speyer.	Regenspurg.
Worms.	Eßlingen.

Inscriptio:

Dem Durchlauchtig-Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Carl Thomas, des Heil. Röm. Reichs Fürsten von Löwenstein-Wertheim, Grafen von Rochefort und Montaigu, Herrn zu Scharfeneck und Breuberg 2c.

Wertheim.

 Regi-

Register
über die in dem zweyten Band enthaltene Materien.

Bamberg; siehe **Fürth.**
Brandenburg-Bayreuth und Onolzbach; siehe: **Hohenlohe.**
- **Onolzbach**; siehe: **Fürth.**
Braunschweig (Chur-) siehe: **Hohenlohe.**
Bürckenau. Beylagen zu der dasigen Evangelischen Vorstellung an das Corp. Ev. p. 280.
Carthäuser-Mönch. Acta wegen eines nach Regensburg geflüchteten, m. Oct. 1753. p. 612.
Cölln (Chur-); siehe: **Oedenkirchen.**
Corpus Evangelicorum; siehe: **Oesterreich; Oßnabrück; Rosenberg.**
Cronenberg. Derer dasigen Evangelischen Vorstellung an das Corpus Evangel. d. d. 1752. 20. Nov. p. 627. d. d. 1753. 6. Mart. p. 630. Erfolg. p. 633.
Dürckheim (von) Freyherr; siehe: **Eberswalde.**
Eberswaldische Religions-Beschwerden. Anzeige an das Corpus Evang. von dem Freyherrn von Dürckheim, d. d. 1752. 5. Jun. p. 122. d. d. 6. Jun. p. 135. d. d. 16. Jun. p. 138. d. d. 11. Aug. p. 141. d. d. 19. Oct. p. 148. Beylagen zu dem p. 122. befindlichen Memorial. p. 342.

Franck-

Franckfurth. Streitigkeiten wegen des Reformirten Religions-Exercitii allda. Der Reformirten Pro Memoria, mit Magistratischen Anmerckungen. p. 457. Annoch nöthiges Pro Memoria mit gleichmäßigen Anmerckungen. p. 494. 571.

Fürthische Religions-Beschwerden. Bambergisches Protestations-Schreiben an Br. Onolzbach, d. d. 1752. 19. Jul. p. 86. Br. Onolzb. Antwort darauf, d. d. 17. Aug. p. 88. Facti Species darinn. p. 92. Antwort auf Germani Religiosi Sendschreiben ꝛc. ibid.

Herbolzheimische Religions-Beschwerden. Der Evangelischen allda Memorial an das Corpus Evangelic. de dictat. 1753. 26. Jan. p. 155. Würzburgisches pro memoria an das Corpus Evang. d. d. 3. Aug. e. a. p. 653. Erfolg. p. 658. Der Evangel. Gegen-Vorstellung auf besagtes pro memoria, d. d. 8. Sept. e. a. p. 659.

Hessen-Cassel; siehe: **Hohenlohe.**

Hohenlohe. Anderweiter fortgesezter Abdruck einiger Acten Stücke ꝛc. p. 11. Pro memoria, die Bartensteinische Attentata zu Syndringen betr. d. d. 1751. 8. Dec. p. 12. Zuverläßige Nachricht von der zu Syndringen vorgegangenen Execution. p. 21. Considerationes, warum dieser Casus sich zu der den Fürstlich-Brandenb. Häusern aufgetragenen Manutenenz-Commiss. qualificire. p. 30. Br. Onolzb. Schreiben an Br. Bayreuth wegen eines an Hohenlohe-Bartenstein erlassenden Dehortatorii, d. d. 1752. 19. Febr. p. 35. Br. Bay-

reuthische Antwort, d. d. 21. ejusd. p. 38. Br. Onolzb. Schreiben an Preußen, in eodem, d. d. 22. ejusd. p. 40. Ferneres Br. Onolzb. Schreiben an Br. Bayreuth, d. 29. ejusd. p. 42. Brandenb. Bayreuthische Antwort darauf, d. d. 2. Mart. p. 44. Br. Onolzbach. Schreiben an Preußen, Chur-Braunschweig, Sachsen-Gotha, Hessen-Cassel und Würtemberg, d. d. 1. Mart. p. 46. Hohenlohe Waldenburgisches Schreiben an Br. Onolzb., in eod. d. d. 9. Mart. p. 51. Chur-Braunschw. Antwort an Br. Onolzbach, d. d. 28. ejusd. p. 68. Sachsen-Gothaische Antwort, d. d. 8. ejusd. p. 70. Würtembergische Antwort, d. d. 6. ejusd. p. 74. Ferneres Br. Onolzb. Schreiben an obige Höfe, d. d. 21. ejusd. p. 76. Kön. Preußische Antwort, d. d. 2. Apr. p. 78. Chur-Braunschw. Antwort, d. d. 4. Apr. p. 80. Sachsen-Gothaische Antwort, d. d. 1. Apr. p. 82. Würtembergische Antwort, d. d. 28. Mart. p. 84.

Löwenstein; siehe: **Rosenberg**.

Maynz (Chur); siehe: **Cronenberg**.

Metternich (von) Freyherr; siehe: **Necker-Steinach**.

Necker-Steinachische Religions-Beschwerden. Beylagen zu der dasigen Evangelischen Vorstellung an das Corpus Evangelicorum. p. 212. Abermahliges Memorial derselben an das Corpus Evangelicorum, d. d. 1752. 16. Nov. p. 255.

Oedenkirchen. Dasiger Evangelischen Vorstel-

stellung an das Corpus Evangelicorum gegen Chur-Cölln. p. 608.

Oesterreichische Erb-Lande. Derer dasigen Evangelischen Innwohnere Anzeige an die Evangelische Comitial-Gesandtschafften 1752. m. Sept. p. 1. Derselben Memorial an das Corpus Evangelicorum im Spåth-Jahr 1752. p. 2. Pro nota, den 20. Nov. e. a. nomine Corporis Evangelicor. der Oesterreichischen Gesandtschafft gethanen Vortrag betr. p. 166. Des Corporis Evangelicorum Intercessions-Schreiben an die Kayserin Königin, d. d. 1753. 28. Febr. p. 397. Dasiger Evangelischen ferneres Memorial an das Corpus Evangelicorum, d. d. 26. Jun. e. a. p. 424. it. d. d. 4. Aug. p. 430. Species Facti. p. 437. Der Kayserin-Königin Rescript an Ihren Oesterreichischen Comitial-Gesandten. d. d. 17. Sept. e. a. p. 443.

Oßnabrück. Corporis Evangelicorum Conclusum wegen der Oßnabrückisch. Religions-Beschwerden, d. d. 1754 23. Jan. p. 714.

Philippsburg Species Facti wegen eines allda verstorbenen Evangelischen Apotheckers. p. 615.

Preußen; siehe: **Hohenlohe.**

Rosenberg. Der Evangelischen dieses Amts Memorial an das Corpus Evangel de dict. 1752 28. Nov. p. 173. Ferneres Memorial, d. d. 1753. 27. Apr. p. 634. Des Corporis Ev. Schreiben an den Fürsten zu Löwenstein, d. d. 27. Jul. e. a. p. 643. Dessen Antwort darauf. d. d.

d. d. 25. Oct. e. a. p. 649. Des Corp. Ev. Replic, d.d. 1754. 20. Febr. p. 716.
Rudimenta historica &c. Eine Läster-Schrifft, gegen die Evangelische. Conclusum Corporis Evang. deßwegen, d. d. 1752. 26. Apr. p. 169.
Sachsen-Gotha, siehe: **Hohenlohe.**
Schornsheimische Religions-Beschwerden. Reichs-Hof-Raths-Conclusum d. d. 1753. 19. Febr p. 613.
Wambold (von) Freyherr; siehe: **Bürckenau.**
Wezlar Des Magistrats Schreiben an das Corpus Evangelicorum wegen einer erbauenden neuen Evangelischen Kirche, d. d. 1752. 26. Febr. p. 113. Der Evangelischen Cammer-Gerichts-Præsidentens und Assessorum Intercessionales, d. d. 28. ejusd. p. 117.
Würtemberg; siehe: **Hohenlohe.**
Würzburg; siehe: **Herbolzheim.**

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Moser, Johann Jacob, 1701-1785

Johann Jacob Mosers vermischte Berichte von Religions-Sachen

Bd.: 2,4.

Stuttgart (1754)

J.publ.g. 498 d-2,1/4
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10704458-2
VD18 1551367X-001